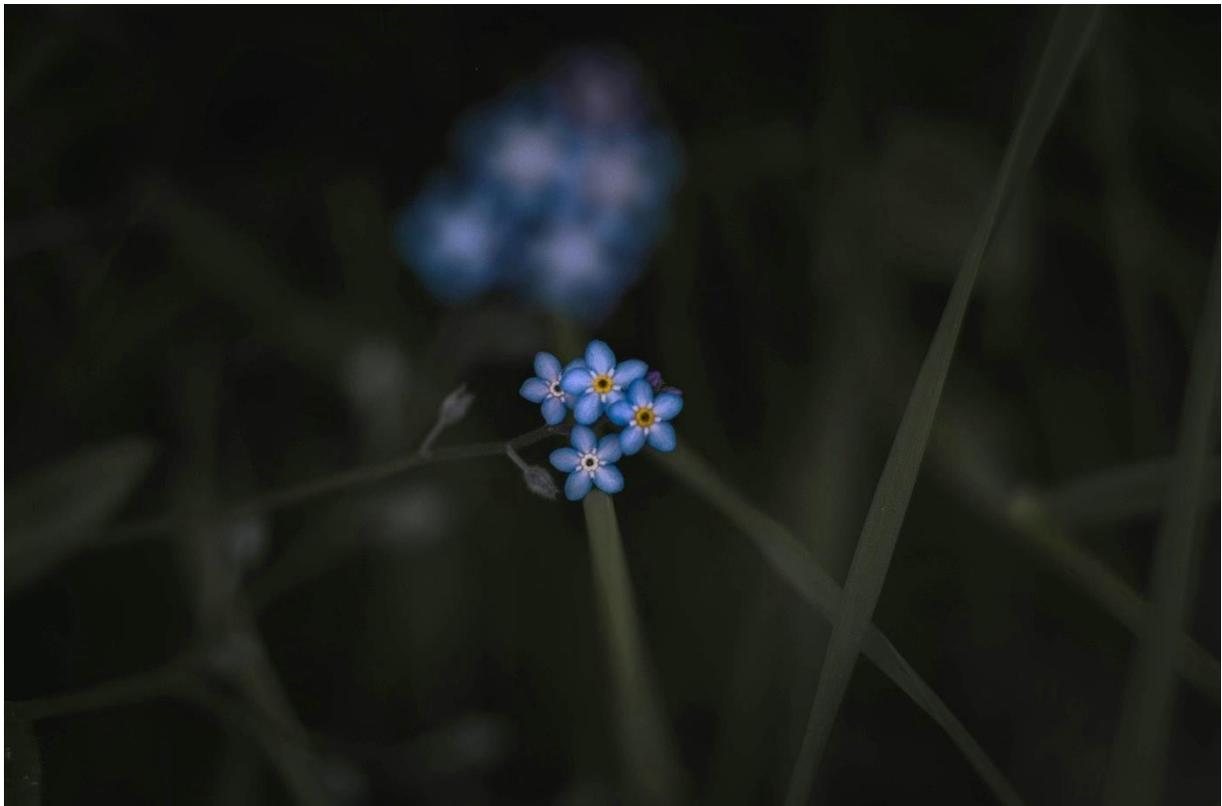


Leonie Ryf
Anita Wymann
Sarah Laura Bischof

Adoleszente als Zeugen häuslicher Gewalt

-

Handlungsansätze für Berufsbeistandspersonen im Kinderschutz



Bachelor-Thesis zum Erwerb des
Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Abstract

Die Betroffenheit von miterlebter häuslicher Gewalt bei Minderjährigen, welche in der Schweiz leben, ist nur wenig erforscht. Dies obwohl bekannt ist, dass bereits das Miterleben der häuslichen Gewalt die Minderjährigen nachhaltig belasten und das Kindeswohl durch die familiäre Belastungssituation ohne Unterstützung gefährden kann. Insbesondere im Jugendalter kann sich dies auf verschiedene Art bemerkbar machen. Gleichzeitig wird das Ausmass der Gewalterfahrungen in Bezug auf Partnerschaftsgewalt zwischen Betreuungspersonen und damit verbundenen Folgen für involvierte Kinder und Jugendliche durch Fachpersonen oft nicht abschliessend erfasst. Das führt dazu, dass der Schutz vor häuslicher Gewalt und die Begleitung im Umgang mit den Folgen oft nicht ausreichend gewährleistet ist. Daher stellt sich aus der Perspektive des Kindesschutz die Frage, wie Betroffene wirksam unterstützt werden können. Die Istanbul-Konvention fordert dazu auf, die Praxis im Kindesschutz dementsprechend zu verbessern und die Minderjährigen in den Fokus zu nehmen. Gleichzeitig zeigt sich im Diskurs zur Begleitung von Minderjährigen im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen, dass die Berufsbeistandspersonen prioritär mit den Eltern arbeiten und dabei der Kontakt und die Mitwirkung der verbeiständeten Kinder und Jugendlichen oft zu kurz kommt. Dies führt zur Fragestellung: «Wie können Berufsbeistandspersonen im Kindesschutz Adoleszente, die häusliche Gewalt miterlebt haben in ihrer Entwicklung unterstützen?». Das Ziel der vorliegenden Literaturarbeit ist es, die Sensibilität von Berufsbeistandspersonen für Adoleszente, die häusliche Gewalt miterlebt haben, zu stärken und Handlungsansätze abzuleiten, um die Unterstützung in ihrer Entwicklung zu verbessern. Die Fragestellung wurde mittels einer Literaturrecherche beantwortet, welche insbesondere wissenschaftliche Publikationen zu den Themen Adoleszenz, miterlebte häusliche Gewalt und Beistandschaft im Kindesschutz einbezog.

Die Ergebnisse zeigen auf, dass die Partizipation der Adoleszenten für eine effektive Unterstützung erforderlich ist. Dabei wird insbesondere die Relevanz ausgeprägter Selbst- und Sozialkompetenzen sowie das Verfügen über fundiertes Fachwissen der Berufsbeistandspersonen betont. Die Ergebnisse werden entlang eines Fallbeispiels diskutiert. Dadurch wird eine mögliche Herangehensweise in der Begleitung von Adoleszenten durch Berufsbeistandspersonen angezeigt und betont. Weiterführende Forschung könnte die Wirksamkeit der abgeleiteten Handlungsansätze empirisch überprüfen. Die weitere Auseinandersetzung mit dieser Thematik kann dazu beitragen, die Praxis der Sozialen Arbeit weiterzuentwickeln und dass Berufsbeistandspersonen im Kindesschutz ein evidenzbasierte Interventionsportfolio zur Verfügung gestellt werden.

Adoleszente als Zeugen häuslicher Gewalt

-

Handlungsansätze für Berufsbeistandspersonen im Kinderschutz

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Leonie Ryf
Anita Wymann
Sarah Laura Bischof

Bern, Mai 2024

Die Thesis wurde für die Publikation formal überarbeitet,
im Inhalt aber nicht geändert.

Gutachterin: Vanda Wrubel

Dank

Ein besonderer Dank gilt unserer Betreuerin, Frau Vanda Wrubel. Ihr umfangreiches Wissen im Handlungsfeld des Kinderschutzes, die motivierenden Worte, die Geduld für unsere Fragen sowie die wertvollen Ratschläge und Hinweise während des Schreibprozesses waren eine grosse Stütze für uns.

Weiter möchten wir Bettina Lenzner, Larissa Bolte und Bastiaan Steiner danken, die unsere Arbeit korrekturgelesen haben. Die Verbesserungsvorschläge haben wesentlich zur Qualität dieser Bachelorarbeit beigetragen.

Zuletzt bedanken wir uns herzlich bei unseren lieben Freunden und unserer Familie, die uns Feedback gegeben und uns während den letzten Monaten unterstützt haben.

Inhaltsverzeichnis

I.	Abbildungsverzeichnis.....	7
1	Einleitung.....	8
1.1	Fragestellung und Zielsetzung	10
1.2	Vorgehensweise und Aufbau der Bachelorarbeit	10
2	Fallbeispiel.....	12
3	Adoleszenz	17
3.1	Definition des Begriffs „Adoleszenz“	17
3.2	Entwicklungsprozesse während der Adoleszenz	18
3.2.1	Körperliche Veränderungen.....	19
3.2.2	Kognitive Veränderungen.....	21
3.2.3	Emotionale Veränderungen.....	23
3.2.4	Soziale Veränderungen	24
3.3	Entwicklungsaufgaben während der Adoleszenz	26
3.3.1	Traditionelle Entwicklungsaufgaben nach Havighurst	27
3.3.2	Zentrale Entwicklungsaufgaben von Adoleszenten in der heutigen Zeit	29
3.3.3	Spezifische Entwicklungsaufgaben von belasteten Jugendlichen	31
3.4	Risiko-, Schutzfaktoren und Resilienz in der Phase der Adoleszenz	32
3.4.1	Risikofaktoren.....	33
3.4.2	Schutzfaktoren	34
3.4.3	Resilienz.....	36
3.5	Zwischenfazit und Bezug zum Fallbeispiel	36
4	Miterleben von häuslicher Gewalt	39
4.1	Häusliche Gewalt	39
4.1.1	Involvierte Personen	40
4.1.2	Formen von häuslicher Gewalt	44
4.1.3	Begünstigende Faktoren von häuslicher Gewalt.....	45
4.2	Miterleben von häuslicher Gewalt	45

4.2.1	Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt auf Adoleszente	46
4.2.2	Intergenerationaler Gewalttransfer von miterlebter häuslicher Gewalt	56
4.3	Zwischenfazit und Bezug zum Fallbeispiel	57
5	Kindesschutz	60
5.1	Entstehung Kindesschutz in der Schweiz	60
5.2	Kindeswohl	63
5.3	Kindeswohlgefährdung	65
5.3.1	Formen der Kindeswohlgefährdung.....	65
5.3.2	Kindeswohlabklärung	68
5.4	Zivilrechtlicher Kindesschutz	71
5.4.1	Massnahmen im zivilrechtlichen Kindesschutz.....	72
5.4.2	Beistandschaft und ihre Rahmenbedingungen.....	73
5.5	Zwischenfazit und Bezug zum Fallbeispiel	83
6	Handlungsansätze für Berufsbeistandspersonen im Kindesschutz	86
6.1	Begleitung, Beratung und Betreuung.....	87
6.1.1	Beziehungsgestaltung in der Beistandschaft.....	88
6.1.2	Beratungsgespräch mit Adoleszenten	91
6.1.3	Begleitung, Beratung und Betreuung des Familiensystems.....	95
6.2	Planung, Vernetzung und Zusammenarbeit	97
6.3	Befähigung, Mitwirkung und Vertretung.....	102
6.4	Administration und Dokumentation	102
6.5	Zwischenfazit und Bezug zum Fallbeispiel	103
7	Diskussion	107
7.1	Beantwortung der Fragenstellung	107
7.2	Limitationen und Stärken.....	108
7.3	Persönliches Fazit und Ausblick	110
II.	Literaturverzeichnis	111
III.	Anhang	120

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 <i>Gesamtzahl Geschädigte 2016 bis 2022 nach Geschlecht gemäss der PKS.....</i>	41
Abbildung 2 <i>Häufigkeit der primären Formen der Kindeswohlgefährdung – Anteil erfasster Fälle in Prozent (September bis November 2016).</i>	67
Abbildung 3 <i>Quellen der Gefährdungsmeldungen im Jahr 2018.</i>	68
Abbildung 4 <i>Modell Kernaufgaben der Berufsbeistandsperson.</i>	78
Abbildung 5 <i>Erste Kernaufgabe</i>	87
Abbildung 6 <i>Profil der Berufs-</i>	88
Abbildung 7 <i>Modell 7 Wege zur Resilienz.</i>	92
Abbildung 8 <i>Zweite Kernaufgabe</i>	97
Abbildung 9 <i>Dritte Kernaufgabe</i>	102
Abbildung 10 <i>Vierte Kernaufgabe</i>	102

1 Einleitung

Im Diskurs zur Begleitung von Adoleszenten im Kinderschutz wird deutlich, dass sich die Fachkräfte primär mit den Problemen der Eltern beschäftigen, wodurch die Minderjährigen stark aus dem Fokus geraten (Ackermann et al., 2013, S 39). Doch ist diese Vorgehensweise geeignet, wenn das höchste Ziel des Kinderschutzes darin besteht, das Kindeswohl zu schützen?

In der Lebensphase der Adoleszenz müssen unterschiedliche Entwicklungsaufgaben, wie Identitätsbildung, Autonomieerwerb und soziale Integration bewältigt werden (Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 34). Kommt ein Risikofaktor, wie das Miterleben häuslicher Gewalt hinzu, kann dies schwerwiegende Folgen auf die Entwicklung der Adoleszenten haben (Büttner, 2020; Krüger et al., 2024). So fassen Howell et al. (2016) in ihrer Übersichtsarbeit beispielsweise verschiedenste Studien zusammen, welche sich mit den möglichen Folgen von miterlebter Partnerschaftsgewalt in der Lebensphase der Adoleszenz befassen.

Bezüglich des Ausmasses der Betroffenheit von miterlebter häuslicher Gewalt bei Minderjährigen besteht aber eine Forschungslücke. Baier et al. (2018) führten im Jahr 2017 eine nicht repräsentative Befragung in zehn Kantonen durch. Von den über 8'000 befragten Adoleszenten im Alter von 17 bis 18 Jahren gab jede fünfte adoleszente Person an, elterliche Partnerschaftsgewalt miterlebt zu haben (S. 31). Weiter gibt die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Aufschluss über die pro Jahr im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt dokumentierten Straftaten, aufgeteilt nach Alter und Geschlecht. Diese vom Bundesamt für Statistik (BFS) zuletzt veröffentlichten Zahlen aus dem Jahr 2022, geben jedoch nur Informationen über direkt erlebte häusliche Gewalt (Bundesamt für Statistik BFS, 2023). Bei der im Jahr 2016 durchgeführten Optimus Studie (Schmid, 2018) wurden innerhalb von drei Monaten Informationen zu neueröffneten Kinderschutzfällen gesammelt. Die hochgerechnete Anzahl von Fällen, bei welchen Minderjährige von miterlebter Partnerschaftsgewalt betroffen waren, belief sich auf 1'155 Fälle (S. 25). Die Optimus-Studie (2018) bezieht sich ebenso wie die Studie von Baier et al. (2018) auf miterlebte Partnerschaftsgewalt und nicht auf miterlebte häusliche Gewalt im Allgemeinen. Es besteht demnach ein Bedarf, sich mit der Unterstützung der gewählten Zielgruppe im Handlungsfeld des Kinderschutzes genauer auseinander zu setzen.

Bei Polizeieinsätzen aufgrund von häuslicher Gewalt erfolgt in der Regel Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wenn Minderjährige im gleichen Haushalt leben (Beutler, S. 17). Die KESB ist gemäss Art. 446 des Zivilgesetzbuches (ZGB) verpflichtet den Sachverhalt einer Gefährdungsmeldung zu untersuchen (ZGB vom 10. Dezember 1907, ZGB;

SR 210) und kann zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen anordnen (Rosch et al., 2022, S. 169).

Der zivilrechtliche Kinderschutz ist ein Teil des Kinderschutzes und stellt ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit dar (Rosch et al., 2022, S. 462). So beschäftigt sich Soziale Arbeit gemäss der Definition der Profession Soziale Arbeit von International Federation of Social Work (IFSW) und International Association of Schools of Social Work (IASSW) mit der Lösung sozialer Probleme und der Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensherausforderungen, um das Wohlbefinden der Menschen zu steigern (IFSW, 2014). Zu sozialen Problemen zählen im Handlungsfeld des Kinderschutzes laut Rosch et al. (2022) der Schutzbedarf von Minderjährigen sowie die Kindeswohlgefährdungen (S. 71). Auch Gewalt, beziehungsweise häusliche Gewalt, wird als soziales Problem verstanden (Ziegenhain et al., 2021, S. 73). Eine mögliche Massnahme zur Unterstützung in der Bewältigung von Lebensherausforderungen ist die Beistandschaft, welche von der KESB als Konsequenz der häuslichen Gewalt als zivilrechtliche Massnahme angeordnet werden kann (Hauri & Zingaro, 2020, S. 26). Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (2021) empfiehlt die Ausbildung zur Fachperson der Sozialen Arbeit als Voraussetzung, um als Berufsbeistandsperson in der Schweiz zu arbeiten (S. 18), was die Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit deutlich macht.

Die Berufsbeistandschaft wird aber insbesondere auch aufgrund der persönlichen Erfahrungen der Autorinnen während ihres Studiums in Sozialer Arbeit in den Fokus genommen. Erste Erfahrungen im Kinderschutz und in der Mandatsführung haben das Interesse für die Unterstützung von Adoleszenten geweckt. Ausserdem erkennen die Autorinnen einen grossen Bedarf für die Bearbeitung der gewählten Thematik, da in der Praxis oft mit den Eltern und weniger mit den Adoleszenten zusammengearbeitet wird (Ackermann et al., 2013, S. 39). Obwohl der Zusammenarbeit mit den Eltern in der Mandatsführung gemäss KOKES (2021, S. 14) eine wichtige Rolle zukommt, sollten Adoleszenten auch Partizipationsmöglichkeiten geboten werden (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2021, S. 179). Eine Erklärung für diese Fokusverschiebung bieten Tausendfreund und Knot-Dickscheit (2023). Sie erläutern, dass durch die Veränderung des Verhaltens der Eltern eine Veränderung der Familiensituation angestrebt wird, welche wiederum ein verbessertes Verhalten des Kindes zur Folge haben kann (S. 17).

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konvention, dem Übereinkommen im Jahr 2018 verpflichtet, die Rechte und Pflichten von Minderjährigen, welche häusliche Gewalt miterleben, gebührend zu berücksichtigen (Krüger et al., 2024, S. 1).

Da sich Berufsbeistandspersonen in der Praxis weniger mit den Adoleszenten selbst sondern mit ihrem Umfeld beschäftigen, können die Forderungen der Istanbul-Konvention in der Praxis der Mandatsführung im Kinderschutz noch verbessert umgesetzt werden. Um der Problematik der Fokusverschiebung entgegenzuwirken, sollen die Adoleszenten in der vorliegenden Bachelorarbeit in den Fokus gerückt werden.

1.1 Fragestellung und Zielsetzung

Aus den vorangehenden Ausführungen und Erkenntnissen wird folgende Fragestellung abgeleitet:

Wie können Berufsbeistandspersonen im Kinderschutz Adoleszente, die häusliche Gewalt miterlebt haben, in ihrer Entwicklung unterstützen?

Das Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit besteht darin, die Sensibilität von Berufsbeistandspersonen zu erhöhen, sodass Adoleszente in den Vordergrund der Mandatsführung verschoben werden, insbesondere im Kontext von miterlebter häuslicher Gewalt. Die Arbeit soll hervorheben, miterlebte häusliche Gewalt ebenso ernst zu nehmen wie direkte Formen häuslicher Gewalt. Ziel ist es ausserdem, Handlungsempfehlungen für Berufsbeistandspersonen im Umgang mit Adoleszenten, die häusliche Gewalt miterlebt haben, aus der Fachliteratur abzuleiten. Diese Ansätze sollen dazu beitragen, eine verbesserte Unterstützung und Schutz für betroffene Adoleszente in der Beistandschaft zu gewährleisten.

1.2 Vorgehensweise und Aufbau der Bachelorarbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit basiert auf einer Literaturrecherche, welche sich weitgehend auf den deutschsprachigen Raum beschränkt. Um zu verstehen, welche Unterstützungsmassnahmen den Bedürfnissen der Zielgruppe gerecht werden und um fundierte Handlungsansätze ableiten zu können, wurden insbesondere wissenschaftliche Publikationen zu den Themen Adoleszenz, miterlebte häusliche Gewalt und Beistandschaft im Kinderschutz einbezogen und aufbereitet. Anhand eines Fallbeispiels werden die theoretischen Grundlagen für die Leserschaft greifbar gemacht und die gewonnenen Erkenntnisse zu den möglichen Handlungsansätzen veranschaulicht.

In der Arbeit werden meist die Begriffe Eltern oder Familiensystem bzw. Familie verwendet. Die Autorinnen möchten darauf hinweisen, dass sie ein breiteres Verständnis der heutigen familiären Strukturen haben. So sollen bei Eltern auch Erziehungsberechtigte gemeint sein und bei Familiensystemen auch Herkunftssysteme.

Die Literaturlarbeit ist in fünf Hauptkapitel strukturiert, die schrittweise aufeinander aufbauen. Sie beginnt mit der Beschreibung des konkreten Fallbeispiels aus der Praxis des Kindesschutzes im Kapitel 2, das als Leitfaden durch die Arbeit dient. Im Anschluss an das Fallbeispiel wird in den Kapiteln Adoleszenz (vgl. Kap. 3), miterlebte häusliche Gewalt (vgl. Kap. 4) und Kinderschutz (vgl. Kap. 5) zentrales Fachwissen vermittelt, das mit der Fragestellung zusammenhängt. Im Kapitel 6 werden mögliche Handlungsansätze für Berufsbeistandspersonen im Kinderschutz präsentiert. Dies unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB sowie der Bedürfnisse von Adoleszenten, die häusliche Gewalt miterlebt haben. Abschliessend folgt im Kapitel 7 die Diskussion. In einem ersten Schritt werden im Kapitel 7.1 die zentralsten Erkenntnisse dieser Arbeit zusammengefasst und damit die Fragestellung beantwortet. Das Kapitel 7.2 diskutiert Limitationen und Stärken der Bachelorarbeit. Zum Schluss wird im Kapitel 7.3 ein persönliches Fazit gezogen und der Bedarf für weitere Forschung aufgezeigt.

2 Fallbeispiel

In diesem Kapitel wird ein Fallbeispiel vorgestellt, welches auf einem realen Fall der Berufsbeistandschaft im Kinderschutz in einer Schweizer Grossstadt basiert. Das Einverständnis der städtischen Organisation zur Verwendung des Falls wurde vorab eingeholt. Die Beschreibung des Fallbeispiels basiert auf Aktennotizen und Dokumenten aus dem Falldossier. Damit keine Rückschlüsse vorgenommen werden können, wurde der Fall auf verschiedenen Ebenen anonymisiert. Unter anderem wurde der Name der Hauptperson zu „Lynn“ abgeändert. Das Fallbeispiel zeigt auf, welche Themen in Verbindung mit der miterlebten häuslichen Gewalt in der Beistandschaft von Lynn aufkommen und wie sie, ihre Familie und die Berufsbeistandsperson damit umgehen.

Ausgangslage

Lynn ist heute knapp 16 Jahre alt und lebt in einer Schweizer Grossstadt. Im Jahr 2018 wurde für Lynn eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB von der KESB angeordnet. Die Beistandschaft umfasst sowohl allgemeine Aufgaben wie die Unterstützung der Eltern in ihrer Sorge um das Kind und die Überwachung von Lynns Erziehung und Ausbildung, als auch spezifische Aufgaben wie die Begleitung und Förderung von Lynns persönlicher und schulischer Entwicklung. Weiter gehört auch die Überwachung und bei Bedarf Installierung therapeutischer Massnahmen dazu.

Der Entscheid zur Errichtung der Beistandschaft für Lynn sowie ihrem älteren Bruder wurde vor dreieinhalb Jahren getroffen. Ein Polizeieinsatz aufgrund der häuslichen Gewalt in Lynns Familie bot die ausschlaggebende Entscheidungsgrundlage. Der Vater habe die Mutter bereits während mehrerer Jahre immer wieder geschlagen, jedoch kam es deswegen zuvor nie zu einem Polizeieinsatz, wie die Mutter der Polizei erzählte. Diese Gewalt habe sich in einzelnen, heftigen Schlägen manifestiert, die mehrmals pro Woche vorkamen und stets den Streit zwischen den Eltern beendeten. So lautete das glaubenswürdige Narrativ der ganzen Familie. Trotz der wiederholten Gewalt sei in der Familie nie darüber gesprochen worden, wie Lynn erzählte. Durch die getätigte Familienarbeit konnte die Beiständin die Aussage von Lynn bestätigen. Lynn erzählte weiter, dass es nach den Schlägen in der Wohnung jeweils sehr still wurde und sich jedes Familienmitglied zurückzog. Lynn versuchte immer wieder ihre Mutter auf die Gewalt anzusprechen und sie zu ermutigen, sich das nicht mehr gefallen zu lassen, was die Mutter so bestätigte. Der Beiständin fiel auf, dass Lynns Mutter trotz der Bemühungen ihrer Tochter die Gewalt in hohem Masse bagatellierte. Zugleich betonte die Mutter aber gegenüber Lynn

immer wieder, dass sie es niemals zulassen solle, von jemandem auf diese Weise behandelt zu werden. Die damals knapp 13-jährige Lynn hatte beim erwähnten Vorfall vor dreieinhalb Jahren erstmals den Mut, die Polizei anzurufen, da sie zu dieser Zeit im Rahmen einer Projektwoche der Schule über verschiedene Gewaltformen aufgeklärt wurde und Empowerment-Workshops besucht hatte. Da sie und ihr Bruder zum Zeitpunkt des Polizeieinsatzes minderjährig waren, die Gewalt akut war und sie im selben Haushalt wie die Eltern wohnten, ging deshalb eine Kindeswohlgefährdung durch die Polizei an die KESB. Kurz nach der Abklärung haben sich die Eltern von Lynn getrennt.

Aktuelle Situation

Wohnsituation

Direkt nach der Scheidung ihrer Eltern, lebten sowohl Lynn als auch ihr leiblicher Bruder bei ihrer Mutter, während ihr Vater allein in eine kleinere Wohnung in der Nähe zog. Aufgrund wiederkehrender, grosser Konflikte zwischen Lynns Bruder und der Mutter, organisierte der damals involvierte Jugend Coach ein betreutes Wohnen für den inzwischen volljährigen jungen Mann. Die Platzierung war freiwillig. Lynn lebt hingegen bis heute weiterhin mit ihrer Mutter in der Familienwohnung, in sie aufgewachsen ist.

Beziehung zu den Eltern

Das Verhältnis zwischen Lynn und ihrer Mutter ist seit der Scheidung der Eltern besonders angespannt. Dies bestätigen sowohl die Mutter als auch Lynn. Es komme fast täglich zu Streit wegen Kleinigkeiten. Lynn beklagt sich bei der Beiständin, sie empfinde eine Einschränkung ihrer Autonomie sowie ein mangelndes Verständnis seitens beider Elternteile. Jede von ihr angesprochene Angelegenheit oder entwickelte Idee werde von ihren Eltern als vorübergehende Laune oder Phase abgetan. Diese Haltung der Eltern gegenüber Lynn nimmt auch die Beiständin wahr. Laut der Mutter zeige Lynn eine hohe Empfindlichkeit, verbunden mit impulsivem Verhalten. Die Eltern begründen ihre Haltung dadurch, dass Lynn in der Vergangenheit eine Zeit lang vegan gelebt, und Unsicherheiten bezüglich ihrer sexuellen Orientierung geäußert habe. Lynn erzählt offen, dass sie wenig Interesse an Beziehungen zu Jungen habe und dass ihr das Eingehen von sozialen Bindungen zu Gleichaltrigen schwerfalle. Diese Aspekte werden von ihren Eltern als vorübergehende Unbeständigkeit betrachtet. Die Mutter wiederum äussert, dass sie ihre Arbeit und die zusätzliche Bewältigung der Anforderungen einer rebellischen Teenagerin als stark belastend empfinde. Lynn gibt ihrer Mutter die Schuld dafür, dass sie lange Zeit die Gewalt in der Familie toleriert hat und beim Vater geblieben ist. Die Mutter gibt zu

verstehen, dass Lynn ihr dies immer wieder vorwerfe. Lynn selbst äussert ihre Ansicht zu diesem Thema auch mehrfach gegenüber der Beiständin. Für die Mutter sei es auch heute noch eine Herausforderung die Scheidung zu akzeptieren und sie suche weiterhin Kontakt zum Vater, was Lynn nicht akzeptiert und deshalb die Spannungen zwischen Lynn und der Mutter verstärkt. Lynns Therapeutin zeigt auf, dass Lynn ihren Vater als Monster betrachte, während sie ihre Mutter als schwach und minderwertig wahrnehme. Der Vater möchte den Kontakt zu Lynn aufrechterhalten, was er auch gegenüber der Beiständin beteuert. Lynn äussert den Wunsch sich nur an öffentlichen Orten mit ihm zu treffen.

Ressourcen und Unterstützung

Lynn besucht das zweite Jahr des Gymnasiums und habe nach eigener Aussage einige, wenn auch nicht sehr enge, Schulfreund*innen. In der Schule komme sie bis anhin gut mit, was die Noten bestätigen. Die Fachpersonen, Lynn und ihr ganzes Umfeld sind sich einig, dass der Sport Lynns grösste Ressource ist, wo sie auch ihr soziales Umfeld hat und pflegt. Sie betreibt sechs bis sieben Mal pro Woche, während jeweils ein bis drei Stunden Kampfsport. Sie leitet Kurse für jüngere Gruppen oder ist selbst Teilnehmerin. Sie äussert reflektiert, dass der Kampfsport ihr Energie, Selbstvertrauen und Zuversicht gebe. Sie habe insbesondere eine enge Freundin dort, die knapp 30 Jahre alt ist. Laut Lynn sei Musik eine weitere ihrer Ressourcen. Die Mutter bestätigt, dass die Teenagerin viel Musik hört. Lynn erzählt, dass sie die Musik beruhige und in andere Welten trage. Das sieht sie selbst jedoch auch als problematisch an, da sie zu Hause die Musik oft als Fluchtmöglichkeit aus der Realität verwende. Lynn ist gerne selbstständig und koche oft für sich selbst. Sie geht auf Empfehlung der Beiständin einmal pro Woche seit dreiviertel Jahren in die Psychotherapie. Besonders mit ihrer Psychotherapeutin spricht sie über die miterlebte Gewalt.

Herausforderungen und Wünsche

Obwohl es seit der Scheidung der Eltern keine gewalttätigen Vorfälle mehr gab, leide Lynn dennoch unter anhaltenden Flashbacks der vergangenen häuslichen Gewalt, welche sie miterlebt hat. Die Bearbeitung dieser Flashbacks geschieht mit der Therapeutin. Die Flashbacks führen laut der Therapeutin dazu, dass sich Lynn in der Wohnung häufig sehr unsicher fühle. Aufgrund dieser Flashbacks und der schwierigen Situation zu Hause kann sie sich schlecht auf das Lernen fürs Gymnasium konzentrieren, wie Lynn gegenüber der Beiständin preisgibt. Die Flashbacks seien für sie sehr schwierig auszuhalten. Sie wünscht sich deshalb bereits seit län-

gerem, in einem begleiteten Wohnen zu leben. Die Eltern sind diesbezüglich nicht positiv eingestellt und äussern gegenüber der Beiständin, dass ihre Tochter vor den Schwierigkeiten davonlaufen wolle und den einfachsten Weg suche. Die Eltern vertreten den Standpunkt, dass die Teenagerin sich auch schwierigen Situationen im Leben stellen und dabei lernen müsse, Lösungen zu finden. Die Flashbacks von Lynn erachtet die Mutter ebenfalls als eine Ausrede. Sie zeigt sich mit dem Verhalten ihrer Tochter überfordert. Die Mutter möchte, dass Lynn zum Vater zieht, was aber für Lynn nicht in Frage kommt. Lynn äussert grosse Angst, dass der Vater gegenüber ihr gewalttätig werden würde, wenn sie allein mit ihm wohnt. Wird dieses Thema von der Beiständin angesprochen, fängt Lynn an, kindlich zu weinen. Lynn wirkt von dem Wunsch, von zu Hause auszuziehen, überzeugt, und möchte anschliessend den Kontakt zu ihren Eltern abbrechen und auch an den Wochenenden nicht mehr nach Hause gehen.

Beistandschaft

Zusammenarbeit mit der Berufsbeistandsperson

Lynn wirkt in Gesprächen mit der Beiständin sehr reflektiert und daran interessiert, ihre Situation zu verändern und selbst zur Veränderung beizutragen. Sie kann in den Gesprächen für sich einstehen und sagen, was sie möchte. Sie hat eine respektvolle und vertrauensvolle Arbeitsbeziehung mit der Beiständin. Manchmal ist Lynn etwas ungeduldig, ansonsten arbeitet sie gut mit der Beiständin zusammen. Kurz nach der Scheidung war es sehr schwer für die Beiständin, Kontakt mit der Teenagerin aufzubauen, da sie oft nicht zu vereinbarten Terminen kam oder Anrufe nicht annahm. Seit Lynn vor einem Jahr entschieden hat auszuziehen, ist dies kein Problem mehr. Die Teenagerin wird von der Beiständin seither als zuverlässig und ehrgeizig wahrgenommen.

Die Rolle der Berufsbeistandsperson

Die Beiständin sieht Lynns Not. Als die Situation vor zwei Monaten zu angespannt wurde, hat die 16-Jährige vier Tage in einer Jugendnotunterkunft in der Stadt geschlafen. Lynn erzählt, dass sie schon lange nicht mehr so gut und lange geschlafen habe wie in der Notunterkunft. Sie habe sich viel wohler gefühlt als zu Hause und konnte endlich wieder einmal länger am Stück durchschlafen. Die Beiständin unterstützt unter anderem deshalb Lynns Wunsch auszuziehen. Gleichzeitig versucht die Beiständin Bedingungen auszuhandeln, die für die Eltern auch funktionieren, da die Platzierung freiwillig sein soll. Zum Beispiel soll der Kontakt zwischen der Teenagerin und den Eltern im begleiteten Wohnen nicht abgebrochen werden, jedoch sollte die Teenagerin auch nicht jedes Wochenende zurück zur Mutter gehen müssen.

Lösungsansätze und Ziele

Das Ziel ist, das Kindeswohl zu wahren, was zurzeit als gefährdet angesehen wird, und gleichzeitig die Kooperation der Eltern aufrechtzuerhalten. Es wird versucht, Lösungen zu finden, damit es Lynn besser geht. Eine freiwillige Platzierung sollte dazu beitragen. Es soll ein Konsens mit den Eltern gefunden werden, damit keine einschneidende Massnahme wie der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB durchgeführt werden muss.

3 Adoleszenz

Um zu verstehen, welche Unterstützungsmassnahmen den Bedürfnissen der Zielgruppe gerecht werden und sie in ihrer Entwicklung unterstützen zu können, ist eine vorgängige Auseinandersetzung mit der Phase der Adoleszenz von zentraler Bedeutung.

Das Kapitel 3 gliedert sich in mehrere Unterkapitel. Im ersten Schritt wird im Kapitel 3.1 der Begriff der Adoleszenz definiert. Anschliessend folgt im Kapitel 3.2 eine Beschreibung von zentralen, körperlichen (vgl. Kap. 3.2.1), kognitiven (vgl. Kap. 3.2.2), emotionalen (vgl. Kap. 3.2.3) und sozialen Entwicklungsprozessen (vgl. Kap. 3.2.4) während der Adoleszenz. Im Kapitel 3.3 werden die Entwicklungsaufgaben beschrieben, die es für eine gesunde Entwicklung in dieser Lebensphase zu bewältigen gilt, sowohl aus traditioneller Sicht (vgl. Kap. 3.3.1) als auch unter Berücksichtigung der heutigen Zeit (vgl. Kap. 3.3.2) und der spezifischen Herausforderungen für belastete Adoleszente (vgl. Kap. 3.3.3). Darauf folgend wird im Kapitel 3.4 auf Faktoren eingegangen, die die Entwicklung der Adoleszenten nachhaltig beeinflussen können. Zuerst werden zentrale Risikofaktoren (vgl. Kap. 3.4.1) und Schutzfaktoren (vgl. Kap. 3.4.2) beschrieben. Anschliessend wird kurz auf die Resilienz eingegangen (vgl. Kap. 3.4.3). Das Hauptkapitel Adoleszenz wird im Kapitel 3.5 mit dem Zwischenfazit, sowie dem Bezug zum Fallbeispiel abgeschlossen.

3.1 Definition des Begriffs „Adoleszenz“

In verschiedenen Fachbereichen und theoretischen Ausrichtungen haben die Begriffe Jugend und Adoleszenz unterschiedliche Bedeutungen. Sie werden sowohl in der Forschung als auch im Alltag oft unterschiedlich und uneinheitlich benutzt (King, 2013, S. 29). Gemäss King (2013) konzentriert sich die alltägliche Vorstellung von Jugend oft auf Alter, Aussehen und festgelegte Merkmale, was das theoretische Verständnis einschränken kann (S. 33). Der Adoleszenzbegriff hingegen, ist weniger stark durch Konnotationen des Alltagsbewusstseins vorbelastet (S. 38). Deshalb wird in dieser Arbeit der Begriff „Adoleszenz“ bevorzugt verwendet. Mit Adoleszenz wird die Übergangsphase von der Kindheit ins Erwachsenenalter definiert. Laut Konrad & König (2018) kommt der Begriff „Adoleszenz“ vom lateinischen Wort „adolescere“, was aufwachsen, gedeihen oder heranwachsen bedeutet. Mit anderen Worten reift ein Kind also in der Adoleszenz zum Erwachsenen heran. Diese Phase wird auch oft mit dem Begriff Jugendalter umschrieben und ist geprägt von wichtigen biologischen, psychologischen und sozialen Veränderungen (S. 2).

Als zeitliche Abgrenzung der Jugendphase zur Lebensphase Kindheit gilt meist das Einsetzen der Pubertät (Schröder, 2013, S. 111). Der Begriff der „Pubertät“ schliesst die biologische Entwicklung einer Person mit ein und endet mit dem Erreichen der Geschlechtsreife. Dennoch ist die Pubertät aber ein wesentlicher Bestandteil und eine wichtige Voraussetzung für die Adoleszenz. Früher waren beispielsweise Heirat und der Beginn einer Berufstätigkeit klare Markierungen für das Ende der Adoleszenz. Als Abschluss der Adoleszenzphase gelten heute unter anderem die Entwicklung von Selbstständigkeit und eine abgeschlossene Hirnreifung (Konrad & König, 2018, S. 2). Eine deutliche Abgrenzung zum Erwachsenenalter lässt sich heute gemäss Schröder (2013) nicht mehr allgemeingültig bestimmen (S. 111). Belegt ist allerdings, dass sich die klassischen Erkennungsmerkmale des Erwachsenseins wie finanzielle Unabhängigkeit und Familiengründung zunehmend nach hinten verschieben (Fegert & Freyberger, 2017, S. 16). Grund dafür kann die breite Wahlfreiheit von Lebensentwürfen und die damit verbundene Exploration sein (S. 17).

Obwohl die Entwicklungsphase der Adoleszenz allgemein anerkannt ist, ist sie also eher ungenau definiert, variiert zwischen dem 10. und 25. Lebensjahr und wird von sozioökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten beeinflusst. Zur genaueren Beschreibung der Adoleszenz, entwickelte sich eine Unterteilung in die frühe, mittlere und späte Adoleszenz. Mit der frühen Adoleszenz wird primär die pubertäre Entwicklung (circa 10 bis 13 Jahre) beschrieben, die mittlere Adoleszenz umfasst den Zeitraum zwischen 14 bis 16/ 17 Jahre und die späte Adoleszenz wird durch den direkten Übergang ins junge Erwachsenenalter, circa 17 bis 20 Jahre, gekennzeichnet (Konrad & König, 2018, S. 2–3). Für den Lebensabschnitt von 18 bis 25 Jahren hat Jeffrey Arnett (2000/2004) den Begriff „emerging adulthood“ als eigenständige Entwicklungsphase empfohlen (zitiert nach Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 28).

In dieser Bachelorarbeit liegt der Fokus auf der frühen und der mittleren Adoleszenz, da der Kinderschutz als Handlungsfeld im Fokus steht. Jugendliche ab 18 Jahren gelten in der Schweiz als volljährig, weshalb Kinderschutzmassnahmen mit Volljährigkeit aufgehoben werden und das Erwachsenenschutzrecht in Kraft tritt (vgl. Kap. 5.1.1).

3.2 Entwicklungsprozesse während der Adoleszenz

Der Begriff „Transition“, häufig im Zusammenhang mit der Zeitspanne der Adoleszenz verwendet, bezieht sich auf Lebensveränderungen, die eine Anpassung an neue Gegebenheiten erfordern und die Etablierung von neuen Verhaltensweisen sowie die Integration eines veränderten Selbstverständnisses notwendig machen (Fegert & Freyberger, 2017, S. 17).

Übergänge gelten aus entwicklungstheoretischer Sicht als besonders sensible Phasen. Es spielen sowohl die Erweiterung der bisherigen Möglichkeiten als auch das Verlassen von Vertrautem und das Aufgeben von Sicherheit eine zentrale Rolle. Die Entwicklungsschritte stellen somit ein Fortschritt und gleichzeitig ein Risiko für das Individuum dar. Als labile Phase können die Übergänge betrachtet werden, da gewohnte Routinehandlungen an Relevanz und Funktionalität verlieren, während gleichzeitig noch keine adäquaten Bewältigungsmethoden für die neuen Bedingungen und Aufgaben vorhanden sind. Es ist unterschiedlich, ob diese Erfahrungen emotional als Sicherheitsverlust oder als anregende Herausforderung wahrgenommen werden. Bei Adoleszenten verlaufen die Verarbeitungs- und Konsolidierungsprozesse in jedem Bereich (bspw. körperliche, soziale oder kognitive Funktionen) überschneidend und mit unterschiedlicher Geschwindigkeit (Oerter & Dreher, 2008, S. 273–274).

Auf einige zentrale Veränderungen, welche in der Adoleszenz auftreten können, wird in den folgenden Unterkapiteln eingegangen.

3.2.1 Körperliche Veränderungen

Die körperlichen Veränderungen der Adoleszenz, treten in der Regel vor den psychosozialen Entwicklungen auf und passieren hauptsächlich während der Pubertät. Diese wird von genetischen Faktoren sowie Umweltfaktoren beeinflusst. In den westlichen Kulturen wird die Pubertät bei Mädchen üblicherweise zwischen dem 9. und 15. Lebensjahr als normal betrachtet. Bei den Jungen entspricht die Pubertät zwischen dem 10. und 16. Lebensjahr der Norm. Dies war aber nicht immer so, denn die Pubertät hat sich im Laufe der Zeit in den westlichen Ländern immer näher an die Phase der Kindheit verschoben. So konnte beispielsweise festgestellt werden, dass sich der Eintritt der ersten Menstruationsblutung bei Mädchen von durchschnittlich 17 auf 13 Jahre verringert hat. Dies wird hauptsächlich damit begründet, dass die Ernährung und die medizinische Versorgung besser wurden (Konrad & König, 2018, S. 3–4).

Laut Konrad und König (2018) passieren während der Pubertät verschiedene Hormonveränderungen. Es werden vermehrt Sexualhormone freigesetzt. Testosteron bei Jungen und Östrogen bei Mädchen, lösen körperliche Veränderungen der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale aus (S. 4–9). Die Geschlechtsunterschiede werden durch diese hormonellen Veränderungen deutlicher. So kommt es bei Jungen beispielsweise zu einer Zunahme der Muskelmasse, bei Mädchen hingegen führt das Östrogen zu der Zunahme des Fettgewebes (S. 7–8).

Eine weitere biologische Veränderung wird durch das Wachstumshormon Somatotropin ausgelöst. Dieses führt zu einer Verlängerung der Extremitäten und es können mögliche Asynchronien im Wachstum auftreten (S. 9).

Gemäss Konrad und König (2018) beschränkt sich die neurobiologische Entwicklung der Adoleszenz hingegen nicht nur auf die Pubertät, sondern bleibt während der gesamten adoleszenten Entwicklung von Bedeutung (S. 10). Die Hirnreifung während der Adoleszenz ist ein komplexer Vorgang und verläuft nicht gleichmässig. Die Entwicklung des Gehirns breitet sich von hinten nach vorne und von unten nach oben aus. Das limbische System und das Belohnungssystem entwickeln sich deshalb früher als der präfrontale Kortex. Letzterer ist für die Kontrolle der Emotionen und Motivation zuständig (S. 13). Aufgrund der neurobiologischen Veränderungen während der Adoleszenz, wird das Verhalten der Adoleszenten beeinflusst. Die erhöhte Empfindlichkeit für sozial-affektive Reize und die Flexibilität in der Anpassung an Prioritäten, können bei der Bewältigung von sozialen Entwicklungsaufgaben unterstützend wirken. Zudem wird die Entwicklung des Gehirns während der Adoleszenz durch kurzfristige Faktoren wie neuronale Lernprozesse und neuronale Homöostase beeinflusst. Diese Prozesse tragen zur Anpassungsfähigkeit des Gehirns bei und erleichtern das Lernen während dieser kritischen Phase des Lebens. Jedoch kann das Ungleichgewicht zwischen den unreifen selbstregulatorischen Fähigkeiten und ein hohes Bedürfnis nach Belohnungsreizen bei Adoleszenten zu risikoreichem Verhalten führen (S. 13–14).

Ein bedeutender Faktor, von dem die Adoleszenten beeinflusst werden, ist ausserdem die Veränderung ihres natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus (Konrad & König, 2018, S. 15). Oftmals entwickeln sie eine verzögerte Einschlafzeit, obwohl die äusseren Umstände, wie die morgendliche Aufstehzeit, unverändert bleiben. Diese Verzögerung ist einerseits mit den physiologischen und hormonellen Veränderungen zu begründen, andererseits kann sie auch auf verminderte elterliche Kontrolle oder neue Aufgaben und allfälligen Veränderungen hinsichtlich Aktivitäten und Hobbys zurückzuführen sein (S. 17). Die spätere Einschlafzeit kann zu Schlafmangel führen und negative Auswirkungen auf die kognitive Leistungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Emotionsregulation haben. Dies kann eine Erklärung dafür sein, wieso Adoleszente eher auf Belohnungen reagieren, und weniger Hemmungen zeigen, was wiederum riskantes Verhalten begünstigen kann (S. 15).

3.2.2 Kognitive Veränderungen

Lindberg und Hasselhorn (2018) beschreiben, dass sich Kognitionen auf mentale Prozesse und Strukturen, wie Meinungen, Wünsche, Absichten und Einstellungen beziehen. Sie seien sowohl an der Informationsverarbeitung und dem Erwerb von neuem Wissen als auch an der Handlungsplanung beteiligt. Weiter würden Kognitionen auch das persönliche Verständnis eines Menschen über sich selbst und über die soziale Umgebung sowie die Gedanken über vergangene Ereignisse, aktuelle Situationen und die Zukunft umfassen (S. 52).

Laut Lindberg und Hasselhorn (2018) steht die persönliche, kognitive Leistungsfähigkeit eng mit wichtigen Aspekten wie Bildungserfolg und sozialer Entwicklung in der Phase der Adoleszenz in Verbindung (S. 52).

Die kognitive Entwicklung in der Adoleszenz ist allgemein betrachtet durch eine Erweiterung der Denk- und Reflexionsfähigkeit geprägt. Dies bedeutet, dass sich die Adoleszenten allmählich mit abstrakten Sachverhalten beschäftigen und diese zu verarbeiten versuchen. Sie beginnen damit, über ihre eigenen Gedanken nachzudenken, auch Metakognition genannt, und in Frage zu stellen, was sie zuvor als sicher und wahr betrachtet haben (Oerter & Dreher, 2008, S. 274). Das kritische Denken wird präsenter und damit die Fähigkeit, eigenes Handeln rational zu begründen, Gründe und gerechtfertigte Beweise für eine Position zu suchen sowie Alternativen kritisch, aber fair zu bewerten. Willkür und Parteilichkeit hingegen werden abgelehnt (Oerter & Dreher, 2008, S. 288). Oerter und Dreher (2008, S. 288) verweisen diesbezüglich auf die Begriffe „Critical habit of mind“ nach Keating und Sasse (1996) bzw. „critical spirit“ nach Siegel (1988).

Durch die neu auftretenden Fähigkeiten des Beobachtens, rücken das Schlussfolgern, Vergleichen und Urteilen in den Vordergrund. Beispielsweise können die Adoleszenten eine Verbindung zwischen dem Gesagten und der Handlung einer Person herstellen. Sie lernen zu überprüfen, wie sich die Person in den verschiedenen Rollen darstellt, wo Übereinstimmung und wo Diskrepanz zu erkennen sind (Oerter & Dreher, 2008, S. 274). Aufgrund dieser Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Standpunkten und Werten sowie der neuen Anforderung eine eigene Position einzunehmen und zu vertreten, kann eine Parallele zur Identitätsentwicklung festgestellt werden (Chandler, Boyes & Ball, 1990, zitiert nach Oerter & Dreher, 2008, S. 288).

Die kognitiven Veränderungen während der Adoleszenz werden also stark von dem Ansatz der Informationsverarbeitung beeinflusst. Dabei stehen bestimmte Teilfunktionen im Zentrum und wirken sich auf die schulischen Leistungen der Adoleszenten aus (Steinberg, 2005, zitiert nach Oerter & Dreher, 2008, S. 288–289).

In der Adoleszenz verbessert sich die Aufmerksamkeitslenkung. Unwichtige Informationen können deshalb besser ausgeblendet werden. Die Studie von Schiff und Knopf (1985) zeigte bereits auf, dass es Jugendlichen im Vergleich zu Kindern leichter fällt, ihre Aufmerksamkeit auf eine wichtige Aufgabe zu lenken (zitiert nach Oerter & Dreher, 2008, S. 288–289).

Es passiert ausserdem eine Weiterentwicklung des Langzeitgedächtnisses durch die Optimierung von verschiedenen kognitiven Funktionen (Oerter & Dreher, 2008, S. 289). Weiter ist ein Fortschritt im Arbeitsgedächtnis feststellbar. So kann sich die Fähigkeit Informationen zwischenspeichern zu können, positiv auf die Lesefertigkeit auswirken (Siegel, 1994, zitiert nach Oerter & Dreher, 2008, S. 289). Lindberg und Hasselhorn (2018, S. 58) verweisen dazu auf die Studien von Gathercole et al. (2004) und Fry und Hale (1996). In der Studie von Gathercole et al. (2004) wird beschrieben, dass die Gedächtniskapazität von Adoleszenten verglichen mit Kindern im Vorschulalter mehr als doppelt so gross ist. Fry und Hale (1996) erklären, dass das Arbeitsgedächtnis vor allem während der Adoleszenz äusserst relevant für die Intelligenzentwicklung ist.

Weiter verweisen Lindberg und Hasselhorn (2018, S. 58) auf verschiedene Sichtweisen zum neuronalen Reifungsprozess. Während neuronale Reifungsprozesse nach Kunert et al. (1996) dazu führen, dass Adoleszente Informationen schneller verarbeiten können und eine höhere Reaktionsgeschwindigkeit entwickeln, besteht nach Baddeley (1986) wiederum die Möglichkeit, dass sich relevante Mechanismen im Gedächtnis verbessern. Beispielsweise das innere Wiederholen von Gesagtem, damit dies nicht vergessen geht.

Die Adoleszenten haben zudem eine planvollere und flexiblere Vorgehensweise hinsichtlich der Anwendung von geeigneten Strategien, was ihre Problemlösungsfähigkeit im Vergleich zu Kindern effektiver macht (Plumert, 1994, zitiert nach Oerter & Dreher, 2008, S. 289). Sie nutzen beispielsweise Gedächtnisstützen, sowie Organisations- und Elaborationsstrategien (Oerter & Dreher, 2008, S. 289).

Diese unterschiedlichen, kognitiven Veränderungen stellen neue Erfahrungen dar und können zu Verunsicherung, Zweifel, Trauer oder Wut führen. Die neue Fähigkeit über verschiedene Möglichkeiten nachzudenken und die damit einhergehende Erweiterung der Handlungsspielräume bergen demnach sowohl Chancen als auch Herausforderungen für die adoleszenten Personen. Sie müssen lernen, sich an Veränderungen in ihren Beziehungen zu anderen Menschen anzupassen, neue Rollen zu übernehmen und sich mit höheren sozialen Anforderungen auseinandersetzen (Oerter & Dreher, 2008, S. 274).

3.2.3 Emotionale Veränderungen

Nach Zimmermann et al. (2018, S. 76, 86) werden Adoleszente besonders oft als emotional beschrieben. Sie sind aber nicht normativ und andauernd schlecht gestimmt, sondern sind durchaus in der Lage, ihre Emotionen zu verstecken oder zu beeinflussen. Die Forschung zeigt sogar auf, dass Emotionen weniger durch hormonelle Veränderungen der Pubertät beeinflusst werden als oft angenommen wird. Vielmehr würden diese durch Erfahrungen und Reflexionen geprägt (Oerter & Dreher, 2008, S. 314).

Laut Sebastian et al. ist die Bewertung durch Gleichaltrige für den positiven Selbstwert von 13 bis 17-jährigen besonders relevant (S. 138). Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass emotionale Verletzungen und darauffolgende, emotionale Reaktionen bei den Adoleszenten primär in sozialen Bewertungssituationen entstehen (Zimmermann et al., 2018, S. 87). Ein weiterer Aspekt, welcher in dieser Lebensphase oft zu negativen Emotionen und Streit führt, ist nach Zimmermann et al. (2018) die Einschränkung der Autonomie (S. 78). Werden den Adoleszenten hingegen Partizipationsmöglichkeiten gegeben, so kann dies einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Selbstwirksamkeitsfähigkeit haben (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2021, S. 179).

Es ist zu berücksichtigen, dass in der emotionalen Entwicklung deutliche Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen feststellbar sind. Diesbezüglich verweisen Zimmermann et al. (2018) auf eine Studie von Soto et al. (2011), in der beschrieben wird, dass Mädchen zwischen 10 und 15 Jahren zunehmend neurotische Merkmale aufzeigen (bspw. Ängstlichkeit, depressive Gefühle) wohingegen diese bei Jungen in der Adoleszenz eher abnehmen (S. 77). Ausserdem fühlen sich Mädchen in der Entwicklungsphase der Adoleszenz grundsätzlich schneller emotional verletzt als Jungen (Zimmermann et al., 2018, S. 86).

Um die auftretenden Emotionen zu regulieren, fehlen den Adoleszenten wie bereits im Kapitel 3.2.1 erwähnt, möglicherweise noch die nötigen Emotionsregulationsstrategien oder diese werden durch äussere Faktoren, wie Schlafmangel negativ beeinflusst. Insbesondere können unsicher gebundene Adoleszente zu ineffektiverer Emotionsregulation neigen und weniger Anpassungsfähigkeit in sozialen Interaktionen zeigen (Zimmermann 2007, zitiert nach Zimmermann et al., 2018, S. 82). Es kann gesagt werden, dass im Zeitraum zwischen 13 und 15 Jahren allgemein weniger Emotionsregulationsstrategien genutzt werden und es am ehesten zu Stimmungsschwankungen kommt (Zimmermann et al., 2018, S. 87). Zudem spielen Art und Intensität der Emotion bei der Emotionsregulation immer auch eine Rolle (S. 81).

Die Emotionsregulation und die Integration von Emotionen können als eine Entwicklungsaufgabe angesehen werden (vgl. Kap. 3.3), die verschiedene Aspekte beinhaltet (Oerter & Dreher, 2008, S. 316). So umfasst die Entwicklungsaufgabe die Ziele und Fähigkeiten, intensive Emotionen regulieren, rasch wechselnde Emotionen modulieren und sich selbst beruhigen zu können. Weiter beinhalten sie die Unterscheidung zwischen Gefühlen, Fakten sowie Handhabung von sozialen Beziehungen bei starker emotionaler Erregung und die Nutzung kognitiver Fähigkeiten zur Verarbeitung von Emotionen. Die Wahrnehmung und das Verständnis der Emotionen anderer ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt besonders für soziale Interaktionen (Rosenblum & Lewis, 2003, zitiert nach Oerter & Dreher, 2008, S. 316–317).

Es kann demnach festgehalten werden, dass verschiedene Einflüsse wie soziale Bewertungssituationen, die Bindung zu den Eltern sowie biologische Veränderungen die emotionalen Prozesse bei Adoleszenten in besonderem Masse beeinflussen können.

3.2.4 Soziale Veränderungen

Wie im vorherigen Kapitel erläutert wurde, können Emotionen auch durch Einflüsse wie Erziehung oder soziale Lernerfahrungen beeinflusst werden. Sozialen Veränderungen innerhalb der Familie und der Peergruppe wird ein besonders hoher Stellenwert zugeschrieben.

Familie

Während der Adoleszenz passiert ein Wandel der Eltern-Kind-Beziehung, der sich verschieden äussern kann. Oerter und Dreher (2008) verweisen auf Dreher und Dreher (2002), die diese Veränderung der Beziehung untersuchten. Sie beschreiben insgesamt drei verschiedene Ablösungsmodi (S. 318):

- Distanzierung ohne Erlaubnis mit zunehmender gegenseitiger Entfremdung.
- Konfliktvermeidung mit instrumenteller Harmonisierung (tun, was nicht verboten ist).
- Distanzierung mit Zustimmung, die durch wachsendes, gegenseitiges Vertrauen gekennzeichnet ist.

(Dreher & Dreher, 2002, zitiert nach Oerter & Dreher, 2008, S. 318)

Gemäss Fend (zitiert nach Oerter & Dreher, 2008) kann es während der Adoleszenz zu Problemen in der Eltern-Kind-Beziehung kommen, wenn beide Parteien unterschiedliche Einschätzungen der familiären Situation haben. Die Eltern, die von schwierigen Beziehungen mit ihren Kindern berichten, haben oft Sorgen und geringes Vertrauen in die Adoleszenten. Die Eltern fühlen sich hilflos und erachten die Kinder als verschlossen ihnen gegenüber. Die Kinder hingegen empfinden die Eltern als nicht präsent und desinteressiert. Die Kommunikation gelingt

nicht und es kann kein gegenseitiges Vertrauen aufgebaut werden. Diese Situationen sind für die Adoleszenten schwierig, da sie sich oft nicht akzeptiert fühlen (S. 318).

Peergruppe und soziale Beziehungen

Die Peergruppe ist laut (Oerter & Dreher, 2008) während der Adoleszenz besonders bedeutend. Sie gewährleistet die Verwirklichung von Gleichheit und Souveränität. Ersteres beinhaltet das Akzeptieren von Unterschieden innerhalb der Gruppe sowie allgemeine Gerechtigkeit. Während Souveränität die Möglichkeit zur Selbstdarstellung und Zielerreichung innerhalb der Gruppe bietet. Diese beiden Aspekte tragen zur Förderung der Autonomieentwicklung der Adoleszenten bei, ohne dass die sozialen Beziehungen aufgegeben werden müssen. Die Peergruppe bietet somit wechselseitige Abhängigkeit und Unabhängigkeit zugleich. Sie kann Orientierung, emotionale Unterstützung, sozialen Freiraum zur Erprobung neuer Verhaltensweisen und Unterstützung bei der Ablösung von den Eltern geben. Ausserdem kann die Peergruppe das Ausleben des Egozentrismus ermöglichen und bei der Identitätsfindung unterstützend wirken. Sie ersetzt dennoch die Familie nicht vollständig, sondern ergänzt diese (S. 321). Weiter darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass manche Adoleszente nicht in Cliques eingebunden sind und sich deshalb in der Adoleszenz einsam fühlen (S. 326).

Arbeit und Beruf

Neben den Veränderungen in Familie und Peergruppe, werden viele Adoleszente mit dem Eintritt in die Arbeitswelt konfrontiert. Sie befinden sich mitten in einem sehr zentralen Entwicklungsstadium und müssen den Bereich der Arbeit in ihre Identität einbeziehen. Nur so gelingt eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft. Bereits in der mittleren Adoleszenz einen geeigneten Arbeitsplatz respektive Ausbildungsplatz zu finden, stellt teilweise eine grosse Herausforderung dar (Oerter & Dreher, 2008, S. 329).

Die Arbeit nimmt einen zentralen Stellenwert in ihrer Identitätsbildung ein und bietet ihnen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten einzusetzen zu können und neue Kompetenzen zu erlangen (Oerter & Dreher, 2008, S. 329). Der Eintritt in die Arbeitswelt mit den Herausforderungen und Chancen, prägt demnach die Jugendlichen ebenfalls in ihrer Entwicklung.

Gesellschaft

Zu erwähnen sind ausserdem die gesellschaftlichen Strukturen (bspw. ökonomische, rechtliche, politische oder institutionelle), die sich in verschiedenen Zusammenhängen auf die Adoleszenten auswirken können (Fimpler & Hannen, 2016, S. 38). Im Vergleich zu Kindern werden andere Erwartungen an Adoleszente gestellt und sie stehen vor anderen Bedingungen. Es wird

plötzlich von ihnen verlangt, dass sie selbstständige Entscheidungen treffen, für die sie danach oftmals auch selbst Verantwortung übernehmen müssen. Auf der anderen Seite bleiben die Adoleszenten aber auch lange Zeit im Schul- und Ausbildungssystem, um sich die Arbeitswelt vorzubereiten und entwickeln sich deshalb getrennt von gewissen gesellschaftlichen Einflüssen (S. 65).

Gemäss Hurrelmann und Quenzel (2013, zitiert nach Fimpler & Hannen, 2016) stehen die Adoleszenten vor verschiedensten Aufgaben, die bestimmte Vorstellungen darüber enthalten, wie sie sich zu bestimmten Zeitpunkten entwickeln sollten. Es handelt sich dabei meist um fest verankerte Normen und Werte einer Gesellschaft, denen sich die Adoleszenten nur schwer entgegenzusetzen können (S. 53).

3.3 Entwicklungsaufgaben während der Adoleszenz

Während der Adoleszenz passieren unterschiedliche Entwicklungsprozesse, die verschiedenste Entwicklungsaufgaben mit sich bringen, welche es zu bewältigen gilt. Nach Flammer und Alsaiker (2002) wird zwischen den normativen und non-normativen Entwicklungsaufgaben unterschieden. Normative Entwicklungsaufgaben sind typische Aufgaben, die in einer Kultur für die meisten Menschen der jeweiligen Entwicklungsstufe gelten oder für bestimmte Gruppen als Norm angesehen werden (S. 59). Diese normativen Aufgaben sind zentraler Bestandteil für eine gelingende Integration in die Gesellschaft und werden oftmals durch gemeinsame Erfahrungen definiert. Sie bilden ein kulturelles „Script“ des Lebenslaufs, das als Schema für typische Entwicklungsschritte und Rollenübergänge dient (Brandtstädter, 2001, S. 43). Non-normative Entwicklungsaufgaben hingegen sind persönliche, zwischenmenschliche oder strukturelle Brüche, die nicht für alle gelten. Sie stellen sich einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund der kritischen Lebensereignissen, welche sie erlebt haben und sind nicht verallgemeinerbar (Hericks, 1998, S. 179).

Weiter ist zu erwähnen, dass die Entwicklungsaufgaben eines Individuums dem Einfluss der Zeit unterliegen und sich im Laufe der historischen Entwicklung verändern. Sie werden sowohl von natürlichen Faktoren als auch durch soziale Einflüsse geprägt. Die Art der Entwicklungsaufgaben kann zudem kulturell variieren, wobei verschiedene Kulturen unterschiedliche Schwerpunkte setzen können (Resch & Parzer, 2022, S. 6). In der wissenschaftlichen Literatur existiert keine einheitliche Definition für die Entwicklungsaufgaben im Jugend- und jungen Erwachsenenalter. Stattdessen lassen sich verschiedene Versionen von unterschiedlichen Ver-

treter*innen finden (Banek, 2022, S. 30). In diesem Kapitel wird der Fokus auf die Beschreibung der Entwicklungsaufgaben nach Robert J. Havighurst (1948/ 1953/ 1972) gerichtet, der das Konzept der Entwicklungsaufgaben ursprünglich entwickelte.

3.3.1 Traditionelle Entwicklungsaufgaben nach Havighurst

Robert J. Havighurst (1948) beschrieb mit den Entwicklungsaufgaben die Herausforderungen, mit denen Menschen zu bestimmten Zeitpunkten oder in spezifischen Lebensphasen konfrontiert werden (Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 25).

Havighurst (1972) geht von einer normativen Entwicklung aus, die kontinuierlich und sequenziert verläuft und bei der ein Mensch altersspezifische Entwicklungsaufgaben zu lösen hat. Es hängt demnach vom Individuum ab, ob eine erfolgreiche Weiterentwicklung, ein Entwicklungsstillstand oder Rückschritt hinsichtlich der Bewältigung erfolgt. Physische Voraussetzungen, soziale Normen und persönliche Fähigkeiten spielen bei der Lösung der jeweiligen Entwicklungsaufgaben eine zentrale Rolle (zitiert nach Resch & Parzer, 2022, S. 5).

Gemäss Havighurst (1953) führt eine erfolgreiche Bewältigung zur persönlichen Zufriedenheit und trägt zu einem erfolgreichen Umgang mit den nachfolgenden Entwicklungsaufgaben bei. Ein Scheitern hingegen, kann zu Unzufriedenheit, gesellschaftlicher Ablehnung und Schwierigkeiten bei späteren Aufgaben führen (S. 2). Eschenbeck und Knauf (2018) erläutern weiter, dass Havighurst (1972) eine Auseinandersetzung mit den Entwicklungsaufgaben zu einem zu frühen oder zu späten Zeitpunkt als Behinderung des Lernprozesses betrachtet. In solchen Fällen kann der Lernprozess weniger effektiv und mit einem erhöhten Aufwand verbunden sein (S. 30–31).

Gemäss Eschenbeck und Knauf (2018), hat Havighurst (1972) verschiedenste Entwicklungsaufgaben von Säuglingsalter, bis ins späte Erwachsenenalter beschrieben (S. 25). Als Jugendalter definiert er den Zeitraum zwischen 12 bis 18 Jahren und hält fest, dass in diesem Lebensabschnitt insbesondere emotionale und soziale Herausforderungen anstehen (Havighurst, 1953, S. 111).

Um ein Verständnis dafür zu schaffen, welche Aufgaben vor und nach dem Jugendalter bewältigt werden müssen, werden zusätzlich die Entwicklungsaufgaben nach Havighurst (1953/ 1972) aufgeführt, die in der Mittleren Kindheit und im Erwachsenenalter zentral sind (zitiert nach Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 26).

Entwicklungsaufgaben Mittlere Kindheit (6 bis 12 Jahre)

- Erlangung von körperlicher Geschicklichkeit für einfache Spiele.
 - Aufbau eines positiven Selbstkonzepts als sich entwickelnder Mensch.
 - Entwicklung zwischenmenschlicher Fähigkeiten zur Interaktion mit Gleichaltrigen.
 - Anpassung an die weibliche oder männliche soziale Rolle.
 - Erwerb grundlegender Fähigkeiten in Lesen, Schreiben und Mathematik.
 - Bildung von Denkmustern und Konzepten.
 - Entwicklung von Gewissen, Moral und Wertemasstäben.
 - Erlernen persönlicher Unabhängigkeit.
 - Entwicklung von Einstellungen gegenüber sozialen Gruppen und Institutionen.
- (Havighurst, 1953/ 1972, zitiert nach Eschenbeck und Knauf, 2018, S. 26)

Entwicklungsaufgaben Jugendalter (12 bis 18 Jahre)

- Bildung von neuen und reifen Beziehungen zu Gleichaltrigen.
 - Übernahme der männlichen oder weiblichen Geschlechtsrolle.
 - Identitätsfindung.
 - Akzeptanz und effektive Nutzung des eigenen Körpers.
 - Ablösung und emotionale Unabhängigkeit von den Eltern und Erwachsenen.
 - Sicherstellung der finanziellen Unabhängigkeit.
 - Erwerb von intellektuellen Fähigkeiten.
 - Entwicklung eines sozialverantwortlichen Verhaltens.
 - Entwicklung eines persönlichen Wertesystems und ethischen Systems.
 - Vorbereitung auf Beruf, Heirat und Familie.
- (Havighurst, 1953/ 1972, zitiert nach Eschenbeck und Knauf, 2018, S. 26)

Entwicklungsaufgaben Erwachsenenalter (18 bis 30 Jahre)

- Lebenspartner*in finden.
 - Berufseinstieg.
 - Das Zusammenleben mit der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner lernen.
 - Familiengründung, ein zu Hause schaffen und Grossziehen der Kinder.
 - Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung und Integration in soziale Netzwerke.
- (Havighurst, 1953/ 1972, zitiert nach Eschenbeck und Knauf, 2018, S. 26)

In Anbetracht dieser Auflistung der traditionellen Entwicklungsaufgaben nach Havighurst (1953/ 1972) wird offensichtlich, dass einige davon in der zeitgenössischen Gesellschaft an Relevanz verloren haben. Deshalb ist auch eine Auseinandersetzung mit Entwicklungsaufgaben von Adoleszenten der heutigen Zeit besonders bedeutsam.

3.3.2 Zentrale Entwicklungsaufgaben von Adoleszenten in der heutigen Zeit

Adoleszente sind heute früher körperlich geschlechtsreif. Bis sie aber einen eigenständigen Platz in der Gesellschaft haben, dauert es seine Zeit. Die Welt ist komplexer geworden und die Möglichkeiten vielfältiger. Aus diesem Grund erscheint der Begriff „emerging adulthood“ für die industrialisierten Gesellschaften der heutigen Zeit besonders passend (vgl. Kap. 3.2.1 & Kap. 3.1). In der 18. Shell Jugendstudie beschreiben Albert et al. (2019) die aktuellen Entwicklungsaufgaben der Adoleszenten in verschiedenen Lebensbereichen, wie beispielsweise in der Familie oder in der Ausbildung.

Albert et al. (2019) legen dar, dass Adoleszente insbesondere die Bedeutung von familiären Bindungen und sozialen Beziehungen betonen, wenn es um ihre persönlichen Werte geht. Im Fokus stehen ausserdem die Entwicklungsaufgaben der Eigenverantwortung und Unabhängigkeit. Als besonders wichtig bewerten die Adoleszenten Partnerschaften und Freundschaften mit Gleichaltrigen. Dabei gilt Qualität vor Quantität (S. 26). Die Adoleszenten orientieren sich immer stärker an Peer-Gruppen und durchleben den emotionalen Prozess der Ablösung vom Elternhaus. Dennoch bleibt die Beziehung zu den Eltern zentral. Einerseits emotional, andererseits dient diese Beziehung als Orientierung für Einstellungen zu Familie und Kindern (S. 24).
Betreffend Bildung und Beruf, zeigt sich nach Albert et al. (2019) eine Verlängerung der Bildungsetappen. Immer mehr Adoleszente entscheiden sich für ein Studium und gegen eine Berufsausbildung. Aus diesem Grund hat sich die Übergangsphase vom Bildungs- ins Beschäftigungssystem verlängert (S. 26). Die Entscheidung für ein Bildungsweg zeigt sich als kontinuierlicher Prozess. Es stehen den Adoleszenten bei den Übergängen zwischen den Bildungsphasen verschiedene Optionen und Möglichkeiten offen (S. 167, 172).

Die Adoleszenten befinden sich in einer Phase, in der sie bereits einige Fähigkeiten erlangt haben, während sie gleichzeitig noch nicht alles dürfen oder müssen. Diese asymmetrische Entwicklung in verschiedenen Lebensbereichen (körperlich, emotional und moralisch) führt zu einem Spannungsfeld, das durch veränderte Erwartungen der Gesellschaft verstärkt wird. Dabei verlagert sich der Orientierungsrahmen der Jugendlichen, wie bereits erwähnt, von der Familie hin zur Peer-Gruppe. Diese Spannungen können förderlich für die Entwicklung sein, aber auch

ein Risikofaktor für psychische Probleme darstellen, falls es bei den Adoleszenten zur Überforderung kommt (Remschmidt, 2013, S. 423–424).

Hurrelmann und Quenzel (2012) sprechen auch von der Statusinkonsistenz als strukturelles Merkmal im Leben heutiger Jugendlicher und meinen damit, dass der Übergang von der Jugend zum Erwachsenenalter in unterschiedlichen Lebensbereichen zu verschiedenen Zeitpunkten stattfindet. So übernehmen Adoleszente beispielsweise früh Verantwortung in Bereichen wie Konsum und politischer Teilhabe und möglicherweise erst später oder nie in Bezug auf Familiengründung. Da die Übergänge zum Erwachsenenalter in hochentwickelten Ländern heute weniger klar sind, müssen sich die Adoleszenten mit einer Vielzahl an Möglichkeiten und Unsicherheiten auseinandersetzen (S. 44).

Die Entwicklungsaufgaben sind demnach für die jungen Menschen vielfältiger geworden. Diese vielschichtigen Entwicklungsaufgaben der heutigen Zeit verdeutlichen die Bedeutung der Identitätsfindung als zentrales Thema in der Adoleszenz.

Identitätsentwicklung

Eschenbeck und Knauf (2018) erläutern, dass bereits Erik Erikson (1950) in seinem Modell der psychosozialen Stadien die Identitätsfindung als zentrale Entwicklungsaufgabe für Jugendliche erachtet hat. Er hat acht Phasen beschrieben, welche Individuen während ihres Lebens durchlaufen, wobei jede dieser Phasen von spezifischen psychosozialen Krisen geprägt ist. Bei Jugendlichen legte Erikson (1950) den Fokus auf die zwei Polen der Identitätsentwicklung und der Rollendiffusion. Die Identitätsfindung beinhaltet das Erleben eines stabilen Selbstkonzepts über unterschiedliche Situationen hinweg, während die Rollendiffusion die Schwierigkeit beschreibt, persönliche Erfahrungen zu einer kohärenten Identität zu integrieren (S. 31). Gemäss Erikson (1968) ist jede erfolgreiche Bewältigung der Identitätskrise ein Schritt in der individuellen Entwicklung (zitiert nach Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 31).

Ein weiteres bekanntes Modell der Identitätsentwicklung stammt von James E. Marcia (1980). Marcia unterscheidet zwischen zwei Dimensionen, der Exploration und Verpflichtung und identifiziert basierend auf dem Grad dieser beiden Dimensionen vier Identitätsformen. Die diffuse, übernommene, kritische und erarbeitete Identität (Marcia, 1980, zitiert nach Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 32).

Bei der diffusen Identität kommt es weder zu einer intensiven Auseinandersetzung mit verschiedenen Lebensbereichen noch zu einer klaren Selbstverpflichtung. Die übernommene Identität ist durch eine hohe Verpflichtung gegenüber vorgegebenen Werten und Lebenskonzepten

gekennzeichnet. Es fehlt jedoch eine vorherige Exploration. Die kritische Identität hingegen, beinhaltet eine intensive Suche nach Informationen und Alternativen, ohne dass eine eindeutige Entscheidung getroffen wird. Diese Form wird auch als Moratorium bezeichnet. Die vierte Dimension ist die erarbeitete Identität, welche sich durch eine intensive Exploration und eine darauf basierende klare Selbstverpflichtung auszeichnet (Marcia, 1980, zitiert nach Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 32).

3.3.3 Spezifische Entwicklungsaufgaben von belasteten Jugendlichen

Bei einer Mehrheit der Adoleszenten gelingt die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben in angemessener Weise (Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 43). Was ist aber mit den belasteten Adoleszenten? Die vorangegangenen Erörterungen lassen bereits vermuten, dass diese vor noch grösseren Herausforderungen bei der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben stehen könnten als ihre normal entwickelten oder unbelasteten Peers.

Wie bereits im Kapitel 3.3 erwähnt, gibt es sogenannte Non-normative Entwicklungsaufgaben. Laut Eschenbeck und Knauf (2018) handelt es sich um Anforderungen, die sich von den bisher dargestellten, normativen Entwicklungsaufgaben unterscheiden und sich nicht jeder adoleszenten Person stellen. Darunter fallen kritischen Lebensereignisse oder Alltagsstressoren, die von der betroffenen Person ein hohes Mass an Anpassungsleistung fordern. Als kritische Lebensereignisse werden Ereignisse bezeichnet, welche besonders einschneidend im Leben einer Person sind, wobei sie nicht unbedingt negativ sein müssen. Beispiele hierfür sind Gewalterfahrungen, schwere Krankheiten, ein Umzug, die Geburt eines Kindes, die Trennung der Eltern, oder der Tod von engen Bezugspersonen. Mit Alltagsstressoren sind hingegen Problemsituationen und Spannungen gemeint, die sich in alltäglichen Situationen ergeben. Sie zeigen sich bei Adoleszenten beispielsweise im schulischen (z. B. schlechte schulische Leistungen), familiären (z. B. Streit mit Familienangehörigen) oder sozialen Umfeld (z. B. Konflikte mit Gleichaltrigen) (S. 34).

Die Anforderungssituationen führen gemäss Eschenbeck und Knauf (2018) zu unterschiedlichen Stressreaktionen und erfordern verschiedene Bewältigungsstrategien. Dies hängt davon ab, wie die betroffene Person die Kontrollierbarkeit einer Anforderungssituation empfindet. Ob sie mit Unsicherheit oder Vorhersagbarkeit einhergeht, ob sie unmittelbar bevorsteht oder in der Ferne liegt, und ob es sich um kurzfristige, periodische oder langanhaltende Belastungen handelt (S. 35).

Fooken (2013) betont, dass erhebliche inter- und intrapersonelle Unterschiede bei den kurz- und langfristigen positiven Folgen von traumatischen Lebensereignissen sowie widrigen Lebensumständen festzustellen sind. Verallgemeinernde Aussagen können daher nicht gemacht werden. Eine angemessene Erfassung erfordert eine differenzierte Betrachtung, die die individuellen Unterschiede und Komplexität der Prozesse berücksichtigt (S. 73).

Es kann gesagt werden, dass Anforderungen für die Betroffenen nicht zwangsläufig eine Belastung darstellen. Es hängt immer von den individuellen Ressourcen und Bewältigungsmöglichkeiten des Individuums ab. Es kann demnach sein, dass eine Anforderung für Adoleszente eine lösbare Herausforderung darstellt und sogar als positiv bewertet wird. Auf der anderen Seite kann ein Ungleichgewicht zwischen Anforderungen und Ressourcen die adoleszente Person überfordern und das Erreichen von Entwicklungszielen erschweren (Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 34–35).

Problematisches Verhalten und psychische Auffälligkeiten bei Adoleszenten können als Herausforderung für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben angesehen und mit einer generell ungeeigneten Bewältigungsstrategie erklärt werden. Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist die Zurverfügungstellung von Ressourcen durch das soziale und familiäre Umfeld zur Bewältigung der Entwicklungsaufgaben besonders entscheidend. So können die Eltern beispielsweise bei der Berufswahl oder beim Ablösungsprozess unterstützend wirken. Um die vielfältigen, altersbedingten und nicht normativen Anforderungen kompetent zu bewältigen, sind die Adoleszenten zudem in besonderem Masse auf persönliche Ressourcen und Schutzfaktoren angewiesen (Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 46–47).

3.4 Risiko-, Schutzfaktoren und Resilienz in der Phase der Adoleszenz

Es wurde durch die vorherigen Kapitel deutlich, dass Adoleszente vor vielen Herausforderungen stehen, die vor allem durch das Lebensalter (vgl. Kap. 3.1), durch Entwicklungsprozesse (vgl. Kap. 3.2) und Entwicklungsaufgaben (vgl. Kap. 3.3) bedingt sind. Wie gut die Adoleszenten die Veränderungen und Entwicklungsaufgaben bewältigen können, hängt laut Eschenbeck und Knauf (2018) von den zur Verfügung stehenden Schutzfaktoren und Ressourcen ab. Die Risikofaktoren hingegen können die Bewältigung erschweren (S. 47). In diesem Kapitel soll deshalb genauer darauf eingegangen, was mögliche Risiko- und Schutzfaktoren in der Phase der Adoleszenz sein können und wie sie die Resilienz einer Person beeinflussen.

3.4.1 Risikofaktoren

Gemäss Holtmann und Schmidt (2004) begünstigen Risikofaktoren oft Krankheiten und haben entwicklungshemmende sowie risikoe erhöhende Merkmale. Sie stellen demnach eine potenzielle Gefährdung für die Entwicklung dar (zitiert nach Habedank, 2022, S. 122).

Es werden zwei Arten von Risikofaktoren unterschieden. Geht es um biologische und psychologische Merkmale einer Person, so wird von primären oder sekundären Vulnerabilitätsfaktoren gesprochen. Soziale Risikofaktoren, in Zusammenhang mit der Umwelt (v.a. in der Familie und dem sozialen Umfeld), werden als eigentliche Risikofaktoren oder Stressoren bezeichnet (Bohler, 2023, S. 18). Bezüglich der Vulnerabilitätsfaktoren und Stressoren, bezieht sich Bohler (2023) auf Wustmann (2016), der eine übersichtliche Zusammenstellung bietet (S. 18).

Mit primären Vulnerabilitätsfaktoren (seit Geburt) können laut Wustmann (2016) beispielsweise prä-, peri- oder postnatale Entwicklungsbedingungen (bspw. Frühgeburt oder Ernährungsdefizite) gemeint sein. Weiter fallen darunter chronische Erkrankungen (bspw. Asthma oder schwere Herzfehler), genetische Faktoren (bspw. Anomalien) oder niedrige kognitive Fähigkeiten. Zu den sekundären Vulnerabilitätsfaktoren (durch Interaktion mit der Umwelt) zählen vor allem unsichere Bindungen und eine mangelnde Selbstregulation (zitiert nach Bohler, 2023, S. 18).

Einige mögliche Stressoren bezogen auf Lebensumstände und die soziale Umgebung können sein:

- Niedriger sozioökonomischer Status, Migrationshintergrund oder chronische Armut.
- Belastendes Wohnumfeld resp. Wohnverhältnisse.
- Obdachlosigkeit.
- Häufige Wohnort- und Schulwechsel.
- Fremdplatzierungen.

(Wustmann, 2016, zitiert nach Bohler, 2023, S. 18)

Bezüglich der familiären oder elterlichen Einflüsse und Gleichaltrigen sind folgende Stressoren zu erwähnen:

- Langanhaltende Disharmonie innerhalb der Familie.
- Trennung oder Scheidung der Eltern.
- Missbrauch von Alkohol und/ oder Drogen durch die Eltern.
- Psychische Probleme oder Krankheiten bei einem oder beiden Elternteilen.
- Kriminelles Verhalten der Eltern.

- Niedriges Bildungsniveau der Eltern.
- Abwesenheit eines Elternteils oder alleinerziehendes Elternteil.
- Mängel in der Erziehung oder ungünstige Erziehungspraktiken (bspw. inkonsequentes, abweisendes Erziehungsverhalten, körperliche Bestrafung, Desinteresse oder mangelnde Empathie).
- Frühe Elternschaft (vor dem 18. Lebensjahr).
- Unerwünschte Schwangerschaft.
- Soziale Isolation der Familie.
- Verlust von Geschwistern oder engen Freunden.
- Geschwister mit Beeinträchtigungen, Lern- oder Verhaltensstörungen.
- Mehr als vier Geschwister.
- Mobbing oder Ablehnung durch Peers.

(Wustmann, 2016, zitiert nach Bohler, 2023, S. 18)

Habedank (2022) weist auf die Mannheimer Risikokinderstudie (z. B. Laucht, Esser & Schmidt, 1999) hin, in der dargelegt wird, dass psychosoziale Stressoren einen stärkeren Einfluss auf die kindliche Entwicklung haben als primäre und sekundäre Vulnerabilitätsfaktoren. Stressoren würden oft die kognitive und sozio-emotionale Entwicklung beeinträchtigen (S. 123).

Wie bereits erwähnt, muss berücksichtigt werden, dass gewisse Anforderungen, die als Risikofaktor aufgelistet wurden, für Adoleszente eine lösbare Herausforderung darstellen und möglicherweise sogar als positiv bewertet werden (vgl. Kap. 3.3.3). Die subjektive Bewertung der Risikofaktoren spielt demnach eine wichtige Rolle, denn dies zeigt auf, dass Risikofaktoren unterschiedliche Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben können. Fröhlich-Gildhoff und Rönau-Böse (2011) beschreiben dies mit dem Begriff „Multifinalität“ (zitiert nach Habedank, 2022, S. 124).

3.4.2 Schutzfaktoren

Schutzfaktoren für Adoleszente spielen nach Hauri und Zingaro (2020) eine entscheidende Rolle dabei, die Wirkung der beschriebenen Risiken zu mildern (S. 22).

In einem ersten Schritt muss geklärt werden, dass Ressourcen und Schutzfaktoren nicht das gleiche sind. Ressourcen haben laut Bengel et al. (2009) allgemein einen positiven Einfluss auf die individuelle Entwicklung (zitiert nach Banek, 2022, S. 44). Schutzfaktoren hingegen, zeigen ihre Wirkung erst mit Auftreten einer Krise oder Belastung (Fröhlich-Gildhoff & Rönau-Böse, 2019, S. 32). Dadurch, dass die Schutzfaktoren beim Erwerb neuer Ressourcen unterstützend

wirken, können Krisen und Belastungen abgemildert und dadurch eine Entwicklungsstörung verhindern werden (Bengel et al., 2009, zitiert nach Banek, 2022, S. 44–45).

Eschenbeck und Knauf (2018) beziehen sich auf die Zusammenstellung der verschiedenen Arten von psychosozialen Schutzfaktoren, welche von Bengel et al. (2009) empirisch gesichert wurden (S. 35–36). Diese werden folgend vorgestellt.

Personale Schutzfaktoren

Die personalen Schutzfaktoren umfassen alle biologischen (bspw. guter körperlicher Gesundheitszustand), kognitiven (bspw. Intelligenz), als auch affektiven Faktoren (bspw. angemessener Selbstwert) und sind demnach individuell (Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 35). Wichtige Schutzfaktoren sind eine positive Selbstwahrnehmung und Lebenseinstellung, Selbstkontrolle und Selbstregulation sowie Selbstwirksamkeit und eine realistische Selbsteinschätzung. Ausserdem sind gute Schulleistungen, Zielorientierung, flexible Bewältigungsstrategien und Sozialkompetenzen personale Faktoren (Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 36).

Familiäre Schutzfaktoren

Die familiären Schutzfaktoren umfassen die Qualität der Familienbeziehung und Bindung sowie der Erziehungsqualität (Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 36).

So trägt gemäss Fröhlich-Gildhoff und Rönau-Böse (2019) eine Beziehung mit einer erwachsenen Bezugsperson, die sich durch Stabilität, Wertschätzung und emotionale Wärme auszeichnet, am meisten zu einer gelingenden, seelisch gesunden Entwicklung bei (S. 32). Einer der wesentlichsten Schutzfaktoren ist demnach, dass mindestens eine sichere Bindung und Beziehung zu einem Elternteil vorhanden ist. Ausserdem werden eine autoritative Erziehung, ein gutes Familienklima und eine qualitativ gute und harmonische Geschwisterbeziehung und elterliche Beziehung als protektive Faktoren angesehen. Es ist förderlich, wenn die Familie zusammenhält und sich unterstützt, gleichzeitig aber auch genügend Raum für individuelle Entfaltung und persönliche Entwicklung bleibt (Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 36).

Soziale Schutzfaktoren

Mit sozialen Schutzfaktoren sind die Faktoren der gesellschaftlichen Umwelt gemeint. Schutzfaktoren in diesem Bereich umfassen unter anderem soziale Unterstützung, eine gute Qualität der Schule oder positive und prosoziale Beziehungen zu Erwachsenen ausserhalb der Familie sowie zu Gleichaltrigen (Eschenbeck & Knauf, 2018, S. 36).

Abschliessend muss angemerkt werden, dass das Fehlen eines wichtigen Schutzfaktors auch als ein Risikofaktors betrachtet werden kann, während das Fehlen eines Risikofaktors dem Individuum keine Garantie für Schutz bietet (Ball & Peters, 2007, zitiert nach Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse, 2019, S. 33).

3.4.3 Resilienz

Ball und Peters (2007) weisen darauf hin, dass Risiko- und Schutzfaktoren in einer wechselseitigen Beziehung zueinander stehen und die Vulnerabilität und Resilienz einer Person beeinflussen (zitiert nach Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse, 2019, S. 33–34).

Trotz herausfordernder Lebensumstände, also trotz vorhandener Risikofaktoren, können einige Kinder und Jugendliche eine gesunde Entwicklung zeigen. Dies bedeutet, dass sie psychische Widerstandsfähigkeit besitzen und somit resilient sind. Resiliente Minderjährige können die Auswirkungen von Entwicklungsrisiken mindern und gleichzeitig bewältigungsfördernde Kompetenzen entwickeln oder beibehalten (Hauri & Zingaro, 2020, S. 22).

Gemäss Hauri und Zingaro (2020) ist Resilienz aber kein fester Zustand, der einmal erlangt wird und dann für immer besteht. Vielmehr ist sie das Ergebnis eines dynamischen Prozesses zwischen einer Person und der Umwelt, der sich in einer spezifischen Situation und zu einem bestimmten Zeitpunkt entwickelt (S. 22). So hebt auch Fingerle (2007) hervor, dass mithilfe von Resilienz verschiedene Risikofaktoren zwar reduziert werden können, ein negativer Verlauf in der Entwicklung aber trotzdem möglich ist (zitiert nach Habedank, 2022, S. 138). Die frühkindlichen Beziehungs- und Bindungserfahrungen sowie erlebte emotionale Sicherheit und Verlässlichkeit gelten als entscheidende Basis, auf der die Fähigkeit zur Bewältigung von Belastungen und somit Resilienz entwickelt wird (Hauri & Zingaro, 2020, S. 22).

3.5 Zwischenfazit und Bezug zum Fallbeispiel

Zu Beginn dieses Kapitels wird deutlich, dass die Entwicklungsphase der Adoleszenz eine Phase des Übergangs ist. In dieser sehr bedeutenden Zeit passieren sowohl physische, kognitive, emotionale als auch soziale Veränderungen. Dies führt dazu, dass die adoleszenten Personen mit unterschiedlichsten Entwicklungsaufgaben konfrontiert werden. Die Auseinandersetzung mit den traditionellen Entwicklungsaufgaben nach Havighurst (1948/ 1953/ 1972) und denen der heutigen Zeit, verdeutlicht die Vielschichtigkeit dieser Phase zusätzlich. Durch die

Unterscheidung zwischen normativen und non-normativen Aufgaben wird ausserdem aufgezeigt, dass sich einige Entwicklungsaufgaben nur einzelnen Personen oder Gruppen, aufgrund von kritischen Lebensereignissen stellen.

Die Identitätsentwicklung erweist sich als besonders zentrale Aufgabe in dieser Entwicklungsphase. Die Modelle von Erikson (1950) und Marcia (1980) bieten einen Einblick in mögliche Herausforderungen, welche die Identitätsfindung für die Adoleszenten mit sich bringen kann. Die Identitätsfindung ist aber nicht die einzige Hürde für die Adoleszenten. Es gibt zudem eine grosse Anzahl an Vulnerabilitäts- und Risikofaktoren, wie beispielsweise niedrige kognitive Fähigkeiten, langanhaltende Disharmonie innerhalb der Familie oder Fremdplatzierungen, die entwicklungshemmende sowie risikoerhöhende Merkmale aufweisen. Kommt es zu einer Krise oder Belastung, so brauchen die Adoleszenten geeignete Schutzfaktoren zur Verhinderung einer Entwicklungsstörung. Schutzfaktoren kann es einerseits im familiären und sozialen Umfeld der Adoleszenten geben oder es sind biologische, kognitive oder affektive Faktoren der Person selbst.

Die Gefahr der Verwundbarkeit während der Adoleszenz ist klar erkennbar. Die potenziell schwerwiegenden Auswirkungen von Stressoren, wirft die Frage auf, was miterlebte Gewalt für einen Einfluss auf die Adoleszenten haben kann.

Bezug zum Fallbeispiel

Lynn ist knapp 16 Jahre alt und durchläuft somit die Entwicklungsphase der Adoleszenz, genauer gesagt die mittlere Adoleszenz (vgl. Kap. 3.1). Die mittlere Adoleszenz ist eine Zeit, die von Entwicklungsprozessen- und aufgaben geprägt ist. Lynn beginnt, sich mit verschiedenen Standpunkten und Werten auseinanderzusetzen und muss eine eigene Position einnehmen und vertreten, was zur Identitätsfindung dazugehört. Sie ist aktiv auf der Suche nach Informationen und Alternativen, ohne dass sie eindeutige Entscheidungen trifft (vgl. Kap. 3.3.2). Dies entspricht der kritischen Identität respektive dem „Moratorium“ und äussert sich bei ihr beispielsweise damit, dass sie eine Zeit lang vegan war und sich unsicher bezüglich ihrer sexuellen Orientierung ist. Ihre Eltern beschreiben das Verhalten von Lynn als unbeständig, empfindlich und impulsiv. Lynn hingegen empfindet eine Einschränkung der Autonomie und fühlt sich von ihren Eltern nicht verstanden und ernstgenommen. Einerseits kann das Verhalten von Lynn auf kognitive Veränderungen zurückzuführen sein. So entwickeln sich die selbstregulatorischen Fähigkeiten von adoleszenten Personen beispielsweise erst nach dem Belohnungssystem, was dazu führen kann, dass die Empfindlichkeit für sozial-

affektive Reize erhöht ist (vgl. Kap. 3.2.1). Eine weitere Begründung für die negativen Emotionen von Lynn und den Streit zwischen ihr und der Mutter, kann wie im Kapitel 3.2.3 beschrieben wurde, die erlebte Autonomieeinschränkung sein.

Andererseits könnte die ineffektive Emotionsregulation von Lynn auf eine unsichere Bindung zu den Eltern hinweisen (vgl. Kap. 3.2.3), was ein zentraler, sekundärer Vulnerabilitätsfaktor in dieser Lebensphase der Adoleszenz darstellt (vgl. Kap. 3.4.1). Es kann während der Adoleszenz zu Problemen in der Eltern-Kind-Beziehung kommen, wenn beide Parteien unterschiedliche Einschätzungen der familiären Situation haben. So fühlt sich insbesondere die Mutter von Lynn hilflos und mit der aktuellen Situation überfordert. Lynn hingegen empfindet ihre Eltern als nicht präsent und desinteressiert. Die Kommunikation zwischen ihnen gelingt nicht und es kann kein gegenseitiges Vertrauen aufgebaut werden. Die Situation ist für Lynn sehr schwierig, da sie sich nicht akzeptiert fühlt (vgl. Kap. 3.2.4). Wie im Kapitel 3.4.2 aufgeführt, ist einer der wichtigsten, familiären Schutzfaktoren, dass mindestens eine sichere Bindung und Beziehung zu einem Elternteil vorhanden ist. Die Schilderungen von Lynn und den Eltern weisen darauf hin, dass eine sichere Bindung fehlt. Das Fehlen dieses wichtigen Schutzfaktors, kann für Lynns Entwicklung als Risikofaktor betrachtet werden (vgl. 3.4.2).

Neben den vielen, insbesondere familiären, Alltagsstressoren ist Lynn auch mehrmals Zeugin von häuslicher Gewalt zwischen den Eltern geworden, was als ein kritisches Lebensereignis angesehen werden kann (vgl. Kap. 3.3.3 & 3.4.1). Aus diesen Gründen wird von Lynn eine besonders hohe Anpassungsfähigkeit gefordert. Um die vielfältigen, altersbedingten, sowie nicht normativen Anforderungen kompetent zu bewältigen, sind die persönlichen Ressourcen und Schutzfaktoren für Lynn besonders zentral (vgl. Kap. 3.3.3). Da kaum familiäre Schutzfaktoren vorhanden sind, sind die personalen und sozialen Schutzfaktoren umso wichtiger für Lynn. Ihr guter körperlicher Gesundheitszustand, dank ihrer Leidenschaft für Sport, ihre guten Schulleistungen oder ihre Zielorientierung können als personale Schutzfaktoren betrachtet werden. Als sozialer Schutzfaktor wird beispielsweise eine prosoziale Beziehung zu Erwachsenen ausserhalb der Familie angesehen. Dies hat Lynn einerseits durch ihre Psychotherapeutin, die Beiständin und ihre 30 Jahre alte Freundin (vgl. Kap. 3.4.2). Lynn kann als resiliente Minderjährige beschrieben werden, da es ihr gelingt, die Auswirkungen von Entwicklungsrisiken durch ihre Ressourcen und Schutzfaktoren zu mindern und gleichzeitig bewältigungsfördernde Kompetenzen zu entwickeln und beizubehalten (vgl. Kap. 3.4.3).

4 Miterleben von häuslicher Gewalt

Damit Adoleszente mit Erfahrungen von miterlebter häuslicher Gewalt im Rahmen einer Beistandschaft im Kinderschutz adäquat in ihren Entwicklungsaufgaben unterstützt werden können, ist das Wissen über miterlebte häusliche Gewalt und deren möglichen Auswirkungen für die vorliegende Bachelorarbeit von grosser Relevanz.

Im Kapitel 4.1 wird zuerst darauf eingegangen, wie häusliche Gewalt aussehen kann, oder genauer, wer darin involviert sein kann (vgl. Kap. 4.1.1), welche Formen häusliche Gewalt annehmen kann (vgl. Kap. 4.1.2) und welche Faktoren häusliche Gewalt begünstigen können (vgl. Kap. 4.1.3). Aufbauend auf dem im Kapitel 4.1 gewonnenen Verständnis, was häusliche Gewalt ist, wird im Kapitel 4.2 auf die miterlebte häusliche Gewalt eingegangen. In diesem Kapitel soll geklärt werden, welche Folgen miterlebte häusliche Gewalt auf Adoleszente haben kann. Dafür wird im Kapitel 4.2.1 auf mögliche Einflussfaktoren eingegangen, welche die Auswirkungen von miterlebter häuslicher Gewalt beeinflussen und welche Lebens- und Funktionsbereiche von Adoleszenten aufgrund von miterlebter häuslicher Gewalt beeinträchtigt sein können. Ausserdem wird im Kapitel 4.2.2 auf den intergenerationalen Gewalttransfer von miterlebter häuslicher Gewalt eingegangen. Abschliessend wird im Kapitel 4.4 ein Zwischenfazit des Hauptkapitels formuliert und ein weiterer Bezug zum Fallbeispiel hergestellt.

4.1 Häusliche Gewalt

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch Istanbul-Konvention genannt, definiert häusliche Gewalt gemäss Art. 3 Abs. a und b als „körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen [...] Partner*innen [vorkommt]“ (2018, S.4). Gewalthandlungen gelten also auch dann als häusliche Gewalt, wenn diese erst nach der Trennung eines Paares auftreten. Täter*innen und Opfer müssen dabei nicht denselben Wohnsitz haben (S. 4). Nebst den von der Istanbul-Konvention genannten Gewaltformen zählt Kersten (2020) auch die Soziale Gewalt, wobei beispielsweise soziale Kontakte überwacht oder verboten werden, sowie die Zwangsheirat zu der häuslichen Gewalt (S. 3).

In einem vom Journal Sozialpolitik.ch veröffentlichten Artikel schreibt Kersten, dass, „[...] es sich bei häuslicher Gewalt also immer um gewaltförmige Situationen handelt, die in ein besonderes, von emotionaler Nähe und gegenseitigen Abhängigkeiten gekennzeichnetes Beziehungsnetz mit eigener Geschichte und Dynamiken eingebettet sind und bei denen es verschiedene

direkte und indirekte Beteiligte gibt“ (Kersten, 2020, S. 4). Indem die häusliche Gewalt oftmals im eigenen zu Hause stattfindet, wird der „persönlich-private Ort, welcher eigentlich Schutz und Sicherheit gewährleisten sollte“ (Kersten, 2020, S. 4), zum Austragungsort des Gewaltgeschehens (S. 4).

4.1.1 Involvierte Personen

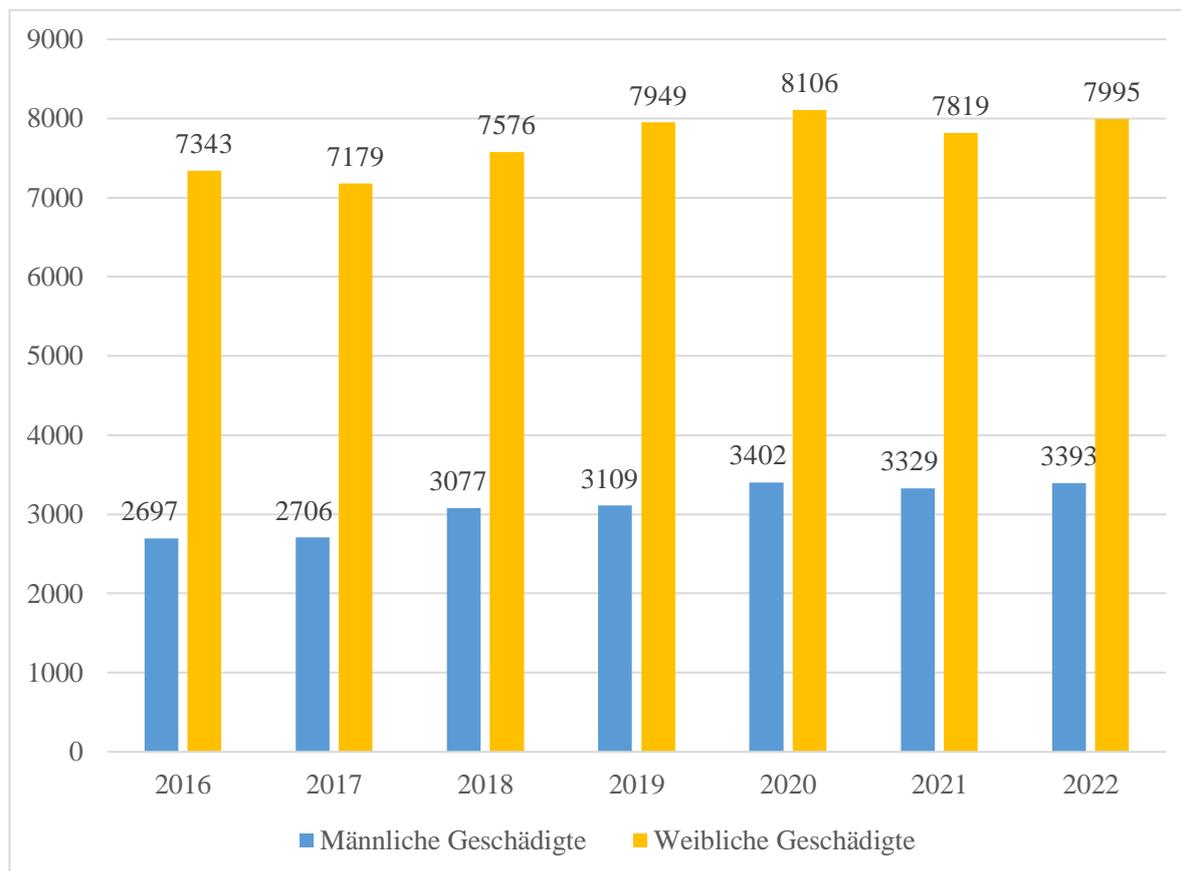
Der erläuternde Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011) unterscheidet die häusliche Gewalt in zwei Arten: die generationsübergreifende Gewalt und die Gewalt zwischen Beziehungspartnern. Die generationsübergreifende Gewalt kommt am häufigsten zwischen Eltern und Kindern vor (S. 46). Der Kinderschutz Schweiz veröffentlichte im Jahr 2020 eine von Schär verfasste Broschüre zu häuslicher Gewalt, welche auf den Publikationen des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Mann und Frau basiert (Schär, 2020, S. 1). Schär (2020) formuliert die generationsübergreifende häusliche Gewalt noch weiter aus und benennt Gewalt gegen ältere Familienmitglieder, Gewalt zwischen Geschwistern, Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen und gewalttätiges Verhalten von Eltern oder deren Partner*innen gegenüber eigenen Kindern und Jugendliche oder umgekehrt, als generationsübergreifende häusliche Gewalt (S. 1). Die im erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention „Gewalt zwischen Beziehungspartnern“ genannte Art von häuslicher Gewalt, wird auch als Partnerschaftsgewalt bezeichnet und meint häusliche Gewalt zwischen (ehemaligen) Intimpartner*innen (Schär, 2020, S. 1). Im erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention wird betont, dass die Definition der häuslichen Gewalt „gleichermaßen auf beide Geschlechter angewandt wird und Opfer und Täter beiderlei Geschlechts abdeckt“ (Convention Violence COE, 2011, S. 46).

Obwohl die häusliche Gewalt mehr Erscheinungsformen aufweist als die Gewalt von Männern an Frauen, geht die Fachliteratur von einem weitaus grössten Teil von weiblichen Opfern aus (Hagemann-White, 2016, S. 16). Dies zeigt sich auch in der vom BFS veröffentlichten Tabelle „Häusliche Gewalt: Geschädigte Personen nach Alter und Geschlecht - 2009-2022“ (Bundesamt für Statistik BFS, 2023). Die Tabelle basiert auf Zahlen der PKS, welche im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt dokumentiert wurden.

Angelehnt an die vom BFS veröffentlichte Tabelle veranschaulicht die Abbildung (Abb.) 1 das Geschlechterverhältnis der Opfer von häuslicher Gewalt in der Schweiz. Zu Gunsten der Übersicht werden nur die Jahre 2016 bis 2022 dargestellt. Die Zahlen des Jahres 2023 wurden noch nicht veröffentlicht.

Abbildung 1

Gesamtzahl Geschädigte 2016 bis 2022 nach Geschlecht gemäss der PKS.



Bemerkung. Diese Abbildung lehnt sich an die vom BFS veröffentlichte Tabelle, Häusliche Gewalt: Geschädigte Personen nach Alter und Geschlecht (2023).

Die Abb. 1 zeigt, dass es männliche und weibliche Opfer von häuslicher Gewalt gibt. Auffallend ist allerdings, dass die Balken der von häuslicher Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen in allen dargestellten Jahren deutlich höher sind als die der Jungen und Männer. Im Durchschnitt der dargestellten Jahre sind es 71,3% weibliche und 28,7% männliche Geschädigte (Bundesamt für Statistik BFS, 2023). Auch ist ersichtlich, dass bei beiden Geschlechtern die Zahlen im Jahr 2020 am höchsten sind. Ein möglicher Grund dafür kann die in diesem Jahr aktuelle COVID-19-Pandemie sein. Gemäss Clemens et al. (2021) stellten insbesondere die mit der Pandemie zusammenhängenden verschlechterten Lebensbedingungen ein Risiko dar, dass häusliche Gewalt in Familien mit Gewaltpotential verwirklicht wurde oder sich bereits ausgelebte Gewalt verstärkte (S. 209).

Die von dem BFS veröffentlichten Zahlen müssen allerdings insofern eingeordnet werden, dass es sich dabei nur um die Darstellung des Hellfeldes handelt. Dies, weil nur Straftaten ersichtlich sind, welche tatsächlich zur Anzeige gekommen und bewiesen werden konnten. Weil die Zahlen ausserdem von der PKS stammen, kann nur ein Teil des Hellfeldes abgebildet werden. Denn beispielsweise nicht zur Anzeige gebrachte Antragsdelikte von Adressat*innen der Opferhilfe, werden zwar im System der Opferhilfe erfasst sind und zählen zum Hellfeld, sind aber auf der Abb. 1 nicht ersichtlich. Weiter muss betont werden, dass die traditionelle, männliche Geschlechterrolle und die damit verbundenen Ideale wie Stärke, Tapferkeit, Unverletzbarkeit und weitere ein Eingestehen des eigenen Opferstatus erschweren können (Lamnek et al., 2012, S. 143). Darum kann es männliche Opfer von häuslicher Gewalt möglicherweise mehr Überwindung kosten, um den Schritt zur Strafanzeige zu wagen. Dies könnte wiederum bedeuten, dass die Dunkelziffer, der von häuslicher Gewalt geschädigten Jungen und Männer noch etwas höher ist, als die der Mädchen und Frauen.

Hintergründe der Partnerschaftsgewalt

Während die Abb. 1 nur Aussagen zur häuslichen Gewalt bieten kann, bestätigt auch die Fachliteratur zur Partnerschaftsgewalt einerseits die Tendenz des Opferwerdens von Frauen und deutet andererseits auf die Tendenz der Täterschaft bei Männern hin (Büttner, 2020, S. 95). Gemäss Henschel et al. (2023) sind die geschlechterspezifischen Unterschiede in der Partnerschaftsgewalt als eine „[...] zugrunde liegende personal nicht sichtbare, sogenannten strukturelle Gewalt, die durch eine sozial und gesellschaftlich geprägte Geschlechterhierarchie als Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern in unserer Gesellschaft und den daraus resultierenden Rollenbildern für Frauen und Männer“ (Henschel et al., 2023, S. 7) erklären. Die strukturelle Gewalt und das Machtungleichgewicht auf gesellschaftlicher Ebene spiegelt sich in einer von Partnerschaftsgewalt betroffenen Beziehung wider und soll mithilfe von „systematischem Dominanz- und Kontrollverhalten“ (Henschel et al., 2023, S. 8) also der häuslichen Gewalt erhalten werden. Obwohl Hagemann-White (2016) im Gegensatz zu Henschel et al. nicht die gesellschaftlichen Aspekte von Partnerschaftsgewalt beleuchtet, geht auch er davon aus, dass der Kern der Partnerschaftsgewalt darin besteht, den oder die Beziehungspartner*in zu dominieren, zu kontrollieren und zu unterwerfen (S. 17).

Weil in der Fachliteratur davon ausgegangen wird, dass Frauen häufiger als Männer Opfer von Partnerschaftsgewalt werden (Clemens et al., 2021, S. 209), werden in der Forschung insbesondere erwachsene Frauen als Betroffene von häuslicher Gewalt thematisiert (Büttner, 2020, S.

96), was wiederum dazu führt, dass spezifisches Wissen zum Erleben und zu Folgen von häuslicher Gewalt auf Jungen, Männer, Transpersonen oder Personen, welche sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen, fehlt (S. 96).

Schär (2023) kritisiert diese geschlechterpolarisierende Sichtweise. Sie betont, dass durch eine binäre Logik von Opfer und Täter und durch die in der deutschen Sprache meist auf das Singular beschränkte Begriffsverwendung droht, dass die Komplexität von betroffenen Paarbeziehungen und Familien verkannt wird oder mitbetroffene Kinder aus dem Blick geraten (S. 91). Weiter besteht die Gefahr bei der Zuteilung der Opfer- respektive der Täter*innenrolle zu einer bestimmten Person, dass gegenseitig ausgeübte Partnerschaftsgewalt nicht mitgedacht wird (S. 86). Die Polarisierung kann sich beispielsweise darin äussern, dass einem gewalttätigen Vater eine Therapie verordnet wird, in welcher er seine Impulskontrolle verbessern sollte, aber keine Bearbeitung der häuslichen Gewalt auf der Paarebene stattfindet. Damit wird erstens die Verantwortung der häuslichen Gewalt nur dem Mann zugeschrieben (S. 82) und zweitens, wird im Rahmen der Kinderschutzabklärung die mögliche Mitbetroffenheit oder direkte Beteiligung der Kinder nicht oder nur marginal thematisiert (S. 83).

Partnerschaftsgewalt als Warnhinweis für mögliche direkte Kindesmisshandlung

Wenn in einer Familie Partnerschaftsgewalt vorkommt, liegt die Frage auf der Hand, ob die Minderjährigen der Familie ebenfalls von direkter häuslicher Gewalt betroffen sind. Laut Henschel et al. (2023) darf Partnerschaftsgewalt nicht mit Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung gleichgesetzt werden (S. 4). Gemäss Kindler (2023) kann allerdings eine Überlappung von Partnerschaftsgewalt und direkter häusliche Gewalt gegenüber Minderjährigen bestehen. Kindler (2023) berichtet von einer Forschungsübersicht nach Appel und Holden vom Jahr 1998, welche besagt, dass etwa 40% der Kinder selbst von Misshandlung betroffen sind, wenn es Gewalt zwischen den Eltern gibt (S. 329). Das bedeutet, dass Partnerschaftsgewalt nicht zwingend mit direkter häuslicher Gewalt gegenüber Minderjährigen einhergehen muss, aber ein begründetes Risiko für eine solche darstellt. Clemens et al. (2019) haben anhand einer repräsentativen Stichprobe der deutschen Bevölkerung das Auftreten von Kindesmisshandlungen in Abhängigkeit zum Erleben von häuslicher Gewalt untersucht. Die Ergebnisse zeigen ein deutlich erhöhtes Risiko für alle Formen von Kindesmisshandlungen, wenn die Mutter von häuslicher Gewalt betroffen waren (S. 92). Bei den minderjährigen Teilnehmenden, deren Mütter Opfer von häuslicher Gewalt waren, wurde ein 4,4-fach erhöhtes Risiko für sexuellen Missbrauch, ein 6,5-fach erhöhtes Risiko für emotionale Misshandlung, 8,8-fach erhöhtes Risiko für

körperliche Misshandlung und sogar ein 10,3-fach erhöhtes Risiko für körperliche Vernachlässigung festgestellt (S. 96).

4.1.2 Formen von häuslicher Gewalt

Eine weitere wichtige Komponente davon, wie häuslicher Gewalt definiert wird (vgl. Kap. 4.1), stellen die Formen von häuslicher Gewalt dar. Die häusliche Gewalt in physischer Form umfasst Verletzungen mit oder ohne Waffen am Körper des Gegenübers wie beispielsweise stossen, schlagen, treten, würgen, fesseln, verbrennen, einsperren, Essensentzug oder Ähnliches (Suchtprävention Aargau, 2023, S. 4). Die psychische häusliche Gewalt hat gemäss Kersten (2020, S. 3) zum Ziel, eine andere Person geistig oder seelisch zu demütigen. Dies kann beispielsweise als Drohung, Beschimpfung, Abwertung, Einschüchterung, Blossstellen, Isolation oder Kontrolle zum Ausdruck kommen (Henschel et al., 2023, S. 7). Als psychische Gewalt gilt es auch, wenn die von häuslicher Gewalt betroffene Person für das Betroffensein der Gewalt verantwortlich gemacht wird (Suchtprävention Aargau, 2023, S. 4). Die sexuelle oder sexualisierte Gewalt als Form der häuslichen Gewalt reicht von einer sexistischen Bemerkung oder einer ungewollten sexualisierten Atmosphäre bis hin zu erzwungenen sexuellen Handlungen oder zu Vergewaltigung (Kersten, 2020, S. 3). Weiter gehört das Reduzieren einer Person auf ein Sexobjekt oder das Zwingen zum Ansehen von pornografischen Inhalten als sexuelle Gewalt (Suchtprävention Aargau, 2023, S. 4). Die von Kersten (2020, S. 3) als wirtschaftliche Gewalt beschriebene Form von häuslicher Gewalt, bezeichnen Henschel et al. (2023, S. 7) als ökonomische, materielle oder finanzielle Gewalt. Beispiele dafür sind, wenn eine Person ihrem Gegenüber ein Verbot oder ein Zwang von Arbeit auferlegt, den Zugriff auf Geld verhindert (Kersten, 2020, S. 3) oder Ausgaben stark reguliert und kontrolliert werden (Suchtprävention Aargau, 2023, S. 4). Mit der sozialen Gewalt sind Verbot, Kontrolle oder Überwachung vom Pflegen sozialer Kontakte im allgemeinen oder von bestimmten Personen im besonderen gemeint (Kersten, 2020, S. 3). Weiter gehört das Einsperren mit dem Ziel der sozialen Isolation oder das Verbieten eine Landessprache zu lernen zu sozialer Gewalt. Zuletzt gilt auch die Zwangsheirat als eine Form von häuslicher Gewalt (Kersten, 2020, S. 3).

4.1.3 Begünstigende Faktoren von häuslicher Gewalt

Clemens et al. (2021) konnten im Rahmen eines Online-Surveys Prädiktoren für häusliche Gewalt erheben. Diese Ergebnisse sind nicht abschliessend, zeigen aber, dass, Teilnehmende, bei welchen nach eigener Einschätzung das Haushaltseinkommen kaum ausreicht, einem signifikant höheren Risiko ausgesetzt waren, häusliche Gewalt zu erleben. Weiter war das Risiko höher von häuslicher Gewalt betroffen zu sein, je mehr Formen von belastenden Kindheitserfahrungen bei den Teilnehmenden vorlagen (S. 212).

Garms-Homolavá (2022) zählen ausserdem Alkoholkonsum, Gesundheitsprobleme und Erkrankungen sowie unverarbeitete Trauer und Schmerz zu Risikofaktoren, welche Gewalt begünstigen können (S. 70–75).

4.2 Miterleben von häuslicher Gewalt

Das Miterleben von häuslicher Gewalt meint das Zeug*in werden von häuslicher Gewalt. Wer also häusliche Gewalt miterlebt, ist selbst nicht direkt von der häuslichen Gewalt betroffen, sondern nimmt wahr, wie diese geschieht. Miterleben von häuslicher Gewalt umfasst dabei verschiedene Formen des Miterlebens, beispielsweise das Beobachten, das Hören sowie das Wahrnehmen einer bedrohlichen Atmosphäre oder wenn von der häuslichen Gewalt erzählt wird (Büttner, 2020, S. 93). In der Schweiz wird bei Kindern und Jugendlichen, welche Gewalt zwischen nahen Bezugspersonen miterleben, auch von „Zeugenkindern“ gesprochen, so beispielsweise im Zeitungsartikel der Sonntagszeitung (Gamp & Besson, 2021, S. 19). Obwohl jede häusliche Gewalt, wenn von jemandem bezeugt, zu miterlebter häuslicher Gewalt werden kann, sprechen viele Fachliteraturen von dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt. Dies zeigt sich auch in einem im Jahr 2020 vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) veröffentlichten Bericht zu Gewalt und Vernachlässigung in der Familie, in welchem auf drei Formen von häuslicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eingegangen wird. Erstens die körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, zweitens die Vernachlässigung und drittens das Miterleben von elterlicher Paargewalt (S. 6). Diese Formulierungen beziehen nicht alle möglichen Involvierten ein, wie beispielsweise die Gewalt einer Tochter gegenüber ihrem Vater (vgl. Kap. 4.1.1), welche genauso miterlebt werden kann. Weiter sind Kinder nicht die einzigen Betroffenen von miterlebter häuslicher Gewalt. Dies zeigt sich, wenn beim vorangehenden Beispiel möglicherweise die Partnerin des Vaters die von der Tochter ausgeübten Gewalt miterlebt.

Trotzdem anerkennt die vom EDI veröffentlichte Definition die miterlebte Partnerschaftsgewalt als eine Form von häuslicher Gewalt. Auch in den Ergebnissen der Optimusstudie, wird das

Zeuge-Werden von Partnerschaftsgewalt als eine Form der Kindeswohlgefährdung aufgeführt (Schmid, 2018, S. 25). Denn auch wenn häusliche Gewalt „nur“ miterlebt wird, ist gemäss Büttner (2020) klar, dass Kinder und Jugendliche, „die unter Bedingungen von häuslicher Gewalt aufwachsen, immer in irgendeiner Weise von dieser Gewalt betroffen“ (Büttner, 2020, S. 92) sind. Besonders, wenn Kinder in hoher Abhängigkeit von der gewaltbetroffenen Bezugsperson stehen, kann das Beobachten der häuslichen Gewalt sogar noch unerträglicher sein, als wenn die Gewalthandlung direkt gegen das Kind gerichtet ist (S. 92). Struck (2008) geht sogar noch weiter und meint, dass unabhängig davon, ob Kinder oder Jugendliche direkt von häuslicher Gewalt betroffen sind oder diese miterleben, von einer strukturellen Kindeswohlgefährdung auszugehen ist (zitiert nach Büttner, 2020, S. 92). Auch laut Krüger und Reichlin (2021) gilt das Erleben von häuslicher Gewalt oder Partnerschaftsgewalt mittlerweile als eine spezifische Form der Kindeswohlgefährdung, welche ebenso schwerwiegende Folgen haben kann wie andere Formen der häuslichen Gewalt (S. 15).

4.2.1 Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt auf Adoleszente

Gemäss Keupp (2010) gibt es bislang nur wenige Studien dazu, wie Kinder und Jugendliche das Gewalterleben an und für sich wahrnehmen, dafür ist die Aufmerksamkeit für die Auswirkungen von miterlebter Partnerschaftsgewalt gestiegen (zitiert nach Büttner, 2020, S. 94). Die Literatur befasst sich sowohl mit den Folgen der miterlebten häuslichen Gewalt sowie mit den Folgen der miterlebten Partnerschaftsgewalt, wobei der Fokus meist auf Letztere gelegt wird. Meist werden die möglichen Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt oder miterlebter Partnerschaftsgewalt anhand der beeinträchtigten Lebensbereiche wie die psychische oder physische Gesundheit aufgeteilt. Gemäss Howell et al. (2016) ist wichtig, zu verstehen, in welchen Funktions- und Lebensbereichen Adoleszente aufgrund der miterlebten häuslichen Gewalt beeinträchtigt sein können (S. 49). Diesbezüglich ist allerdings nicht genauer geklärt, inwiefern einerseits die miterlebte Gewaltform und andererseits die Dauer zwischen einem Gewaltgeschehnis und dem Auftreten dessen Folgesymptomes einen Einfluss auf die Langzeitfolgen hat. Naheliegend ist allerdings, dass nicht alle Betroffene an den gleichen Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt leiden, was wiederum vermuten lässt, dass individuelle Einflussfaktoren auf die möglichen Folgen einwirken.

Einflussfaktoren auf die Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt

Gemäss Masten und Barnes (2018) ist die Dosisabhängigkeit ein wichtiger Einflussfaktor von miterlebter häuslicher Gewalt (zitiert nach Beutler, 2021, S. 17). Folgende zwei Szenarien sollen dies veranschaulichen. Eine adoleszente Person erlebt einen einzigen mit physischer Gewalt endenden eskalierenden Streit von ihrem Bruder gegen ihren Vater mit, während eine andere adoleszente Person mehrere Male in der Woche beobachtet und hört, wie ihre Mutter den Stiefvater demütigt und ihm jegliche soziale Kontakte verbietet. Es ist kaum erstaunlich, wenn die erste Person von weniger Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt betroffen ist als die zweite Person. Die Dosisabhängigkeit meint also, dass „eine grössere Intensität an Gewalt, in Kombination von verschiedenen Gewaltformen und eine längere Dauer des Gewalterlebens mit schwerwiegenderen Auswirkungen einhergehen“ (Masten und Barnes, 2018, zitiert nach Beutler, 2021, S. 17). In ähnlicher Weise untersuchte Felitti (2002) in einer Studie die Relation von ungünstigen Kindheitserfahrungen, unter anderem Gewalt gegen die Mutter, und der emotionalen und körperlichen Gesundheit im späteren Erwachsenenalter. Es zeigte sich, dass das Risiko von chronischen Krankheiten betroffen zu sein oder von Drogen abhängig zu werden, deutlich anstieg, je mehr negative Kindheitserfahrungen vorlagen (S. 44). Büttner (2020) schliesst basierend auf Felittis Studie (2002) den Grundsatz, dass je stärker die Belastung in der Kindheit ist, desto grösser die Problematiken im Erwachsenenalter sind (S. 94). Ausserdem hat auch der Entwicklungsstand einen grossen Einfluss darauf, welche Folgen die miterlebte häusliche Gewalt auf Adoleszente hat (Masten und Barnes, 2018, zitiert nach Beutler, S. 17).

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass die häusliche Gewalt von Kindern oder Adoleszenten nicht wahrgenommen und demnach auch nicht miterlebt wird. Diese Annahme ist laut Strasser (2001) weit verbreitet. In seiner im Jahr 2001 veröffentlichten Studie berichten betroffene Kinder und Adoleszente allerdings davon, wie sie die Gewalt hören, allein im Bett weinen und grosse Angst haben. Eine von Seith und Kavemann im Jahr 2007 veröffentlichte wissenschaftlichen Begleitforschung von 14 Pilotprojekten in Baden-Württemberg, entkräftet die Annahme, dass Kinder und Adoleszente von häuslicher Gewalt nichts mitbekommen wesentlich. Gemäss der Studie haben 99% der in einem von häuslicher Gewalt betroffenen Familiensystem aufwachsenden Kinder angegeben, von der häuslichen Gewalt zu wissen. Viele haben sich allerdings nicht getraut mit jemandem darüber zu sprechen. Dies betont also, wie klein die Wahrscheinlichkeit ist, dass in einem gewaltbetroffenen Haushalt lebende Minderjährige von der Gewalt nichts mitbekommen (zitiert nach Büttner, 2020, S. 92–93).

Wenn Minderjährige häusliche Gewalt miterleben, beeinflusst ausserdem die Art und Weise wie sie das Gewaltgeschehen wahrnehmen, die daraus resultierenden Folgen. Büttner (2020) unterscheidet diese Arten des Miterlebens von häuslicher Gewalt in folgende Kategorien. Die Gewalt kann direkt sowie indirekt miterlebt werden oder Betroffene können in die Gewalthandlung miteinbezogen werden. Mit direkt miterlebte häuslicher Gewalt ist gemeint, wenn in der Anwesenheit von Kindern oder Adoleszenten gestritten wird und beispielsweise ein Familienmitglied geschlagen wird. Das indirekte Miterleben kann beispielsweise das Hören von häuslicher Gewalt (S. 93) oder das Wahrnehmen einer gewaltgeladenen Atmosphäre sein (S. 94). Ausserdem kommt es auch häufig vor, dass Kinder und Adoleszente in die Gewalthandlung miteinbezogen werden oder sich von sich aus einmischen, weil sie die von Gewalt betroffene Person schützen oder ihr helfen wollen (S. 94). Das Risiko, dass Kinder in das Gewaltgeschehen der Eltern miteinbezogen werden, steigt gemäss Ziegenhain et al. (2021) besonders dann, wenn die Eltern an posttraumatischen Symptomen leiden. Die empfundene Überforderung des Elternteils kann dann darin münden, dass das Kind das gewaltbetroffene Elternteil trösten muss oder dass es in die Details der Partnerschaftskonflikte miteinbezogen wird und sich gegen das andere Elternteil verbünden soll (S. 89).

Mit der Frage, inwiefern Minderjährige Partnerschaftsgewalt wahrnehmen, haben sich auch Müller und Schröttele beschäftigt. Sie veröffentlichten im Jahr 2004 die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung über das Erleben von Partnerschaftsgewalt. Auch hier fällt erneut auf, dass bei Partnerschaftsgewalt vielfach von einem weiblichen Opfer und einem männlichen Täter ausgegangen wird. Es wurden nämlich Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren nach erlittener Partnerschaftsgewalt befragt, wobei jede vierte Frau durch einen Beziehungspartner Gewalt in der Beziehung erfahren hat. Die von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen wurden zudem befragt, ob die Kinder von der Gewalt etwas mitbekommen, wobei nicht zwischen Kindern und Adoleszenten unterschieden wurde. 23% der Frauen gaben an, dass ihre Kinder nichts mitbekommen haben und 11%, dass sie es nicht wissen. Von den Frauen, welche angaben, dass ihre Kinder die Gewalt miterleben, gaben 57,1% an, dass die Kinder die Gewaltsituation gehört und 50% sie gesehen haben. 20,6% der Kinder gerieten in die Auseinandersetzung hinein, während 25,0% versuchten, die Mutter von der Gewalt zu schützen. 9,8% der Frauen gaben an, dass das Kind selbst körperlich angegriffen wurde (zitiert nach Maercker, 2013, S. 384–385).

Die Ergebnisse machen darauf aufmerksam, dass eine beträchtliche Anzahl der Minderjährigen entweder in das Gewaltgeschehen hineingerieten oder sich aktiv einmischten, um die Mutter zu schützen. Besonders die Tatsache, dass in der Befragung fast jedes 10. Kind selbst körperlich

angegriffen wurde, zeigt zudem die Kurzzeitfolgen, welche das Aufwachsen in einer gewaltbetroffenen Familie mit sich bringen kann (Müller & Schröttle, 2004, zitiert nach Maercker, 2013, S. 385). Auf eine weitere Kurzzeitfolge geht auch Büttner (2020) ein. Sie betont, dass nicht nur das Erleben der Gewaltsituationen an sich belastend ist, sondern der Gewaltkontext eine ständig erhöhte Wachsamkeit auslöst, mit welcher Vorboten von Streit und Gewalt erkannt werden sollen, um sich innerlich auf die kommende Eskalationssituation vorzubereiten (S. 93).

Ein weiterer Aspekt, welcher die Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt beeinflusst, stellt die Einstellung gegenüber der Gewalt dar. In einer Übersichtsarbeit von Howell et al. (2016), in welcher Studien zusammengetragen wurden, welche sich mit den Folgen von Partnerschaftsgewalt beschäftigen, wird eine Studie von Temple, Shorey, Tortolero, Wolfe und Stuart (2013) vorgestellt. Diese untersuchte die Einstellung von weiblichen und männlichen Adoleszenten gegenüber der Gewalt auf der Elternebene. Die Ergebnisse zeigten, dass bei Mädchen unabhängig vom Geschlecht des gewaltausübenden Elternteils, die Gewalt als solche wahrgenommen wurde. Dem entgegen haben die Jungen nur Gewalt von der Mutter gegen den Vater mit Partnerschaftsgewalt in Verbindung gebracht, während die Gewalt vom Vater gegen die Mutter nicht als solche erkannt wurde (zitiert nach Howell et al., 2016, S. 49).

Ein weiterer und bedeutender Einfluss auf die Auswirkungen von Entwicklungsrisiken haben Schutzfaktoren (vgl. Kap. 3.4.2). Dies trifft ebenfalls auf die Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt zu (Beutler, S. 17). Schützende Faktoren können ein stabiles soziales Umfeld und individuelle Bewältigungsstrategien sein (S. 17). Besonders Erfahrungen von Selbstwirksamkeit können bei von miterlebter häuslicher Gewalt betroffenen Adoleszenten von Bedeutung sein, weil diese den mit der Gewalt in Zusammenhang stehenden Gefühlen wie Ohnmacht oder Hilflosigkeit entgegenwirken kann (Suchtprävention Aargau, 2023, S. 12). Gemäss Ziegenhain et al. (2021) gelten vor allem gute Bewältigungsstrategien im Umgang mit belastenden Gefühlen sowie unterstützende Beziehungen als Schlüsselfaktoren, um die Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt zu mildern (S. 79). Allgemein ist die Stärkung der Resilienz ein wertvoller Schutzfaktor für Betroffene von miterlebter häuslicher Gewalt (Suchtprävention Aargau, 2023, S. 11). Ausserdem ist relevant, wer aus Sicht der Adoleszenten Schuld an der Gewalt ist. Sobald sich Minderjährige nicht für die Gewalt verantwortlich fühlen, können sie sich abgrenzen und mit den miterlebten Gewaltsituationen besser umgehen (Ziegenhain et al., 2021, S. 78; Suchtprävention Aargau, 2023, S. 8).

Nachdem auf die Einflussfaktoren und auf die Kurzzeitfolgen von miterlebter häuslicher Gewalt eingegangen wurde, werden folgend die möglichen Langzeitfolgen beschrieben. Dabei

können auch mehrere Lebens- oder Funktionsbereiche betroffen sein und sich wiederum gegenseitig beeinflussen. Wenn eine adoleszente Person beispielsweise infolge der miterlebten häuslichen Gewalt an einer Depression leidet, kann sich dies auf ihre soziale Entwicklung oder die Art und Weise, wie sie ihre sozialen Kontakte pflegt, auswirken.

Psychische Folgen

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt kann bei Adoleszenten zu einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit führen und klinisch relevante Probleme oder Auffälligkeiten wie eine Depression zur Folge haben (Clemens et al., 2021, S. 210; Krüger et al., 2024, S. 1; Henschel et al., 2023, S. 5; Howell et al., 2016, S. 50). Weiter hat sich gezeigt, dass sich das Miterleben von häuslicher Gewalt negativ auf den Selbstwert von Adoleszenten auswirken und die Identitätsbildung stören kann (Suchtprävention Aargau, 2023, S. 8). In einer Reihe von Untersuchungen fanden Hajyahia und Abdo-Kaloti (2008) ausserdem heraus, dass bei Adoleszenten im Alter zwischen 13 und 18 Jahren ein Zusammenhang zwischen dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt und Angst, Depression und sozialem Rückzug besteht (zitiert nach Howell et al., 2016). Eine landesweite dänische repräsentative Studie von Helweg-Larsen, Frederiksen, Larsen (2011) sagt ebenfalls aus, dass von miterlebter häuslicher Gewalt betroffene Adoleszente signifikant mehr Symptome von Depression und Angstzuständen zeigen (zitiert nach Howell et al., 2016, S. 50). Ähnlich konnte in einer von Hindin und Gultiano (2006) durchgeführten Stichprobe von philippinischen Adoleszenten ein Zusammenhang von miterlebter häuslicher Gewalt und depressiven Symptomen dokumentiert werden (zitiert nach Howell et al., 2016, S. 50).

Darüber hinaus wurde in einer landesweiten US-amerikanischen repräsentativen Stichprobe (Zinzo et al., 2009) mit Adoleszenten der Zusammenhang einer schweren depressiven Episode sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und dem Miterleben von häuslicher Gewalt untersucht. Es zeigte sich, dass die Wahrscheinlichkeit als von miterlebter häuslicher Gewalt betroffene, Adoleszente Person in den letzten sechs Monaten eine schwere depressive Episode zu erleiden 1,7-mal höher und an einer PTBS zu erkranken doppelt so hoch war, als bei Gleichaltrigen, die nicht Zeuge von häuslicher Gewalt wurden (zitiert nach Howell et al., 2016, s. 50). Die Prävalenz von PTBS beim Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist in der Forschung breit abgestützt (vgl. Ziegenhain et al 2021, S. 78; Henschel et al., 2023, S. 5; Krüger et al., 2024, S. 1; Howell et al., 2016, S. 50). Auch gemäss Ziegenhain et al. (2021) sind die Hauptmerkmale einer PTBS „[...] das ungewollte innere Wiedererleben von Belastungserlebnissen, ein generell erhöhtes Erregungsniveau und die Entwicklung von vermeidender

Reaktionen gegenüber Personen, Orten oder Situationen, die an das Belastungsgeschehen erinnern“ (Ziegenhain et al., 2021, S. 78).

Ein weiteres Risiko für Betroffenen von miterlebter häuslicher Gewalt stellen Regulationsstörungen dar, welche gemäss Krüger et al. (2024) beispielsweise in Form einer Schlafstörung auftreten können (S. 1).

Folgen für die emotionale Entwicklung

Laut Büttner (2020) hat das Miterleben von häuslicher Gewalt starke Auswirkungen auf das Angsterleben sowie die Fähigkeit, Emotionen zu regulieren oder Bindungen eingehen zu können (S. 95). Weiter wurde in einer im Iran durchgeführten Studie mit Adoleszenten festgestellt, dass die Exposition von Partnerschaftsgewalt ein höheres Mass an Feindseligkeit zur Folge haben kann (Ghasemi, 2009, zitiert nach Howell et al., 2016, S. 49).

Folgen für die geistige, kognitive und intellektuelle Entwicklung

Auch die geistige, kognitive und intellektuelle Entwicklung kann von miterlebter häuslicher Gewalt beeinträchtigt werden und obwohl Bildungsabschlüsse in unserer Gesellschaft eine wesentliche Rolle dabei spielen, wie das Leben als erwachsene Person gestaltet werden kann, haben sich bisher nur wenige Studien mit dem Zusammenhang von miterlebter häuslicher Gewalt und den damit verbundenen Auswirkungen auf die geistige Entwicklung befasst (Kindler, 2023). Die bereits gewonnenen Erkenntnisse belegen aber, dass miterlebte häusliche Gewalt das Ausschöpfen des schulischen Potentials verhindern oder erschweren kann (S. 327). Besonders die bei Betroffenen oft nur gering ausgeprägte Konzentrationsfähigkeit, kann sich in reduzierten Schulleistungen und Lernschwierigkeiten niederschlagen (Büttner, 2020, S. 95; Clemens et al., 2021, S. 210; Suchtprävention Aargau, 2023, S. 8). Weiter wurde festgestellt, dass sich auch die Intelligenz in einem geringeren Masse entwickeln kann, wenn Minderjährige von miterlebter häuslicher Gewalt betroffen sind (Ziegenhain et al., 2021). Die damit verbundenen verringerten Chancen auf schulischen Erfolg beeinflussen aufs Neue das im Erwachsenenalter erreichbare Einkommen (S. 81).

Weiter kann sich das Miterleben von häuslicher Gewalt wesentlich negativ auf das autobiographische Gedächtnis auswirken. Dies zeigen die Ergebnisse einer von Johnson et al. (2005) durchgeführte Längsschnittstudie, welche Adoleszente mit einem Durchschnittsalter von 15 Jahren untersuchten. Die Studienteilnehmenden wurden zu sechs Jahre zurückliegenden Ereignissen im Zusammenhang mit familiärer Gewalt befragt. Viele Teilnehmende versäumten es,

von wichtigen Details zu berichten, während sich ein Drittel der Adoleszenten nicht daran erinnern konnte, jemals Zeugin oder Zeuge von häuslicher Gewalt gewesen zu sein oder es nicht zugeben wollte. Howell et al. betonen, dass es zu den Auswirkungen von miterlebter häuslicher Gewalt auf geistige und intellektuelle Funktionen noch weitere Forschungsarbeiten benötigt. (zitiert nach Howell et al., 2016, S. 51).

Folgen für physische Funktionen und die körperliche Gesundheit

Studien, welche die Relation von miterlebter Partnerschaftsgewalt und deren körperlichen Auswirkungen untersuchten, fokussieren sich eher auf allgemeine somatische Probleme und beschreiben keine spezifische Unter- oder Fehlfunktionen. So zeigt beispielsweise eine von Ghaseemi (2009) im Iran durchgeführte Studie, dass bei von miterlebter häuslicher Gewalt exponierten Adoleszenten signifikant häufiger somatische Symptome auftreten als bei Gleichaltrigen ohne Exposition. Ähnlich bewerteten von miterlebter häuslicher Gewalt betroffene Adoleszente im Rahmen einer finnischen Studie (Lepistö et al., 2012) ihre eigene Gesundheit signifikant schlechter als Adoleszente aus gewaltfreien Elternhäusern. Eine in den USA durchgeführte Studie (Jun et al., 2012) untersuchte ausserdem die Relation der Entwicklung des Body-Mass-Index (BMI) in der Kindheit und Jugend und dem Miterleben von häuslicher Gewalt. Die Forschenden fanden heraus, dass Kinder, welche im Alter von null bis fünf Jahren Gewalt miterlebt haben, in der späteren Adoleszenz eher zu dauerhaftem Übergewicht neigten. (zitiert nach Howell et al., 2016, S. 50-51).

Büttner (2020) weist ausserdem darauf hin, dass die Exposition von miterlebter häuslicher Gewalt die Lebenserwartung deutlich verkürzen kann (S. 94).

Folgen für verhaltensbasierte und soziale Entwicklung

Verhaltensbasierte Auswirkungen vom Miterleben von häuslicher Gewalt können sich in Form einer gesteigerten Bereitschaft für riskante Verhaltensweisen, wie Drogenkonsum oder Alkoholmissbrauch äussern (Gamp & Besson, 2021, S. 19). Weiter kann das Miterleben von häuslicher Gewalt Essstörungen (Suchtprävention Aargau, 2023, S. 8) oder das Aufkratzen der Haut (Gamp & Besson, 2021, S. 19) als mögliche Formen von selbstverletzendem Verhalten zur Folge haben. Im Rahmen einer Studie (Herrera & McCloskey, 2001) wurde ausserdem anhand einer Stichprobe von philippinischen Adoleszenten dokumentiert, dass alle Adoleszente, welche angegeben haben, Partnerschaftsgewalt ausgesetzt zu sein, unabhängig von ihrem Geschlecht aufgrund von Delinquenz in einen Gerichtsfall verwickelt waren (zitiert nach Howell et al., 2016, S. 50). Es kann auch sein, dass sich Opfer von miterlebter häuslicher Gewalt ausserhalb des Familiensystems, beispielsweise in der Schule oder am Arbeitsplatz, ausgesprochen

fröhlich und ausgelassen verhalten, weil der Abstand zum Gewaltgeschehen entlastend ist (Suchtprävention Aargau, 2023, S. 8).

Die Folgen von miterlebter Gewalt auf die soziale Entwicklung äussern sich wesentlich in der Schwierigkeit, positive und tragfähige Peerbeziehungen aufzubauen und zu erhalten, insbesondere weil konstruktive Bewältigungsstrategien zum Lösen von Konflikten ohne Gewalt und Zwang meist fehlen (Büttner, 2020, S. 95; Ziegenhain et al., 2021, S. 80; Suchtprävention Aargau, 2023, S. 8). Darüber hinaus kann die Erfahrung von miterlebter häuslicher Gewalt gemäss Ziegenhain et al. (2021) dazu führen, dass sich Minderjährige sozial zurückziehen und sich anderen gegenüber misstrauisch oder feindselig verhalten (S. 80). Weiter können Adoleszente im Umgang mit anderen aggressiv auftreten (Howell et al., 2016, 49; Suchtprävention Aargau, 2023, S. 8). Interessanterweise konnten Knous-Westfall et al. (2012) mit Untersuchungen einen signifikanten Zusammenhang zwischen miterlebter Partnerschaftsgewalt und relationalem Mobbing und offener Viktimisierung dokumentieren (zitiert nach Howell et al., 2016, S. 49).

Folgen für das Familiensystem

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass häusliche Gewalt das gesamte Familiensystem beeinträchtigt (Clemens et al., 2021, S. 209). Wie genau sich häusliche Gewalt oder das Miterleben dieser auf eine Familie auswirkt, wird unter anderem stark davon beeinflusst, welche Person Opfer von der direkten häuslichen Gewalt wird. Weil das Erleben von häuslicher Gewalt gemäss Ziegenhain et al. (2021) ein enormer Belastungsfaktor ist, kann es dazu kommen, dass die Erfüllung von Beziehungs- und Erziehungsaufgaben durch das gewaltbetroffene Elternteil nur erschwert oder gar nicht möglich ist. Darum leiden Minderjährige von gewaltbelasteten Haushalten häufiger an emotionaler und körperlicher Vernachlässigung. Dies ist besonders verheerend, weil diese Minderjährige ohnehin bereits mit der Bewältigung des Miterlebens der häuslichen Gewalt überfordert sind. Wenn anstelle eines Elternteils ein Geschwister Opfer von der direkten häuslichen Gewalt wird, ist die Gefahr geringer, dass die Fürsorge von den minderjährigen Familienmitgliedern zusammenbricht. Weiter bedeutet das Leben oder Aufwachsen in einer Familie mit häuslicher Gewalt in den meisten Fällen zudem mit einer grenzverletzenden Person zusammen zu wohnen (S. 83).

Wenn es den Eltern aufgrund von häuslicher Gewalt nicht oder nur unzureichend möglich ist, ihre Elternrolle wahrzunehmen, kommt es innerhalb der Familie zu einer Rollenumverteilung oder einer Rollenumkehr, auch Parentifizierung genannt (Büttner, 2020, S. 93; Ziegenhain et al., 2021, S. 89; Reichlin, 2021, S. 15). Dies führt dazu, dass sich minderjährige Familienmit-

glieder um mindestens ein Elternteil und/ oder um Geschwister kümmern oder aber altersunübliche Verantwortung übernehmen müssen wie beispielsweise Arbeiten im Haushalt oder Geldbeschaffung (Büttner, 2020, S. 93). Dies kann zu Überforderung, Depression und Burnout führen (S. 95). Entwicklungspsychologisch ist diese Rollenumkehr insbesondere dann schädlich, wenn die Eltern das Trösten des Kindes in einer Situation einfordern, in der das Kind selbst auf Sicherheit und Schutz angewiesen wäre (Ziegenhain et al., 2021, S. 90).

Weiter besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Eltern-Kind-Interaktionen zwischen einem vom gewaltbetroffenen Elternteil und dem Kind oder Adoleszenten beeinträchtigt ist (Clemens et al., 2021, S. 209). Studien belegen darüber hinaus, dass aufgrund der fehlenden emotionalen Sicherheit in Familien mit häuslicher Gewalt bei einem überdurchschnittlich hohen Anteil der Kinder unsichere und desorganisierte Bindungsmuster entstehen (Reichlin 2021, S. 15).

Nebst Gefühlen wie Scham, Schuld, Hilflosigkeit und Ohnmacht befinden sich Minderjährige, welche häusliche Gewalt miterleben, oft in einem starken Loyalitätskonflikt (Clemens et al., 2021, S. 209; Suchtprävention Aargau, 2023, S. 7). Dieser zeigt sich gemäss Clemens et al. (2021) insbesondere dann, wenn Partnerschaftsgewalt miterlebende Minderjährige versuchen, gegenüber beiden Elternteilen Zuneigung und positive Gefühle aufrecht zu erhalten. Wenn sie sich aber dazu entscheiden, sich mehr einem Elternteil zuzuwenden, können sie gegenüber dem anderen Elternteil Schuldgefühle entwickeln. Beide Situationen bedeuten für die Opfer von miterlebter häuslicher Gewalt eine enorme Belastung (S. 209). Oft trauen sich Kinder ausserdem nicht, über das zu Hause Erlebte zu sprechen, weil sie sich für das Verhalten des oder der Täter*in schämen oder befürchten, dass die Familie zerbricht, wenn sie das Familiengeheimnis verraten (Suchtprävention, 2023, S. 7).

Geschlechterspezifische Folgen

Viele Autor*innen unterscheiden die Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt ausserdem in Internalisierung und Externalisierung (Clemens et al., 2021, S. 210; Howell et al., 2016, S. 50; Kindler, 2023, S. 327; Maercker, 2013, S. 393; Ziegenhain et al., 2021, S. 81). Mit Internalisierung sind eher nach innen gerichtete Auffälligkeiten wie Depression oder Ängste und mit Externalisierung eher nach aussen gerichtete Auffälligkeiten wie Delinquenz, aggressives Verhalten oder Aufmerksamkeitsstörungen gemeint (Kindler, 2023, S. 327). Obwohl davon ausgegangen wird, dass es bezüglich Internalisierung und Externalisierung geschlechterspezifische Unterschiede gibt, überwiegen gemäss Kindler (2023) sowohl bei weiblichen und männlichen Opfern von miterlebter häuslicher Gewalt, die nach innen gerichteten Auffälligkeiten. Daraus lässt

sich die Notwendigkeit ableiten, unabhängig vom Geschlecht des Opfers von miterlebter häuslicher Gewalt, Unterstützung mit Ängsten und Depressionen anzubieten (S. 328).

Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass Auffälligkeiten im Entwicklungsverlauf bei Mädchen eher später auftreten als bei Jungen (Kindler, 2023). Ausserdem besteht eine Tendenz, dass sich die Folgen der miterlebten häuslichen Gewalt bei Mädchen eher internalisierend zeigen (S. 327). Auch sind Mädchen eher von Essstörungen betroffen (Suchtprävention Aargau, 2023, S. 8) oder leiden an einer PTBS infolge der miterlebten häuslichen Gewalt als Jungen (Ziegenhain et al., 2021, S. 81). Bei männlichen Opfern treten die Auffälligkeiten früher im Entwicklungsverlauf auf und äussern sich häufiger als bei Mädchen externalisierend, in beispielsweise aggressivem Verhalten (Kindler, 2023, S. 327; Suchtprävention Aargau, 2023, S. 8). Gemäss Büttner (2020) ist ein Grund dafür, dass ein Eingeständnis von Hilflosigkeit und Ohnmacht für männliche Opfer in einem grösseren Ausmass tabu ist als für weibliche und darum Jungen sprachloser bleiben (95).

Wie im Abschnitt *Folgen für verhaltensbasierte und soziale Entwicklung* erwähnt, konnte ein signifikanter Zusammenhang der Exposition von Partnerschaftsgewalt und relationalem Mobbing sowie offener Viktimisierung festgestellt werden. Zusätzlich zeigte sich ein geschlechterspezifischer Unterschied, wobei Mädchen zu einem höheren Mass Opfer von Peer-Viktimisierung wurden und Jungen ein höheres Mass offenes Peer-Mobbing ausüben (Howell et al., 2016, S. 49). Mögliche Erklärung könnte hier ein Mechanismus aus der Psychologie namens „Lernen am Modell“ bieten, welcher besagt, dass neue Verhaltensweisen durch das Beobachten und Nachahmen des Verhaltens einer Person, welche man sich zum Vorbild nimmt, erlernt werden können. Adoleszente, welche in einer gewaltbetroffenen Familie aufwachsen, nehmen sich also entweder die gewaltbetroffene oder die gewaltausübende Person als Vorbild und identifizieren sich mit ihr. Nicht selten findet diese Identifikation geschlechterspezifisch statt, so dass sich Jungen mit ihrem Vater und Mädchen mit ihrer Mutter identifizieren (Ziegenhain et al., 2021, S. 89).

Wie im Kapitel 4.1.1 erläutert, wird im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt von einer unbestrittenen Tendenz von weiblichen Opfern und männlichen Tätern ausgegangen. In einer Familie mit Partnerschaftsgewalt, welche von Adoleszenten miterlebt wird, führt dies dazu, dass mehr Jungen Gewalt vom Vater gegenüber der Mutter miterleben, als dies bei Mädchen der Fall ist, welche Gewalt von ihrer Mutter gegen ihren Vater miterleben. Dies führt wiederum dazu, dass sich mehr Mädchen mit dem Opfersein und mehr Jungen mit dem Tätersein identi-

fizieren und beispielsweise bei der Thematik Mobbing, dann die Mädchen eher eine Peer-Viktimisierung erfahren, während die Jungen eher zu Tätern von Mobbing werden, weil beide diese Rollen zu Hause so gelernt haben.

4.2.2 Intergenerationaler Gewalttransfer von miterlebter häuslicher Gewalt

Die Erläuterungen zu den geschlechterspezifischen Rollen von Adoleszenten beim Mobbing, welche im Zusammenhang mit den Rollen der elterlichen Partnerschaftsgewalt stehen können, deutet bereits an, dass sich Gewalt von einer Generation auf die nächste übertragen kann. Dieses Phänomen, dass Leidtragende von miterlebter häuslicher Gewalt im späteren Leben möglicherweise selbst dazu tendieren, Gewalt anzuwenden oder diese zu erdulden wird intergenerationaler Gewalttransfer oder auch soziale Vererbung von Gewalt genannt (Lamnek et al., 2012, S. 135–136). Sowohl direkt erlebte sowie miterlebte häusliche Gewalt kann auf die nächste Generation übertragen werden (S. 135).

Dass im Elternhaus miterlebte häusliche Gewalt im Allgemeinen (Henschel et al., 2023, S. 5; Kindler, 2023, S. 327; Suchtprävention Aargau, 2023, S. 8) oder miterlebte Partnerschaftsgewalt im Spezifischen (Clemens et al., 2021, S. 213; Howell et al., 2016, S. 49; Krüger et al., 2024, S. Reichlin, 2021, S. 15) in der Adoleszenz oder im Erwachsenenalter selbst in einer gewalttätigen Beziehung ausgelebt oder erfahren wird, ist dabei in der Fachliteratur vielfach belegt.

Ein möglicher Grund dafür beleuchtet die Untersuchung von Lichter und McCloskey (2004). Es zeigte sich die Tendenz, dass von miterlebter Partnerschaftsgewalt betroffene Adolozente Gewalt als ein praktikables Mittel zur Konfliktlösung akzeptieren und darum in einer eigenen Partnerschaft eine höhere Gewaltbereitschaft aufwiesen (zitiert nach Howell et al., 2016, S. 49). In ähnlicher Weise berichten Henschel et al. (2023) davon, dass miterlebte häusliche Gewalt oft mit fehlenden oder unzulänglichen Strategien im Umgang mit Konflikten einhergeht, so dass Handlungen von Viktimisierung bzw. Täter*innenschaft übernommen werden (S. 5). Weiter besteht die Gefahr, dass Werte wie Respekt und Wertschätzung nicht erlernt werden, was wiederum die Gewaltbereitschaft erhöhen kann (Suchtprävention Aargau, 2023, S. 8).

Vergleichbar gehen Lamnek et al. (2012) davon aus, dass sowohl miterlebte als auch direkte Gewalterfahrungen in der Kindheit dazu beitragen, dass die Anwendung von Gewalt in bestimmten Situationen als ein gebilligtes Mittel zur Konfliktlösung wahrgenommen und erlernt wird. Diese in Gewaltverhältnissen aufgewachsenen Kinder und Adolozente neigen im Erwachsenenalter dazu, gegenüber den eigenen Kindern „in ähnlichen Situationen auf Gewalt als

Mittel zurückzugreifen, vor allem wenn andere, adäquatere Mittel nicht verfügbar sind“ Lamnek et al. (2012, S. 155).

Ausserdem können Sorgen und Ängste im Zusammenhang mit miterlebter häuslicher Gewalt den Schulerfolg erschweren und sich damit auf das spätere Einkommen auswirken (vgl. Kap. 4.2.1). Gleichzeitig zeigen Erkenntnisse eines Online-Surveys, dass ein nach eigener Empfindung kaum ausreichendes Haushaltseinkommen als Präindikator für häusliche Gewalt gilt (Clemens et al., 2021, S. 212).

4.3 Zwischenfazit und Bezug zum Fallbeispiel

Häusliche Gewalt kann verschiedenste Gesichter haben und vereint mehrere Komponenten. Einerseits stehen die Täter- und Opferperson in einer Beziehung zueinander, so dass die Gewalt in einem Kontext von emotionaler Nähe und Abhängigkeit stattfindet. Dabei können Personen unabhängig von ihrem Alter oder Geschlecht Gewalt ausüben oder davon betroffen sein. Andererseits kann die häusliche Gewalt in verschiedenen Formen wie körperlicher, psychischer, sexueller, wirtschaftlicher oder sozialer Gewalt auftreten. Allerdings sind nicht nur Personen, welche direkt in die häusliche Gewalt involviert sind, davon betroffen. Andere Personen der Familie können die häusliche Gewalt miterleben. Die Fachliteratur zeigt, dass das Miterleben von häuslicher Gewalt zu schwerwiegenden Kurz- und Langzeitfolgen auf die Lebensqualität und die Entwicklung von Minderjährigen haben kann. Verschiedene Faktoren wie die Intensität sowie Häufigkeit der miterlebten häuslichen Gewalt, die Resilienz oder das Alter der betroffenen Person können die Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt beeinflussen. Darüber hinaus können gewalttätige Verhaltensmuster mittels sozialer Vererbung von einer Generation an die nächste weitergegeben werden.

Bezug zum Fallbeispiel

In der Familie von Lynn kommt die häusliche Gewalt in Form von Gewalt vom Vater gegen die Mutter vor. Im Kapitel 4.1.1 wurde aufgezeigt, dass diese Art von häuslicher Gewalt auch Partnerschaftsgewalt genannt wird und häufiger Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt werden als Männer. Diese Tendenz spiegelt sich bei den Eltern von Lynn wider. Weil Lynn von dieser Gewalt weiss und diese wahrnimmt, erlebt sie die häusliche Gewalt mit.

Im Umgang mit miterlebter häuslicher Gewalt ist es relevant, wer aus der Sicht der gewaltmiterlebenden Person die Schuld an der Gewalt trägt (vgl. Kap. 4.2.1). Dass Lynn ihren Vater als Monster bezeichnet, könnte als Schuldzuweisung gedeutet werden. Auch gegenüber der

Mutter äussert sie Schuldzuweisungen, weil diese aus Sicht von Lynn die Gewalt in der Familie toleriert hat. Das Verhältnis zu ihrer Mutter ist darum sehr angespannt und es kommt bereits wegen Kleinigkeiten zu Streit. Ungenügende Bewältigungsstrategien zum Lösen von Konflikten gilt als eine mögliche Folge von miterlebter häuslicher Gewalt, was schnell eskalierende Konflikte begünstigen kann (vgl. Kap. 4.2.1). Die Konflikte zwischen Lynn und ihrer Mutter sind heftig und Lynn explodiert dabei schnell, weil sie sich von ihrer Mutter nicht ernstgenommen fühlt. Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass es Lynn aufgrund der miterlebten häuslichen Gewalt an konstruktiven Bewältigungsstrategien in Streitsituationen mangelt.

Opfer von miterlebter häuslicher Gewalt können ausserdem an Konzentrationsschwierigkeiten leiden, was sich negativ auf ihre Schulleistungen auswirken kann (vgl. Kap. 4.2.1). Weil Lynn das Gymnasium bereits im zweiten Jahr besucht und dort gut mitkommt, ist in ihrem Fall nicht von geringen Schulleistungen auszugehen. Allerdings berichtet sie gegenüber der Beiständin von Konzentrationsschwierigkeiten zu Hause, weil dieses in der Vergangenheit der Austragungsort der häuslichen Gewalt war. Längerfristig können die Konzentrationsschwierigkeiten zu Hause beim Lernen fürs Gymnasium aber trotzdem Auswirkungen auf ihre Schulleistungen haben.

Lynn äussert gegenüber ihrer Beiständin, dass sie zu Hause Flashbacks von den Gewaltvorfällen habe und diese der Grund seien, dass sie Konzentrationsschwierigkeiten habe. Diese Flashbacks oder genauer ungewolltes inneres Wiedererleben von Belastungsgeschehnissen gegenüber Personen oder Orten, welche an diese Geschehnisse erinnern, gelten als ein Hauptmerkmal einer PTBS, welche wiederum eine mögliche Folge von miterlebter häuslicher Gewalt ist (vgl. Kap. 4.2.1). Dies kann ein Hinweis sein, dass Lynn von einer PTBS betroffen ist. Umso wichtiger erscheint es, dass Lynn wöchentlich die Psychotherapie besucht. Während ihre Familie die Gewaltvorkommnisse eher zu tabuisieren scheint, traut sich Lynn, in der Psychotherapie über die miterlebte häusliche Gewalt zu sprechen. Als weitere Copingstrategie im Umgang mit der miterlebten häuslichen Gewalt nennt Lynn den Kampfsport. Dieser gebe ihr Energie, Zuversicht und Selbstvertrauen. Dies scheint darum interessant, weil Lynn Kampfsport als eine Form von Gewalt möglicherweise als Copingstrategie nutzt, um mit der miterlebten häuslichen Gewalt umgehen zu können.

Ausserdem kann miterlebte häusliche Gewalt die soziale Entwicklung beeinträchtigen, so dass Betroffene Schwierigkeiten haben, positive und tragfähige Peerbeziehungen zu pflegen (vgl. Kap. 4.2.1). Obwohl Lynn im Gymnasium Schulfreunde hat, sind das keine engen

Freunde, welche sie in der unterrichtsfreien Zeit trifft. Ihr soziales Umfeld pflegt Lynn bei ihrem Hobby dem Kampfsport. Dort hat sie auch ihre beste Freundin kennen gelernt, welche knapp 30 Jahre alt ist. Dies kann darauf hindeuten, dass Lynn Schwierigkeiten hat, Freundschaften mit Gleichaltrigen einzugehen und lieber Zeit mit jemandem aus einer anderen Altersgruppe verbringt. Weil ein soziales Umfeld im Umgang mit miterlebter häuslicher Gewalt als Schutzfaktor gilt (vgl. Kap. 4.2.1), ist davon auszugehen, dass diese enge Freundin für Lynn eine wichtige Ressource darstellt. Als ein weiterer Schutzfaktor wird Selbstwirksamkeit genannt (vgl. Kap. 4.2.1). Dass Lynn als knapp 13-jähriges Mädchen aufgrund einem Gewaltvorfall zwischen ihren Eltern die Polizei zu Hilfe gerufen hat, kann als selbstwirksames Verhalten gedeutet werden. So auch die Bereitschaft, hilfestellende Angebote wie die Psychotherapie anzunehmen und zu nutzen sowie zur Veränderung ihrer Lebenssituation selbst beitragen zu wollen.

5 Kinderschutz

Der Umgang mit Erfahrungen von miterlebter häuslicher Gewalt ist für die Weiterentwicklung der Adoleszenten entscheidend. Umso bedeutender kann hier die Unterstützung durch die Beistandschaft im zivilrechtlichen Kinderschutz sein. Nachfolgend wird auf eben diese Relevanz eingegangen.

Im Kapitel 5.1 wird zuerst darauf eingegangen, wie der aktuelle Kinderschutz in der Schweiz entstanden ist und wie er sich heute zusammensetzt. Dazu wird im Kapitel 5.2 der Begriff Kindeswohl beleuchtet. Das Kapitel 5.3 setzt sich mit der Kindeswohlgefährdung auseinander, wobei die Formen (vgl. Kap. 5.3.1) und die darauf aufbauende Kindeswohlklärung (vgl. Kap. 5.3.2) vertieft werden. Kapitel 5.4 befasst sich mit der zivilrechtlichen Form des Kinderschutzes. Um ein Verständnis zu erhalten, wie die Beistandschaft in der Kinderschutzlandschaft eingebettet ist, werden im Kapitel 5.4.1 die verschiedenen Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes vorgestellt. Das Kapitel 5.4.2 behandelt die Beistandschaft mit ihren Rahmenbedingungen, Aufgaben und Grenzen. Abschliessend wird im Kapitel 5.5 ein Zwischenfazit des Hauptkapitels formuliert und ein Bezug zum Fallbeispiel hergestellt.

5.1 Entstehung Kinderschutz in der Schweiz

Die Sichtweise auf Kindheit und das Konzept des Kindeswohls haben sich historisch stark verändert. Früher galten Kinder als ungezähmte Wesen, die mittels strikter Erziehungsmassnahmen wie Prügelstrafen und Kinderarbeit geformt werden mussten. Im Laufe der Zeit wurde der Fokus auf Kinder als Schutzbedürftige verschoben, von denen dann emotionale Bindungen und Liebe statt materiellen Nutzens erwartet wurde (Nave-Herz, 2003, S. 75–81).

Im 20. Jahrhundert wurden zahlreiche Gesetze zum Schutz von Kindern erlassen, und Kinder wurden zunehmend zu Forschungsgegenständen basiert (Nave-Herz, 2003, S. 75). Diese Entwicklungen führten zur Anerkennung von Kindern als Rechtssubjekte, was zum Übereinkommen über Rechte des Kindes 1989, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997 (UN-KRK; SR 0.107) führte. Das Kindeswohl wurde zu einem normativen Konzept, das auf gesellschaftlichen Interessen basiert (Nave-Herz, 2003, S. 75). Durch die verschiedenen Gesetze ist ein Schutzauftrag des Staates gegenüber den Minderjährigen entstanden (Rosch et al., 2022, S. 458).

Die Pädagogik wandelte sich ebenfalls und wurde kinderzentrierter und antiautoritärer (Nave-Herz, 2003, S. 81). Erziehungsstile verlagerten sich hin zu Verhandlungen und Diskussionen

anstelle von strengen Geboten. Dieser Ansatz erfordert mehr Zeit und kognitive Fähigkeiten von Eltern (S. 81).

Die wissenschaftliche Untersuchung der Kindheit führte auch zu einer veränderten Sichtweise auf Kinder, insbesondere hinsichtlich Risiken und sozialer Ungleichheiten (Betz & Bischoff, 2013, S. 77). Kinder aus benachteiligten Gruppen wurden oft als Bedrohung der öffentlichen Ordnung angesehen. Diese Defizitperspektive beeinflusste die Konstruktion von Kindheit und den Umgang mit Kindern in der Gesellschaft (S. 77).

Der Staat hat aufgrund der gesetzlichen Grundlage einen Schutzauftrag gegenüber den Kindern (Rosch et al., 2022, S. 458). Die gesetzliche Grundlage zeigt sich im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992 (UNO Pakt II; SR 0.103.2), in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974 (EMRK; SR 0.101), in der UN-KRK und aus dem Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Diese Pflicht bezieht sich auf alle rechtlichen und institutionellen Massnahmen, die eine optimale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern sowie Gefährdungen vorbeugen und ihre Folgen mildern oder beheben sollen (Rosch et al., 2022, S. 458). Die Soziale Arbeit spielt eine wichtige Rolle im Kinderschutz, sowohl in behördlichen Tätigkeiten und Mandatsführung als auch in Abklärung und Beratung. Sozialarbeitende sind in verschiedenen Bereichen des Kinderschutzes tätig, darunter öffentliche Sozialdienste, Beratungsstellen, Berufsbeistandschaften, Wohngruppen, Schulen und Migrationsarbeit. Je nach Arbeitsfeld sind sie im freiwilligen oder zivilrechtlichen Kinderschutz tätig und haben Pflichten im Meldewesen (S. 458).

Verschiedene Arten des Kinderschutzes

Die Umsetzung der staatlichen Verantwortung, welche der Schutzauftrag mit sich zieht (vgl. Kap. 5.1), ist in verschiedenen Bereichen der schweizerischen Gesetzgebung zu finden und teilt sich grundsätzlich in vier verschiedene Arten des Kinderschutzes auf (Rosch et al., 2022, S. 458). Alle vier Arten können gleichzeitig angewendet werden und sich allenfalls auch ergänzen (S. 458).

Freiwilliger Kinderschutz

Der freiwillige Kinderschutz zielt darauf ab, das Kindeswohl präventiv zu fördern und zu schützen, indem er Beratung, Bildung, Begleitung, Betreuung oder Therapie anbietet. Die Erziehungsberechtigten sind gemäss Art. 296 Abs. 1 und Art. 301 ZGB gemäss verpflichtet sicherzustellen, dass ihre minderjährigen Kinder gemäss dem Kindeswohl aufwachsen. Der freiwillige Kinderschutz umfasst alle Massnahmen, die die Eltern sowie gegebenenfalls Kinder und minderjährige Adoleszente eigenständig in Anspruch nehmen können Erziehungsberechtigten eigenständig in Anspruch nehmen können (Rosch et al., 2022, S. 458). Angebote wie die Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatungsstellen, ärztliche Hilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Tagesfamilien, Tagesstrukturen in Schulen, Kindertagesstätten, Früherkennung und Frühintervention zählen zum freiwilligen Kinderschutz (S. 458).

Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz

Kinderschutz ist nicht nur Aufgabe der Eltern und Erziehungsberechtigten, sondern auch eine staatliche Verpflichtung, die aus der BV und internationalen Verträgen (wie UN-KRK) abgeleitet wird und in verschiedenen Gesetzen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene verankert ist (Rosch et al., 2022, S. 458). Die Schule spielt dabei eine zentrale Rolle, da sie nicht nur Wissen vermittelt, sondern auch einen Erziehungsauftrag hat. Dies führt zu einer Überlappung von elterlichen und schulischen Zuständigkeiten, die dem Kindeswohl verpflichtet sind. Die Schule bietet verschiedene Massnahmen zur Förderung des Kindeswohls an. Dazu zählen unter anderem Elterngespräche, schulpsychologischer Dienst und Schulsozialarbeit. Wenn Eltern die Massnahmen der Schule behindern, kann die KESB eingeschaltet werden (S. 458).

Der Jugendschutz fällt auch in den öffentlich-rechtlichen Kinderschutz (S. 459). Zum Jugendschutz gehören gesetzliche Bestimmungen, die die Unversehrtheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schützen. Es werden verschiedene Schutzbestimmungen behandelt, darunter Alkohol-, Tabak- und Medienkonsum, Jugendschutz in Filmen und Videospielen sowie Regelungen zu sexuellen Handlungen wie das Schutzalter. Neben den rechtlichen Vorschriften werden auch Präventionsprogramme zur Gewalt und im Jugendmedienschutz berücksichtigt (S. 459).

Weitere Bereiche, in denen Kinderschutz relevant ist, sind Arbeitsrecht, Opferhilfe, Sozialhilfe, Konsumentenschutz, Verkehr und internationaler Kinderschutz (S. 459). Das Kinderschutzrecht liegt zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht. Teile des Kinderschutzrechtes, wie der Strafrechtliche und der zivilrechtliche Kinderschutz werden separat verortet (S. 459).

Strafrechtlicher Kindesschutz

Der strafrechtliche Kindesschutz dient dem Schutz für und von Minderjährigen und ist in zwei Kategorien zu betrachten (Rosch et al., 2022, S. 460). Zum einen das Erwachsenenstrafrecht, welches den Schutz für Kinder zur Aufgabe hat, mit dem Fokus auf Straftaten mit Minderjährigen als Opfer. Zum anderen das Jugendstrafrecht, welches den Schutz von minderjährigen adolescenten Täter*innen ab 10-jährig zur Aufgabe hat. Die Massnahmen enden spätestens mit der Vollendung des 25. Lebensjahrs. Wie eingangs erwähnt, können die verschiedenen Arten des Kindesschutz gleichzeitig angewendet werden. Da die Massnahmen des Jugendstrafrechts Ähnlichkeiten mit jenen des zivilrechtlichen Kindesschutz haben, macht es Sinn, die Massnahmen zwischen den Fachpersonen des straf- und des zivilrechtlichen Kindesschutzes abzusprechen. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, welches bestimmte Verhaltensweisen bestraft, verfolgt das Jugendstrafrecht eine pädagogische Herangehensweise, mit dem Ziel Erziehung und Schutz zu gewährleisten. Straftaten von Minderjährigen können sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Verfahren zur Folge haben (S. 460).

Zivilrechtlicher Kindesschutz

Der zivilrechtliche Kindesschutz gemäss ZGB umfasst Massnahmen, die das Kindeswohl sicherstellen sollen und betrifft Kinder von Geburt bis 18-jährig sowie deren Erziehungsberechtigte (S. 462). Der zentrale Ausgangspunkt für die Begründung der beschlossenen Massnahmen ist die Gefährdung des Kindeswohls (vgl. Art. 274 ZGB). Die Massnahmen sind dem Kindesrecht zugeordnet und reichen von Schutzmassnahmen im persönlichen Verkehr bis hin zur Regelung der elterlichen Sorge und des Kindesvermögens. Die Kindesschutzmassnahmen nach Art. 306 ff. ZGB umfassen verschiedene Instrumente wie Ermahnung, Weisung, Erziehungsaufsicht und den Entzug der elterlichen Sorge. Sie können gegenüber einem oder beiden Sorgeberechtigten in Bezug auf ein oder mehrere Kinder angeordnet werden (Rosch et al., 2022, S. 462).

5.2 Kindeswohl

Das Kindeswohl ist nicht eindeutig definiert und erfordert eine situationsabhängige Auslegung. So wird von einem unbestimmten Rechts- oder Ermessensbegriff gesprochen. Das Kindeswohl ist ein verbindlicher Grundsatz für die Ausübung der elterlichen Sorge, für die Rechtsanwendung und für das professionelle Handeln von Fachpersonen und Behörden gegenüber Kindern und Adolescenten bis zur Volljährigkeit (Rosch et al., 2022, S. 464).

KOKES (n.d.) beschreibt den Begriff des Kindeswohls als Richtschnur, welche zur Orientierung bei allen wesentlichen Fragen zu Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes dient. Das Kindeswohl sei der Inbegriff aller Lebensumstände, die eine gute und gesunde Entwicklung begünstigen (S. 1). KOKES (n.d.) zählt ausreichende Ernährung, wettergerechte Kleidung, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt sowie von Erwachsenenkonflikten, liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtung, Verbindlichkeit in den Beziehungen und eine sichere Lebensorientierung zu wichtigen Kriterien, die gegeben sein müssen, um das Kindeswohl zu wahren (S. 1). Hauri und Zingaro (2020, S. 51) beschreiben das Kindeswohl in Anlehnung an Dettenborn (2010) als allgemeine Richtlinie für alle beteiligten Personen, welche mit Kindern in Kontakt sind, insbesondere für Fachpersonen, welche einen Schutzauftrag haben. Das Kindeswohl sei gesichert, wenn ein günstiges Verhältnis für eine gesunde Entwicklung zwischen den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits bestehe (Hauri & Zingaro, 2020, S. 11).

Rosch und Hauri (2022) unterscheiden ergänzend ausserdem zwischen altersunabhängigem, respektive altersabhängigem Bedarf. Zum altersunabhängigen Bedarf gilt beispielsweise, dass die Minderjährigen Grenzen und Strukturen erfahren, dass sie Zukunftsperspektiven haben oder dass sie in einer sozialen Gemeinschaft eingebunden sein sollen (S. 465).

Der altersabhängige Bedarf ist insbesondere in der Adoleszenz mit den Anforderungen der Entwicklungsaufgaben (vgl. Kap. 3.3) verbunden. Wichtig erscheint, dass nicht nur zu unterscheiden ist vom altersunabhängigen und -abhängigen Bedarf, sondern auch zwischen unterschiedlich Belastungen, die Einfluss auf die Entwicklungsaufgaben haben (vgl. Kap. 3.3) (Rosch et al., 2022, S. 465). Sowohl die Definition von Hauri und Zingaro (2020) als auch jene von KOKES (n.d.) orientieren sich an den Kinderrechten der UN-KRK.

Die Vereinten Nationen (UNO) haben am 20. November 1989 die UN-KRK verabschiedet. Die Konvention definiert in 54 Artikeln völkerrechtliche Standards zum Wohle von Minderjährigen. Die Schweiz hat diese Konvention im Jahre 1997 ratifiziert. Somit hat sich die Schweiz bereiterklärt, die geltenden Artikel umzusetzen und den Kinderschutz dementsprechend zu leben. Bis heute gelingt deren Umsetzung mit mässigem Erfolg. Grund dafür ist unter anderem der schweizerische Föderalismus, wodurch die Umsetzung durch die zahlreichen mitbestimmenden Instanzen gebremst wird. Die Schweiz arbeitet stets an der Umsetzung der UN-KRK

und wird im Fünfjahresrhythmus vom UN-KRK Ausschuss begutachtet und mit neuen Empfehlungen zur Umsetzung weiter Artikel ausgestattet. Aufgrund der schleppenden Umsetzung der UN-BRK hat der Bundesrat im Jahre 2018 einen Bericht über weitere Massnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz verabschiedet. Aufgrund der Ratifizierung der UN-BRK im Jahre 1997 erhielt das Kindeswohl im Jahr 2000 mit Inkrafttreten der neuen BV Verfassungsrang. Demnach haben Minderjährige Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV)(Bundesrat, 2020, S. 9).

Gemäss der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 des UNO Kinderrechtsausschusses hat das übergeordnete Kindesinteresse eine dreifache Bedeutung. Es handelt sich um eine subjektives Recht, ist aber zugleich eine Verfahrensregel und ein Auslegungsgrundsatz. Diese Grundsätze gelten ohne Einschränkung in der Schweiz. Das Kindeswohl stand bei den jüngsten Revisionen des Familien- und Kinderschutzrechts im Vordergrund (Bundesrat, 2020, S. 9).

5.3 Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl ist gewährleistet, wenn nach fachlicher Einschätzung individuelle Bedürfnisse und Anliegen des Kindes ausreichend erfüllt sind. Dabei strebt man nicht nach dem Optimum, sondern nach einem Mindeststandard, dem Gut-genug, das nicht unterschritten werden darf. Die Verantwortung obliegt den Eltern oder Sorgeberechtigten das Kindeswohl zu sichern. Nur wenn diese nicht in der Lage oder nicht willens sind, das Kindeswohl sicherzustellen, ist es gefährdet (vgl. Art. 307 Abs. 1 ZGB) (Rosch et al., 2022, S. 467). So besteht eine Kindeswohlgefährdung, wenn mindestens einer der Aspekte des Kindeswohl nicht mehr gegeben ist. Hegnauer hat 1999 die Kindeswohlgefährdung als bereits allein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes definiert. Das heisst laut Hegnauer (1999), ist bereits die hypothetische ernsthafte Beeinträchtigung des Kindeswohles als Kindeswohlgefährdung zu werten (S. 206). Rosch und Hauri weisen in Rosch et al. (2022) ergänzend daraufhin, dass die hypothetische Gefährdung nicht ausreichend ist, sie muss auch wahrscheinlich sein (S. 467).

5.3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Da in der vorliegenden Arbeit der Fokus auf einer Form der Kindeswohlgefährdung liegt, nämlich dem Miterleben von häuslicher Gewalt, werden die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung zur Vollständigkeit aufgeführt, jedoch nicht tiefgehend bearbeitet.

Rosch et al. (2022) unterscheiden zwischen Vernachlässigung, psychischer Misshandlung, körperlicher Misshandlung und sexueller Gewalt als Formen der Kindeswohlgefährdung (S. 471). Im Fall von Vernachlässigung werden die grundlegenden Anforderungen an die emotionale, physische, soziale und materielle Versorgung des Kindes nicht erfüllt. Beispiele hierfür sind ein zurückgezogenes Leben, mangelnde Zuwendung und Förderung oder eine unzureichende Bereitstellung von Schlaf, Nahrung und Kleidung. Vernachlässigung bezieht sich auf das Versäumnis seitens der Eltern, während psychische Misshandlung das aktive Einwirken auf das psychische Wohlbefinden des Kindes umfasst (Rosch et al., 2022, S. 471). Häufig entsteht Vernachlässigung aufgrund einer chronischen Überforderung der Eltern, bei der verschiedene Belastungen auf unzureichende materielle, soziale und psychische Ressourcen treffen. Ebenso spielen oft mangelnde Erfahrungen und fehlende innere Leitbilder einer angemessenen Fürsorge eine Rolle (Hauri & Zingaro, 2020, S. 18).

Psychische Misshandlung umfasst dagegen die systematische Ablehnung und Zurückweisung des Kindes durch Bezugspersonen sowie den psychischen Druck, dem das Kind ausgesetzt ist. Dies kann auch durch einen dominanten Umgangston erfolgen. Zu dieser Form der Misshandlung zählt auch die Überbehütung und das übermäßige An-sich-Binden des Kindes. Spezifische Formen psychischer Misshandlung können als Unterkategorien betrachtet werden (Rosch et al., 2022, S. 472). Eine Unterkategorie ist das Miterleben von Partnerschaftsgewalt. Das Miterleben von Gewalt zwischen den erwachsenen Betreuungspersonen kann das minderjährige Kind in seiner Entwicklung gefährden und zu psychischen Beeinträchtigungen führen. Dies kann dazu führen, dass die Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sind. Es stellt zudem ein erhöhtes Risiko für körperliche Misshandlung dar (vgl. Kap. 4.2.1) (Rosch et al., 2022, S. 471–472). Eine weitere Unterkategorie der psychischen Misshandlung ist der Autonomiekonflikt. Das sind Konflikte um die Ablösung zwischen Eltern und Jugendlichen während der Adoleszenz, die zu Unselbstständigkeit und Abhängigkeit führen können. Dies kann insbesondere zwischen Eltern mit unterschiedlichen kulturellen oder religiösen Hintergründen auftreten (vgl. Kap. 3.3) (Rosch et al., 2022, S. 471).

Körperliche Misshandlung bezeichnet alle absichtlichen Handlungen, bei denen einem Kind durch Bezugspersonen körperliche Schäden zugefügt werden (vgl. Kap. 5.2.1). Dies kann Schläge mit der Hand oder Gegenständen, Tritte, Verbrennungen oder Verbrühungen. Weibliche Genitalverstümmelung wird ebenfalls als Form der körperlichen Misshandlung betrachtet (Rosch et al., 2022, S. 471).

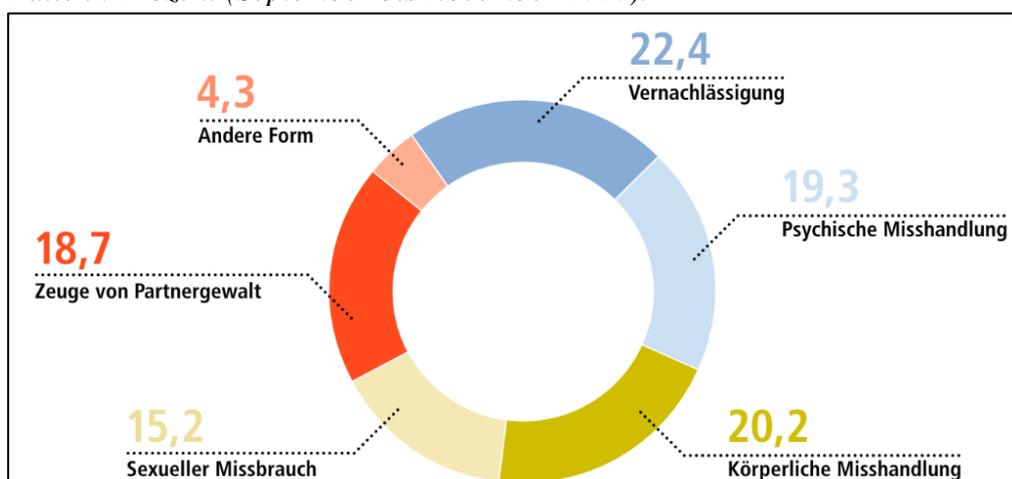
Sexuelle Gewalt umfasst sexuelle Handlungen an oder vor Kindern oder Jugendlichen, die sich aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht verteidigen können (vgl. Kap. 4.1.2). Der Täter missbraucht dabei seine Autoritäts- oder Machtposition, um seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen (Rosch et al., 2022, S. 471).

Körperliche und psychische Gewalt seitens der Eltern werden oft nicht bewusst oder geplant eingesetzt, sondern sind eher spontane Reaktionen in schwierigen und stressigen Erziehungssituationen. Die meisten Eltern fühlen sich danach schlecht und bereuen ihr Verhalten (vgl. Kap. 4.1.2) (Hauri & Zingaro, 2020, S. 19).

Ein von der UBS Optimus Foundation im Jahr 2018 veröffentlichter Bericht über die im Jahr 2016 in der Schweiz durchgeführte Optimus Studie, gibt Aufschluss darüber, welche Form von häuslicher Gewalt bei Minderjährigen am häufigsten vorkommen (Schmid, 2018, S. 4). Die nationale Datenerhebung zielte darauf ab, einen Überblick über die Anzahl der Kinderschuttfälle in der Schweiz zu verschaffen (S.11). Zufällig ausgewählte 432 von 643 Organisationen aus dem zivilrechtlichen Kinderschutz, dem Sozial- und Gesundheitswesen sowie aus dem strafrechtlichen Bereich wurden zur Teilnahme eingeladen, von denen 81% zustimmten (S. 17). Zwischen September und November 2016 wurden 7'651 neue Fälle dokumentiert und hochgerechnet ergaben sich 10'035 Fälle in drei Monaten (S. 20). Dabei wurden die Formen der Kindeswohlgefährdung erfasst (vgl. Abb. 2).

Abbildung 2

Häufigkeit der primären Formen der Kindeswohlgefährdung – Anteil erfasster Fälle in Prozent (September bis November 2016).



Quelle. C. Schmid, *Kindeswohlgefährdung in der Schweiz*, OptimusStudy, 2018, S. 25.

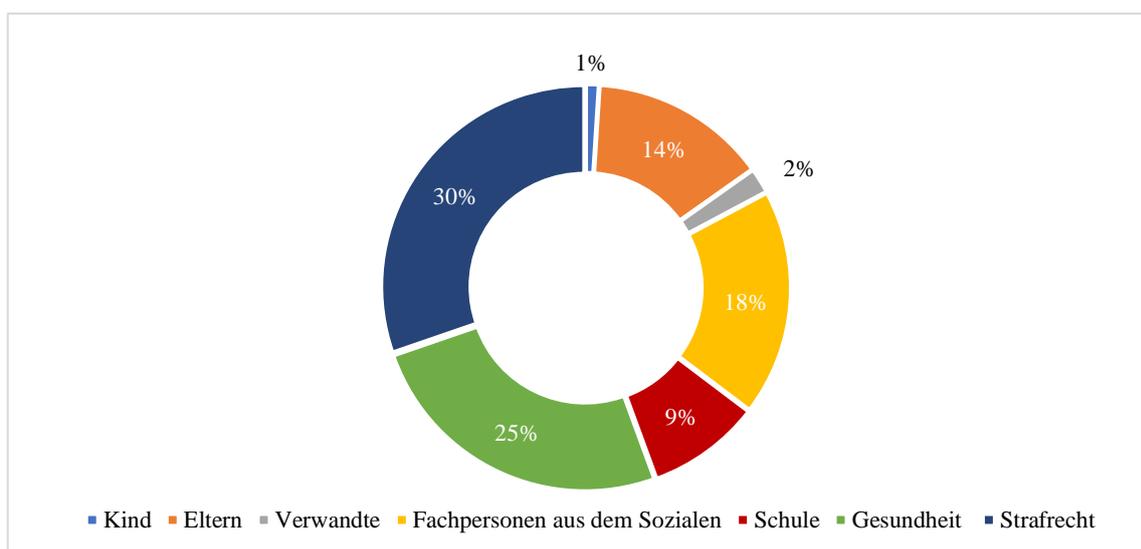
Die auf der Abb. 2 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung mit 22,4% die Vernachlässigung war und die zweithäufigste Form mit 20,2 % die körperliche Misshandlung. Dem folgt die psychische Misshandlung mit 19,3%, das Zeuge werden von Partnerschaftsgewalt mit 18,7% und der sexuelle Missbrauch mit 15,2 %. Bei einer Minderheit von 268 Fällen war es eine andere Form der Kindeswohlgefährdung (Schmid, 2018, S. 25). Diese Erkenntnisse müssen in Kontext gesetzt werden, in dem auch hier betont werden muss, dass diese Zahlen eine Darstellung des Hellfeldes sind. Fälle von Kindeswohlgefährdungen, welche im Verlauf dieser drei Monate nicht bei einer Kinderschutzorganisation gemeldet wurde, sind hier nicht abgebildet. Ausserdem ist es möglich, dass ein Fall beispielsweise sowohl als Fall der PKS sowie als Gefährdungsmeldung bei der KESB als Fall festgehalten wurden. Es kann also sein, dass ein Fall mehrfach erfasst wird und in der Statistik als zwei Fälle vorkommt.

5.3.2 Kindeswohlabklärung

Werden Kindeswohlgefährdungen früh erkannt und das Familiensystem dementsprechend unterstützt, so können Folgeschäden verhindert oder verringert werden (Hauri & Zingaro, 2020, S. 7). Wenn eine mögliche Kindeswohlgefährdung bemerkt wird, ist es allen Personen in der Schweiz gewährt, eine Gefährdungsmeldung bei der KESB mündlich oder schriftlich zu melden (Rosch et al., 2022, S. 104). Die Abb. 3 zeigt das ungefähre Verhältnis, von welchen Akteuren die Gefährdungsmeldungen im Jahr 2018 an die KESB gelangt sind.

Abbildung 3

Quellen der Gefährdungsmeldungen im Jahr 2018.



Bemerkung. Diese Abbildung lehnt sich an die Optimus Studie Schweiz (2018, S. 20) an.

Das Verhältnis ist mit Vorsicht zu geniessen, denn die Zahlen sind hochgerechnet. Ausserdem schwanken das Verhältnis sowie die Anzahl der Gefährdungsmeldungen je nach Region der Schweiz (Schmid, 2018, S. 20). Trotzdem bringt die Abb. 3 Hinweise, dass verschiedene Akteure Gefährdungsmeldungen machen und dass die Eltern einen beträchtlichen Anteil ausmachen. Ausserdem wird ersichtlich, dass von der Schule im Verhältnis zu den anderen Fachpersonen und -institutionen weniger Gefährdungsmeldungen bei der KESB eingehen. Dies ist ein Aspekt, der für die Berufsbeistandspersonen (vgl. Kap. 5.4.2) relevant ist. Denn obwohl die Kinder während der Schulzeit am meisten Zeit, neben dem zu Hause oder Fremdbetreuungsangeboten in der Schule verbringen, ist die Anzahl der Meldungen der Schule bedeutend kleiner als diejenigen anderer Fachpersonen (Schmid, 2018, S. 21).

Die Rechtsgrundlage für Kindeswohlabklärungen ist klar festgelegt und bestimmt die Verantwortlichkeiten. Ein Kinderschutzverfahren wird aufgrund einer Gefährdungsmeldung initiiert. Die KESB ist gemäss ZGB befugt und verpflichtet, den Sachverhalt aufgrund einer Gefährdungsmeldung von Amtes wegen zu untersuchen. Dabei kann sie externe Stellen, wie die Sozialen Dienste einer Gemeinde, mit den Abklärungen beauftragen (vgl. Art. 446 ZGB). Die KESB ist nach Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (vgl. § 47, Abs. 1d EG KESR; SR 232.3) dazu verpflichtet, bei Erhalt einer Gefährdungsmeldung ein Verfahren zu eröffnen und eine Abklärung einzuleiten. Alle involvierten Personen müssen aktiv zur Klärung des Sachverhalts beitragen, und die Behörde kann gemäss Art. 448 Abs. 1 ZGB die Mitwirkung notfalls erzwingen. Diese Rechtsgrundlage ermöglicht eine umfassende Aufklärung des Falls und befähigt die Behörde zur Durchsetzung der erforderlichen Zusammenarbeit.

Sozialarbeitende müssen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beurteilen, ob die elterliche Sorge die Rechte und Bedürfnisse eines oder einer Minderjährigen hat, sei es durch Handlung oder Unterlassung. Um festzustellen, ob eine derartige Kindeswohlgefährdung vorliegt, damit Kinderschutzmassnahmen aufgegleist werden müssen, ist neben der Einschätzung der aktuellen Lage eine Prognose mit Risikobewertung in die Zukunft notwendig (Rosch et al., 2022, S. 467; Hauri & Zingaro, 2020, S. 7). Diese Entscheidungen sind mit Unsicherheiten verbunden, da die weitere Entwicklung und die Folgen von Handlungen nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorhersehbar sind. Hauri et al. (2021) beschreiben diese spezifische Problematik daher als doppelte Unsicherheit (S. 20–24). Um Aussagen zur bereits erfolgter Schädigungen und Prognosen zu machen, können Risiko- und Schutzfaktoren gegeneinander abgewogen werden (Rosch et al., 2022, S. 467; Hauri & Zingaro, 2020, S. 7). Näheres zu den Risiko-

und Schutzfaktoren der Adoleszenten wurde im Kapitel 3.4 aufgeführt. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument jedoch betont die Wichtigkeit, dass das ganze System einbezogen wird und Risiko- und Schutzfaktoren auf mehreren Ebenen analysiert werden (Hauri et al., 2021, S. 103). Somit gilt es zwischen der Ebene des allgemeinen Falles, des Kindes, des Familiensystems und der Betreuungsperson(en) zu unterscheiden, wobei diese zwischen den Erziehungsfähigkeiten und den persönlichen Aspekten aufzuteilen sind. Es kann, abhängig von Fall und Sachverhalt, zwischen weiteren Ebenen unterschieden werden. Ausserdem gilt es die Ebenen fein zu unterteilen, dass eine möglichst vielschichtige, professionelle und wahrscheinliche Prognose erarbeitet werden kann (S. 103–104). Frühere Gefährdungsmeldungen sind beispielsweise Risikofaktoren auf Fall-Ebene. Risikofaktoren für Betreuungspersonen umfassen unter anderem psychische Störungen, geringen Selbstwert, Substanzmissbrauch, Suchtprobleme und eigene Misshandlungserfahrungen. Im Familiensystem sind unzureichende materielle Ressourcen und fehlende soziale Unterstützung relevant. Bei der Betreuungssituation zählen fehlende Konstanz und alle Formen der Kindeswohlgefährdung (vgl. Kap. 5.3.1) zu den Risikofaktoren (S. 103–104). Die Liste ist nicht abschliessend und muss fallabhängig differenziert betrachtet werden (S. 103).

Am Ende eines Abklärungsverfahrens wird ein Bericht erstellt, der einen Antrag für zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen enthalten kann (Rosch et al., 2022, S. 169). Ist der Fall ausreichend geklärt, werden bei Bedarf Kinderschutzmassnahmen bei der KESB beantragt, wie beispielsweise die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB. Dabei ist eine interdisziplinäre Herangehensweise notwendig, da sozialarbeiterische Argumente mit dem rechtlichen Rahmen abgestimmt werden müssen. Die Entscheidungshoheit hat die KESB (Rosch et al., 2022, S. 169).

Es gilt zu beachten, dass jede Intervention und jede angeordnete Massnahme durch die KESB, sei es eine blosser Abklärungseröffnung oder eine konkrete Massnahme, Risiken bergen kann (Rosch et al., 2022, S. 117). Diese Eingriffe können Familiensysteme verunsichern, destabilisieren oder Ängste auslösen. Daher ist es wichtig, darauf zu achten, dass die Interventionen im Kinderschutz stets mehr Nutzen als Schaden verursachen (S. 117).

5.4 Zivilrechtlicher Kinderschutz

Die Grundlage des zivilrechtlichen Kinderschutzes ist das ZGB (Rosch et al., 2022, S. 464). Die Grundlage der gesprochenen Massnahmen ist die Gefährdung des Kindeswohls. Der zivilrechtliche Kinderschutz orientiert sich an vier Grundsätzen, der Verschuldensunabhängigkeit, der Subsidiarität, der Komplementarität und der Verhältnismässigkeit, um zu gewährleisten, dass die Massnahmen angemessen und auf das Kindeswohl ausgerichtet sind (S. 464).

Subsidiarität im zivilrechtlichen Kinderschutz bedeutet, dass staatliche Interventionen nur dann stattfinden sollten, wenn die private Lebensgestaltung der Erziehungsberechtigten oder der minderjährigen Person nicht ausreicht, den Schutz des Kindes zu gewährleisten (Rosch et al., 2022, S. 31). Ausserdem sind staatliche Massnahmen nur dann zulässig, wenn private Unterstützungsmöglichkeiten wie familiäre Hilfe, Unterstützung durch nahestehende Personen oder private und öffentliche Dienste nicht ausreichen, um das Kindeswohl zu schützen (S. 31). Dies betont die Nachrangigkeit staatlichen Handelns und somit des zivilrechtlichen Kinderschutzes, also die Subsidiarität. Zudem bezieht sich die Subsidiarität auch auf die Stufenfolge der behördlichen Massnahmen, wobei stets die am wenigsten einschneidende Massnahme gewählt werden sollte, um den Anforderungen der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Beide Aspekte der Subsidiarität sollten in der Verhältnismässigkeitsprüfung berücksichtigt werden (S. 31).

Die Verhältnismässigkeitsprüfung ist ein zentrales Element im Kinderschutzrecht (S. 32). Sie erfordert eine gründliche Analyse des Sachverhalts, einschliesslich des Schwächezustandes und/ oder der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen, um daraus eine Prognose abzuleiten. Diese Prognose hilft, die Gefährdung zu konkretisieren und die erforderlichen Massnahmen festzulegen, um die Schutzbedürftigkeit auszugleichen oder zu mildern (S. 32). Diese Analyse des Ist-Zustandes und der Prognose fliesst in dieselbe Herangehensweise der Kindeswohlgefährdungsanalyse mit ein. Obwohl die beiden Analysen im selben Arbeitsschritt miteinander verwoben sind, gilt es, die beiden Fokusse separat zu betrachten (vgl. Kap. 5.3.2).

Das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt nicht nur für den Kinderschutz, sondern ist über den Art. 36 BV tief im Schweizer Recht verankert. Das Prinzip soll grundsätzlich Rechtsanwendungen eine formale Struktur geben, für die Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs. Die Verhältnismässigkeitsprüfung umfasst gemäss Art. 389 Abs. 2 ZGB drei Hauptelemente (Rosch et al., 2022, S. 32).

- Zweckmässigkeit: Die Massnahme muss geeignet sein, das auf der Prognose basierende definierte Ziel zu erreichen.

- **Erforderlichkeit:** Es darf nur eine Massnahme angeordnet werden, wenn keine mildere, aber gleich wirksame Alternative vorhanden ist (Subsidiarität).
- **Zumutbarkeit:** Die Massnahme muss im Verhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse an der Anordnung und den privaten Interessen der Betroffenen angemessen sein. (Rosch et al., 2022, S. 32)

Komplementarität im zivilrechtlichen Kinderschutz bedeutet, dass die Massnahmen nicht nur darauf abzielen, Kinder und minderjährige Adoleszente zu schützen, sondern gleichzeitig auch die Eltern dabei unterstützt werden, ihre Erziehungsaufgabe schnellstmöglich wieder eigenständig zu übernehmen (Rosch et al., 2022, S. 117). Der Grundsatz der Komplementarität betont, dass Eltern in ihrer Verantwortung ergänzt werden sollten, um ihre elterlichen Kompetenzen wiederherzustellen, um so das Kindeswohl nachhaltig wiederherzustellen (S. 117).

Bei zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen spielt die Frage nach Schuld keine Rolle. Es gilt stets die Verschuldensunabhängigkeit (S. 464). Vielmehr liegt der Fokus darauf, die Gefährdung zu erkennen, ihre Ursachen zu verstehen und Lösungen zu finden, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Es geht nicht darum, den Eltern Vorwürfe zu machen, sondern darum, die Situation gemeinsam zu analysieren und passende Lösungen zu finden (S. 464).

Die Anwendung dieser Prinzipien erfordert eine umfassende Bewertung und eine fein abgestimmte Abwägung, insbesondere bei schwerwiegenden Eingriffen wie dem Entzug der elterlichen Sorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Dabei spielen verschiedene Fachdisziplinen wie Soziale Arbeit, Medizin, Pädagogik und Psychologie eine entscheidende Rolle, um die Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Schutzmassnahmen zu beurteilen. Diese interdisziplinäre Herangehensweise ist grundlegend für eine angemessene Sicherstellung des Kindeswohls bei Kindeswohlgefährdung.

5.4.1 Massnahmen im zivilrechtlichen Kinderschutz

In der Schweiz gibt es grundsätzlich vier verschiedene Arten von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen, die dazu dienen, das Kindeswohl zu schützen. Die KESB kann nach Art. 307 ZGB geeignete Massnahmen ergreifen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Zu diesen Massnahmen gehören Ermahnungen und Weisungen, die die Erziehungsberechtigten oder das Kind an ihre Pflichten erinnern oder verbindliche Anordnungen erlassen, die bestimmte Handlungen oder Unterlassungen verlangen. Im Vergleich zu den anderen zivilrechtlichen Massnahmen ist das wenig invasiv (Hauri & Zingaro, 2020, S. 25). Die häufigste zivil-

rechtliche Kinderschutzmassnahme ist die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB, bei der eine Beistandsperson die Eltern bei der Erziehung des Kindes unterstützt oder es in bestimmten Angelegenheiten vertritt. Diese Massnahme kann auch eine Beschränkung der elterlichen Kompetenzen beinhalten (Hauri & Zingaro, 2020, S. 26).

Eine weitere Massnahme ist die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB, bei der den Eltern oder Erziehungsberechtigten das Recht entzogen wird, über den Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden, wenn dies notwendig ist, um eine Gefährdung abzuwenden (Hauri & Zingaro, 2020, S. 27).

Die schwerwiegendste Massnahme ist die Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 und 312 ZGB. Diese Massnahme wird nur in gravierenden Fällen angeordnet, in denen die Eltern ihre Pflichten nicht erfüllen und auch nicht prognostiziert wird, dass sie ihre Pflichten erfüllen werden (Hauri & Zingaro, 2020, S. 28).

Die KESB kann diese Massnahmen individuell oder kombiniert anordnen, um das Kindeswohl bestmöglich zu schützen (Hauri & Zingaro, 2020, S. 28).

5.4.2 Beistandschaft und ihre Rahmenbedingungen

Im zivilrechtlichen Kinderschutz wird ein breites Spektrum an Beistandschaften verzeichnet. Die unterschiedlichen Arten der Beistandschaften beinhalten verschiedene Aufträge und Schwerpunkte. Ziel und Zweck der Beistandschaft ist es, das Kindeswohl zu sichern, den Schutz der minderjährigen Person wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten sowie das Herkunftssystem zu beraten und Unterstützung zu vermitteln (Rosch et al., 2022, S. 99). Der prioritäre Wirkungsanspruch im Kinderschutz ist das Kindeswohl zu sichern, mit anderen Worten Faktoren, welche zur Kindeswohlgefährdung beitragen, zu mindern. Damit das Kindeswohl nachhaltig und langanhaltend gesichert werden kann, müssen nicht nur Risikofaktoren vermindert werden, sondern auch Schutzfaktoren gestärkt und ausgebaut werden. Somit gilt es die Handlungsschritte der Berufsbeistandsperson zwischen schadenhemmenden und ressourcenstärkenden Interventionen zu unterscheiden (S. 99).

Prozess der Beistandschaft

Die Mandatsführung in den verschiedenen Beistandschaftsformen hat einen gleichbleibenden Prozess. Vier Phasen prägen die Mandatsführung: die Mandatsaufnahme, die Mandatsführung, die Mandatsauswertung und das Mandatsende (Rosch, 2017, S. 4).

Bei einer Übernahme eines Mandats, steigt die Berufsbeistandsperson jeweils mit der Phase der Mandatsaufnahme ein (Rosch, 2017, S. 4). Dabei geht es zunächst darum, den Kontext zum Entscheid herzustellen damit die Zielsetzung der Berufsbeistandsperson mit der Zielsetzung der KESB übereinstimmt. Weiter gehört zur Mandatsaufnahme der Erstkontakt zum Herkunftssystem und zur minderjährigen Person sowie die Auftragsklärung (S. 4).

Die Mandatsführung beinhaltet die Mandatsplanung, welche zu einem Handlungsplan führt. Der Handlungsplan bedarf der Aushandlung mit den Betroffenen. Durch den Handlungsplan wird der Auftrag und die Aufgaben der Beistandschaft operationalisiert und meist auch für die Betroffenen greifbarer (S. 4). Die Mandatsumsetzung ist Teil der Mandatsführung und kann aufgrund des Handlungsplans zielführend umgesetzt werden. Die Mandatsauswertung muss mindestens im Zweijahrestakt erfolgen. Dabei muss Rechenschaft für die Aufrechterhaltung der Beistandschaft in Form eines Rechenschaftsberichtes abgelegt werden. Es ist erstrebenswert, dass die Mandatsauswertung mit einer höheren Frequenz erfolgt. Dabei sollen Erfolge, Misserfolge sowie die Zielführung des Handlungsplans analysiert und die Mandatsführung zusammen mit dem Handlungsplan dementsprechend angepasst werden. Um die Qualität der Mandatsführung auszuwerten, hilft eigene Reflektion sowie die kritische Reflexion über den Prozess mit den Involvierten (S. 4). Die vierte Phase, das Mandatsende, ist dann einzuleiten, wenn das Ziel der Mandatsführung erreicht wurde oder wenn die Massnahme nicht mehr zielführend und somit nicht mehr verhältnismässig ist. Es ist in dieser Phase, oder wenn sich der Prozess in Richtung dieser Phase bewegt, besonders wichtig, den Austausch mit der KESB zu suchen (S. 4).

Zusammenarbeit mit den Minderjährigen und dem Herkunftssystem

In der Mandatsführung sollen so viel Selbstbestimmung und Autonomie wie möglich bei den Betroffenen gelassen und gefördert werden (Art. 388 ZGB). Minderjährige sind in der Regel rechtlich nicht handlungsfähig. Die Urteilsfähigkeit nimmt jedoch mit zunehmendem Alter und Entwicklung der Reife zu. Mit der Zunahme der Urteilsfähigkeit können die heranwachsenden Minderjährigen zunehmend mit Zustimmung der Sorgeberechtigten oder Berufsbeistandspersonen am Rechtsverkehr teilnehmen (vgl. Art. 19 Abs. 1 ZGB). Die Entscheidung zur Zustim-

mung muss jeweils das Interesse des Kindes miteinbeziehen. Urteilsfähige Minderjährige können einige Rechtsgeschäfte selbst, ohne Zustimmung tätigen, wie beispielsweise kleine Angelegenheiten im Alltag inkl. Geschenke annehmen (Art. 19 Abs. 2 ZGB) oder Geschäfte, die die höchstpersönlichen Rechte tangieren (Art. 19c ZGB) (Rosch et al., 2022, S. 34).

Die Beratungsbeziehung kann 30% der Wirkung in der Mandatsführung ausmachen, was die Wichtigkeit des Beziehungsaufbaus zu den Minderjährigen, aber auch dem Herkunftssystem aufzeigt (Lambert & Barley, 2002, zitiert nach Rosch, 2017, S. 130).

Zusammenarbeit mit Fachpersonen

Die KESB ist Auftraggeberin der Berufsbeistandsperson und ist zuständig für die Errichtung der Massnahme (Rosch et al., 2022, S. 206). Nach der Ernennung der Beistandsperson mit den fallspezifischen Aufgaben behält die KESB die Funktion der Aufsicht der Beistandschaft. Dabei ist die KESB für die Berichtsprüfung, Bearbeitung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte, also Geschäfte, die Vertretungskompetenzen beinhalten (vgl. Art. 416 Abs. 1 ZGB), Anpassung der Kinderschutzmassnahme und für das Controlling der Massnahme zuständig. Da die KESB während der laufenden Beistandschaft die Aufsicht hat, soll die Berufsbeistandsperson einen adäquaten Austausch mit der KESB pflegen und vor allem bei nötigen Massnahmenänderungen Kontakt mit der KESB aufnehmen (Rosch et al., 2022, S. 206).

Neben der Zusammenarbeit mit der KESB, ist die Zusammenarbeit mit diversen Fachpersonen ein wichtiger Teil der Beistandschaft. Um zielführend und koordiniert in der Beistandschaft arbeiten zu können, bedarf es des Einbezugs des ganzen Systems und eines regelmässigen Informationsaustausches (Rosch et al., 2022, S. 212; Rosch, 2017, S. 112). Das Helfernetz kann zusammen mit der Familie und dem Umfeld 40% der Wirkung in der Mandatsführung ausmachen, was die Relevanz in der Zusammenarbeit mit den Fachpersonen unterstreicht (Lambert & Barley, 2002, zitiert nach Rosch, 2017, S. 130). Der Austausch mit Fachpersonen gegen den Willen oder ohne Einverständnis von der betroffenen Person kann kontraproduktiv sein und die Arbeitsbeziehung sowie das Vertrauen nachhaltig schwächen. Deshalb gilt, wenn immer möglich, die Einwilligung der Betroffenen vorgängig einzuholen. Ein wichtiger Aspekt in der Zusammenarbeit mit Fachpersonen ist ausserdem, dass die Berufsbeistandsperson unter Schweigepflicht im Rahmen des Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB und Art. 413 Abs. 2 ZGB steht. Aus diesem Grund muss der Austausch zwingend verhältnismässig sein und der Schadenminderung oder der Ressourcenstärkung im Rahmen der Sicherung des Kindeswohls dienen (Rosch, 2017, S. 112). Die Auslegung der Verhältnismässigkeit liegt in der Kompetenz der

Berufsbeistandsperson (Rosch et al., 2022, S. 206). Ein weiterer Aspekt, den es in der Zusammenarbeit mit den Fachpersonen zu beachten gilt, ist, welche Aufgaben die Berufsbeistandsperson von der KESB erhalten hat und inwiefern Vertretungskompetenzen übertragen wurden (Rosch, 2017, S. 112).

Rahmenbedingungen

Die Berufsbeistandsperson hat oft begrenzte Zeitressourcen, um umfassend in Erziehungsfragen zu beraten oder die Situation der Familie zu überwachen. Aufgrund der Falllast werden deshalb zeitintensive Aufgaben oft an externe Stellen, wie beispielsweise an sozialpädagogische Familienbegleitungen, übergeben. Die Zeitknappheit in der Beistandschaft zeigt sich auch, indem der Kontakt zum Herkunftssystem und den Minderjährigen meist distanzierter Natur ist (Rosch et al., 2022, S. 484). Bei einer Falllast nach den KOKES Empfehlungen (2021) stehen der Berufsbeistandsperson zweieinhalb bis drei Stunden pro Monat zur Verfügung (S. 33). Deshalb ist nachzuvollziehen, dass diese wenigen Stunden pro Monat dazu führen, dass der Kontakt zu den Adoleszenten auf das Jahr betrachtet, sehr begrenzt ausfällt. Die Beistandschaft ist, wie die Soziale Arbeit, geprägt von interkulturellen Herausforderungen. Der Einsatz von Dolmetscher*innen oder interkulturellen Vermittler*innen kann deshalb hilfreich sein (Rosch et al., 2022, S. 487).

Wie im Kapitel 5.4 zu entnehmen, ist der Kinderschutz ein Eingriffssozialrecht, bei dem die Zusammenarbeit zwischen Behörde bzw. Beistandschaft und Klient*innen oft unfreiwillig verläuft. Beistandschaften werden häufig über den Weg der Gefährdungsmeldungen errichtet (vgl. Kap. 5.3.2) und die Mandatsführung erfolgt auf behördliche Anordnung, was zum Zwangskontext führt (Rosch et al., 2022, S. 72). Dies bedeutet, dass in die Entscheidungsfreiheit und den Willensbildungsprozess und somit in die Handlungsfähigkeit der Betroffenen eingegriffen wird (Rosch, 2011, zitiert nach Rosch et al., 2022, S. 72). Es ist jedoch wichtig, zwischen legitimem und illegitimem Zwang zu unterscheiden, basierend auf der Berufsethik der Sozialen Arbeit. Beispielsweise können Druckversuche gegen die Klient*innen illegitim sein, während die Empfehlung einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung oder anderen empfohlenen Teilschritte nach fachlichen Kriterien als legitimer Zwang betrachtet wird (Rosch et al., 2022, S. 73). Der rechtliche Zwang wird in der Rechtswissenschaft nicht präzise umschrieben, sondern bezieht sich auf den Schutz der wesentlichen Werte der persönlichen Sphäre des Einzelnen und respektiert die Persönlichkeit des Einzelnen. Es ist eine wertende Abwägung erforderlich, um zu entscheiden, wann die Grenze überschritten wird und der Schutzbereich des Grundrechts betroffen

ist. In solchen Fällen müssen die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen, wie eine gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeitsprüfung (vgl. Kap. 5.4), beachtet werden (Rosch et al., 2022, S. 73). Sozialarbeiterisches Handeln gegen den Willen der Klient*innen sollte immer auf die Behebung der Problemlage abzielen und eine sorgfältige Abwägung zwischen Selbstbestimmung und Zwang im Einzelfall garantieren. Methodische Interventionen müssen methodisch begründet, ethisch legitimiert und professionell evaluiert werden. Eine Faustregel ist folgende. Je stärker der Einsatz von Zwang, desto besser muss dieser berufsethisch legitimiert sein und desto sorgfältiger müssen Reflexion und Evaluation erfolgen (Rosch et al., 2022, S. 73).

Wenn Menschen das Gefühl haben, dass ihnen Wahlmöglichkeiten oder Entscheidungsfreiheit genommen werden, reagieren sie oft mit Widerstand oder Ablehnung gegenüber der Einschränkung, um ihre Autonomie wiederherzustellen. Diese Reaktion beschreibt die Reaktanz (Rosch et al., 2022, S. 74). Im Kontext des Zwangskontextes der Beistandschaft im Kinderschutz kann Reaktanz eine Herausforderung darstellen. In diesem Kontext müssen Sozialarbeitende oft in die Entscheidungsfreiheit und Autonomie der Klient*innen eingreifen, um die Sicherheit und das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Das kann zu Reaktanz bei den Betroffenen führen, da sie das Gefühl haben, dass ihre Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird (S. 75). Die Beistandschaft im Kinderschutz sollte daher sensibel auf Reaktanz reagieren und Strategien entwickeln, um sie zu minimieren. Dies kann durch transparente Kommunikation, partizipative Entscheidungsprozesse und den Respekt vor der Autonomie der Klient*innen erreicht werden. Es ist wichtig, einen Ansatz zu wählen, der die Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten abwägt, um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen, die sowohl effektiv als auch respektvoll ist (S. 75).

Aufgaben der Berufsbeistandsperson

Grundsätzlich ist die Aufgabe der Berufsbeistandsperson die Beziehungsarbeit mit den Minderjährigen, die Begleitung und Unterstützung der Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge und Konfliktmanagement bei vorhandenen Konflikten. Vernetzung und Triage ist ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich in der Beistandschaft (KOKES, 2021, S. 34).

Die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB enthält je nach Absatz unterschiedliche Aufträge und Aufgaben der Berufsbeistandsperson. So werden bei Art. 308 Abs. 1 ZGB beratende Aufgaben, bei Art. 308 Abs. 2 ZGB genauer spezifizierte Aufgaben mit allenfalls Vertretungsrechten, was zur konkurrierenden Kompetenz der Berufsbeistandsperson gegenüber der Erziehungsberechtigten führt und bei Art. 308 Abs. 3 ZGB Aufträge verbunden mit Einschränkungen der elterlichen Sorge an die Berufsbeistandsperson übertragen werden (Rosch et al., 2022, S. 480–482).

Die Aufgaben der Berufsbeistandsperson sind abhängig vom individuell verfügbaren Mandat der KESB. Dort werden die Aufgaben auf die individuellen Bedürfnisse des Falls, der Situation, der adoleszenten Person und des Herkunftssystems angepasst. Die massgeschneiderten Mandate benötigen auch eine dementsprechende Mandatsführung. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Berufsbeistandsperson an den Aufgaben der Verfügung orientiert (KOKES, 2021, S. 13). Die Aufgaben sind in den Bereichen der Personensorge und Erziehungsunterstützung, in der Vermögenssorge, im Rechtsverkehr mit den Kompetenzen der Begleitung und/ oder der Mitwirkung zu verorten (S. 13). Trotz der Individualisierung der Aufgaben, können diese in allgemeine Aufgaben zusammengefasst werden. So kann sich unter anderem die Berufsbeistandsperson ein Bild von ihrem Amt machen und ihre Handlungsmöglichkeiten einrahmen (S. 13). Die Aufgaben in der Mandatsführung werden in der vorliegenden Arbeit in den weiteren Kapiteln relevant sein, da sie den Rahmen für die Handlungsmöglichkeiten in der Beistandschaft vorgeben. Um einen Überblick über die verschiedenen Aufgaben zu verschaffen, wird mit der Abb. 4 ein Modell der Kernaufgaben der Berufsbeistandsperson eingeführt. Dieses zeigt die vier Hauptaufgaben einer Beistandschaft (vgl. KOKES, 2021, S. 14–15).

Abbildung 4

Modell Kernaufgaben der Berufsbeistandsperson.



Bemerkung. Diese Abbildung lehnt sich an die allgemeinen Aufgaben nach KOKES (2021, S. 14–19) an.

Die vier Hauptaufgaben, in Abb. 4 abgebildet, beinhalten jeweils untergeordnete Aufgaben, welche als allgemeine Aufgaben zu betrachten sind (KOKES, 2021, S. 14). Die Liste dieser Aufgaben ist nicht abschliessend und verändert sich mit Anpassungen oder Änderungen des Gesetzes, des sozialen Wandels und des Bedarfs (Rosch et al., 2022, S. 23). Die allgemeinen Aufgaben dienen dem Verständnis, welches Aufgabenportfolio die Berufsbeistandsperson haben kann. Jedoch sind im Einzelfall und in der konkreten Mandatsführung die individuellen Aufgaben der Verfügung massgeblich. Deshalb können hier einige Aufgaben erwähnt sein, welche im spezifischen Mandat nicht zum Tragen kommen (KOKES, 2021, S. 14). Der Ermessensspielraum und die damit verbundene Methodenauswahl sowie Priorisierung und Gewichtung der Aufgaben obliegt der Berufsbeistandsperson (Rosch et al., 2022, S. 99).

Allgemein gilt es jedoch die Prämisse der Bedarfsorientierung bei jeder Handlung in der Beistandschaft einzuhalten. Folgende Auflistung der allgemeinen Aufgaben der Berufsbeistandsperson ist ein Auszug aus den Empfehlungen von KOKES (2021, S. 14).

Begleitung, Beratung & Betreuung

Unter der Kernaufgabe Begleitung, Beratung und Betreuung (vgl. Abb. 4) sind folgende Aufgaben einzuordnen (KOKES, 2021, S. 14).

- Beratung und Begleitung der persönlichen Entwicklung von Kindern und Eltern in der Beziehung zu ihren Kindern.
- Beziehungsgestaltung und persönlicher Kontakt zu den Kindern und Eltern.
- Stärkung und Förderung der individuellen Ressourcen der Kinder und Eltern.
- Beratung, Unterstützung und Befähigung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz.
- Vermittlung bei innerfamiliären Konfliktsituationen (z. B. Besuchsrecht).
- Sensibilisierung bei Formen der häuslichen Gewalt.
- Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfsangeboten.
- Begleitung bei ausserfamiliären Platzierungen (Zielsetzungen, Standortgespräche etc.).
- Beratung von Kindern und Jugendlichen und Eltern bei Schulschwierigkeiten.
- Beratung und Begleitung von Jugendlichen beim Übergang aus dem familiären Rahmen in die Selbstständigkeit und bei der Berufswahl respektive der Berufsintegration.

(KOKES, 2021, S. 14)

Planung, Vernetzung & Zusammenarbeit

Unter der Kernaufgabe Planung, Vernetzung und Zusammenarbeit (vgl. Abb. 4) sind folgende Aufgaben einzuordnen (KOKES, 2021, S. 14).

- Planung der Mandatsführung (Handlungsplan).
 - Kontrolle von vereinbarten Zielen und Erziehungsabmachungen mit dem Kind und den Eltern.
 - Aufbau und Koordination Unterstützungsnetz, Klären der Rollen der verschiedenen Akteure.
 - Zusammenarbeit mit der Schule, Schulsozialarbeit und Spezialstellen der Kinder- und Jugendhilfe (Elternberatung, KJPD etc.).
 - Einberufung von Helferkonferenzen oder eines Familienrates.
 - Zusammenarbeit mit weiteren Spezialstellen (Alimentenstellen, Sozialdienste der Gemeinden, Sozialversicherungsstellen etc.).
 - Zusammenarbeit mit KESB (z. B. Antrag bei Änderung der Massnahme, Bericht erstellen).
 - Interne Zusammenarbeit (z. B. Absprache mit Buchhaltung, Sachbearbeitung).
- (KOKES, 2021, S. 14)

Befähigung, Mitwirkung & Vertretung

Unter der Kernaufgabe Befähigung, Mitwirkung und Vertretung (vgl. Abb. 4) sind folgende Aufgaben einzuordnen (KOKES, 2021, S. 14).

- Sicherstellung der altersadäquaten Partizipation der Kinder und Jugendlichen.
- Unterstützung und Befähigung der Kinder zur selbstständigen Entscheidungsfindung und Durchsetzung ihrer Rechte.
- Begleitung und soweit notwendig Vertretung der Kinder gegenüber Dritten (z. B. Schule, Sozialversicherungen, Behörden etc.).
- Begleitung und soweit notwendig Vertretung der Kinder bei der Aushandlung von Unterhaltsverträgen oder im Unterhaltsprozess.
- Geltendmachung von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen des Kindes.
- Mitwirkung und Unterstützung der Eltern bei der Organisation von familienexterner Kinderbetreuung, unterstützenden schulischen Angeboten, Freizeitaktivitäten.
- Mitwirkung und Unterstützung der Eltern bei der Finanzierung von Angeboten, Kontakt zur Sozialhilfe.

- Vertretung des Kindes in speziellen Verfahren (Vaterschaft, Anfechtung Ehelichkeitsvermutung, erbrechtliche Ansprüche etc.).
 - Kindesvermögensverwaltung (Unterhalt und Vermögen).
- (KOKES, 2021, S. 14)

Administration & Dokumentation

Die allgemeinen Aufgaben unter dieser Kernaufgabe (vgl. Abb. 4) sind Aktenführung, Berichterstattung und allenfalls Rechnungslegung, jedoch nur bei expliziten Finanzaufträgen oder einzelnen Positionen, wenn die Berufsbeistandsperson Finanzierungen organisiert hat (KOKES, 2021, S. 15).

Die Vielfältigkeit und Kumulierung der Aufgaben der Berufsbeistandspersonen zeigt auf, dass die Komplexität dieses Handlungsfeld der Sozialen Arbeit hoch ist. Um diese Aufgabenvielfalt zu bewältigen, ist ein dementsprechend breites Kompetenzprofil notwendig.

Profil der Berufsbeistandspersonen

Grundsätzlich ist die abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit an einer Fachhochschule Voraussetzung, um Berufsbeistandsperson im Kinderschutz zu werden (KOKES, 2021, 20). Dementsprechend ist das Profil der Berufsbeistandsperson auf dem Fundament des Profils der Fachperson Soziale Arbeit aufzubauen. Dieses Fundament hat AvenirSocial (2014) herausgearbeitet im Berufsbild der professionellen Sozialen Arbeit oder auch in der Definition der Sozialen Arbeit und gilt in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit (KOKES, 2021, 20). Diese Grundlage wird im Rahmen dieser Arbeit nicht näher beleuchtet, da der Fokus auf der Beistandschaft liegt, also die Spezifika dieses Handlungsfeldes herausgearbeitet wird.

Zur qualitativ hochwertigen Erledigung der oben aufgeführten Aufgaben der Beistandschaft, müssen die Sozialarbeitenden einem gewissen fachlichen Profil entsprechen. Wichtig ist, dass die Berufsbeistandspersonen die geforderten Kompetenzen mitbringen, um die komplexen und vielfältigen Anforderung an diesen Beruf erfüllen zu können (KOKES, 2021, S. 18). Gemäss Art. 400 Abs. 1 ZGB soll die KESB eine Beistandsperson ernennen, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist. Die Beistandschaft wird nur so gewinnbringend geführt, wie die Beistandsperson geeignet ist mit all ihren Kompetenzen und ihrer Persönlichkeit. Deshalb wird dieser Zentrale Aspekt in der Abb. 4 in der Mitte, als verbindendes und grösstes Glied dargestellt.

Die Empfehlung von KOKES (2021) zu den Kompetenzen und Persönlichkeit der Berufsbeistandsperson werden, um den Anforderungskatalog übersichtlich zu gestalten, folgend in vier verschiedene Kompetenzen unterteilt, der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz (S. 19).

In der Fachkompetenz sind ausgeprägte administrative Fähigkeiten von Wichtigkeit, da die Administration einen grossen Teil der Arbeit einnimmt. Des Weiteren benötigen Berufsbeistandspersonen gute Rechtskenntnisse, ein breites Fachwissen und tiefgehende entwicklungspsychologische sowie pädagogische Kenntnisse, um das Kindeswohl adäquat zu schützen. Die Berufsbeistandsperson muss über Methodenkompetenzen, wie beispielsweise erweiterte Beratungskompetenzen verfügen, um in der komplexen Systemarbeit entwicklungsorientierte Prozesse initiieren und begleiten zu können (KOKES, 2021, S. 19). Neben wichtigen persönlichen Eigenschaften, wie Empathie, Kritikfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Humor sind in der Beistandschaft Sozialkompetenzen wie Nähe- und Distanzregulation, sowie Durchsetzungsfähigkeit relevant. Neben der Durchsetzungsfähigkeit ist gleichzeitig die Kooperationsbereitschaft gefragt, um zielführende Arbeitsbeziehungen herzustellen (S. 19). KOKES (2021) hat von den vier Kompetenzen insbesondere differenziert die Selbstkompetenzen unterstrichen. Durch das stetige Spannungsfeld zwischen den verschiedenen Interessen der Parteien und die zusätzliche grosse Verantwortung und Macht in der täglichen Arbeit und der damit verbundenen Entscheidungen und Eingriffe in die Selbstbestimmung, wird eine hohe psychische Belastbarkeit vorausgesetzt. Ausserdem beinhaltet das Profil der Berufsbeistandsperson eine rasche Auffassungsgabe, hohe Lernbereitschaft und vernetztes Denken, um die komplexen Situationen und verstrickten Systemgefüge zu durchblicken und zielführende Schritte zu gehen. Reflexionsfähigkeit, Flexibilität und Stabilität sind ein Muss in der Beistandschaft. Nicht zuletzt wird eine gute Arbeitsorganisation erwartet, da die Fallführung viel Spielraum zur Gestaltung lässt (KOKES, 2021, S. 19).

Grenzen der Beistandschaft

Im Profil der Berufsbeistandsperson wurde aufgezeigt, dass nach KOKES (2021) wichtig ist, alle geforderten Kompetenzen mitzubringen. Dies sind hohe Anforderungen und in der Realität vermutlich schwer für alle Berufsbeistandspersonen zu erfüllen (S. 18).

Die Grenzen der Beistandschaft liegen in der Notwendigkeit der Kooperation mit den betroffenen Eltern, Kindern oder minderjährigen Adoleszenten. Diese Zusammenarbeit kann anspruchsvoll und zeitintensiv sein, insbesondere wenn keine vertrauensvolle Beziehung entsteht

oder die Veränderungsbereitschaft bei den Klienten fehlt (Rosch et al., 2022, S. 480). Die Wirksamkeit der Beistandschaft ist zudem von den verfügbaren zeitlichen und materiellen Ressourcen abhängig. Unzureichende Ressourcen können dazu führen, dass Berufsbeistandspersonen Prioritäten setzen müssen und möglicherweise nicht die gewünschte Qualität ihrer Arbeit erreichen können (KOKES, 2021, S. 34). Um den knappen Ressourcen entgegenzuwirken könnte der Diskurs auf politischer Ebene hilfreich sein.

5.5 Zwischenfazit und Bezug zum Fallbeispiel

Zu Beginn dieses Kapitels wurde deutlich, dass wie sich der Kinderschutz in der Schweiz entwickelt hat und dass er stetig im Wandel ist. Mit der Auslegung der zentralen Begriffe des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung wurde aufgezeigt, wie komplex und facettenreich der Kinderschutz ist. Die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdungen verdeutlichen, wie fragil das Konstrukt des Kindeswohl ist und weshalb es zu schützen gilt. Heute wird der Kinderschutz in verschiedenen Formen umgesetzt, darunter der zivilrechtliche Kinderschutz. Dessen Massnahmen basieren auf den Grundsätzen der Verschuldensunabhängigkeit, Subsidiarität, Komplementarität und Verhältnismässigkeit. Diese Prinzipien gewährleisten eine unwillkürliche und effektive Anwendung der Kinderschutzmassnahmen und betonen die Bedeutung einer sorgfältigen Abwägung der Eingriffe, um das Kindeswohl zu schützen.

Die Mandatsführung in der Beistandschaft erfolgt in vier Phasen und beinhaltet ein umfangreiches Aufgabenportfolio. Für eine gelingende Umsetzung der Massnahme ist die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, mit der KESB, anderen Fachpersonen und Institutionen sowie die Zielabgleichung unter den Akteur*innen entscheidend. Herausforderungen wie begrenzte Zeitressourcen, Reaktanz und interkulturelle Hürden können die Arbeit zusätzlich komplizieren. Die Berufsbeistandsperson muss über ein breites Kompetenzprofil verfügen, das administrative Fähigkeiten, Rechtskenntnisse sowie entwicklungspsychologische und pädagogische Kenntnisse umfasst. Persönliche Eigenschaften wie Empathie, Durchsetzungsfähigkeit und eine hohe psychische Belastbarkeit sind ebenso notwendig. Zusammengefasst zeigt sich, dass die Berufsbeistandschaft im Kinderschutz ein komplexes Handlungsfeld der Sozialen Arbeit darstellt, das hohe Anforderungen an die Fachpersonen stellt. Trotz der vielfältigen Herausforderungen bleibt das Ziel, das Kindeswohl zu sichern und die betroffenen Familien bestmöglich zu unterstützen.

Bezug zum Fallbeispiel

Für Lynn wurde eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet. Bis zur Errichtung hat bereits ein Prozess im Kinderschutz stattgefunden. Dieser begann mit dem Polizeieinsatz und der damit verbundenen Gefährdungsmeldung. Von allen Gefährdungsmeldungen, welche im Jahr 2018 schätzungsweise schweizweit bei der KESB eingegangen sind, stellt das Strafrecht mit geschätzten 30% der Gefährdungsmeldungen die grösste Quelle von Gefährdungsmeldungen dar (vgl. Abb. 3; Kap. 5.3.2). Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist eine spezifische Form der psychischen Misshandlung, welche eine Form der Kindeswohlgefährdung ist. Das Risiko für körperliche Gewaltausübung am Kind und für die Einschränkung der Erziehungsfähigkeiten der Eltern steigt durch Partnerschaftsgewalt (vgl. Kap. 5.3.1). Nach den Erzählungen der ganzen Familie gab es keine direkte Gewalt gegenüber Lynn oder ihrem Bruder, was zeigt, dass das Risiko nicht zur Realität wurde. Das Schweigen der Eltern über die erlebte Gewalt kann als Einschränkung ihrer Erziehungsfähigkeit interpretiert werden. Die Eltern haben ihre Kinder nicht aufgeklärt, was es mit der häuslichen Gewalt auf sich hat, und haben die Kinder die schwierigen Situationen allein bewältigen lassen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beiständin das Prinzip der Verschuldensunabhängigkeit anwendet (vgl. Kap. 5.4). Sie arbeitet mit beiden Elternteilen zusammen. Dem Fallbeschrieb ist nicht zu entnehmen, dass sie den Vater als Täter in der Zusammenarbeit benachteiligt oder ihm deswegen Erziehungskompetenzen abspricht. Die Beiständin versucht die Eltern zu überzeugen, dass eine Platzierung in ein begleitetes Wohnen sinnvoll ist. Die Überlegung der Beiständin, eine Beantragung des Art. 310 ZGB zu umgehen, deutet auf das Einhalten der Grundsätze Subsidiarität und Verhältnismässigkeit hin (vgl. Kap. 5.4).

Die Beistandschaft ist im Zwangskontext zu verorten. Wenn Menschen das Gefühl haben, dass ihnen Wahlmöglichkeiten oder Entscheidungsfreiheit genommen werden, reagieren sie oft mit Reaktanz (vgl. Kap. 5.4.2). Zu Beginn der Beistandschaft sei Lynn nicht kooperativ gewesen und der Kontaktaufbau sei schwierig gewesen. Dieses Verhalten von Lynn kann als Reaktanz verstanden werden. Interkulturelle Hürden können eine zusätzliche Herausforderung in der Mandatsführung darstellen (vgl. Kap. 5.4.2). Ob Kulturunterschiede oder Migrationshintergründe bei der Familie oder der Beiständin vorhanden sind, ist dem Fallbeispiel nicht zu entnehmen.

Die Berufsbeistandsperson hat ein vielfältiges Aufgabenportfolio zu bearbeiten. Um diese Aufgaben in dem komplexen Umfeld der Beistandschaft zu erledigen, muss die Berufsbeistandsperson über ein breites Kompetenzprofil verfügen (vgl. Kap. 5.4.2). Die Beiständin beschreibt Lynn sehr differenziert. Lynn sei reflektiert, interessiert, ihre Situation zu verändern und selbst zur Veränderung beizutragen. Lynn könne für sich einstehen, sei respektvoll und vertraue der Beiständin. Diese Beschreibungen weisen zum einen darauf hin, dass die Beiständin ein breites Fachwissen über Adoleszente, Psychologie und Beziehungsgestaltung hat und zum anderen Fähigkeiten zur Reflexion und Analyse von Menschen.

6 Handlungsansätze für Berufsbeistandspersonen im Kinderschutz

Das Kapitel 6 hat zum Ziel, Handlungsansätze für Berufsbeistandspersonen im Kinderschutz herauszuarbeiten, im Hinblick auf die Unterstützung von Adoleszenten, die häusliche Gewalt miterlebt haben. Dazu wird auf Erkenntnisse aus den vorangehenden Kapiteln 3, 4 und 5 verwiesen, sowie zusätzliche Fachliteratur hinzugezogen.

Die Struktur dieses Kapitels orientiert sich am Modell zu den Kernaufgaben der Berufsbeistandsperson (vgl. Abb. 4; Kap. 5.4.2) und beginnt mit einer vertieften Auseinandersetzung mit der Kernaufgabe „Begleitung, Beratung & Betreuung“ (vgl. Kap. 6.1). Wobei zunächst auf die Beziehungsgestaltung in der Beistandschaft eingegangen wird (vgl. Kap. 6.1.1). Im Kapitel 6.1.2 rückt das Beratungsgespräch in den Fokus. Neben allgemein, in der Beratung zu berücksichtigenden Aspekten, wird das Modell „7 Wege zur Resilienz“ vorgestellt, inklusive einiger geeigneter Übungen für Beratungsgespräche. Wichtige Aspekte zur Beratung, Begleitung und Betreuung des Familiensystems (vgl. Kap. 6.1.3) schliessen das Kapitel 6.1 ab. Im Kapitel 6.2 wird beschrieben, worauf in der Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen geachtet werden sollte, um die betroffenen Adoleszenten adäquat zu unterstützen. Darauf folgend wird dargelegt, was von den Berufsbeistandspersonen hinsichtlich der Kernaufgaben „Befähigung, Mitwirkung & Vertretung“, sowie „Administration & Dokumentation“ berücksichtigt werden sollte. Da der Fokus dieser Arbeit nicht auf diesen Aufgabenbereichen liegt, werden die Unterkapitel 6.3 und 6.4 entsprechend kurzgehalten. Abschliessend werden im Kapitel 6.5 die wichtigsten Punkte in einem Zwischenfazit zusammengefasst, und die Erkenntnisse am Fallbeispiel Lynn veranschaulicht, um einen Praxisbezug herzustellen.

Rahmenbedingungen

Aufgrund der Vielfalt der Beistandschaftsformen, mit unterschiedlichen Handlungsaufträgen und Kompetenzen der Berufsbeistandsperson (vgl. Kap. 5.4.1), werden die schadenmindernden und/ oder ressourcenfördernden Handlungsansätze spezifisch für die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB herausgearbeitet. Diese Beistandschaftsform ist mit gut 28'000 von knapp 37'000 Mandaten im Jahr 2022, gemäss KOKES-Statistik (2023) die häufigste in der Schweiz und zeigt sich in den Verfügungen der KESB oft als „Rat und Tat“. Sie eignet sich, um möglichst breit anwendbare Handlungsansätze für Berufsbeistandspersonen herauszuarbeiten.

Ausserdem ist es von zentraler Bedeutung, die aktuelle Situation der betroffenen Adoleszenten zu erfassen. Es muss zwingend geprüft werden, ob die häusliche Gewalt noch akut ist und wenn

ja, in welchem Ausmass und Intensität die adoleszente Person die Gewalt miterlebt sowie welche Person(en) in der Familie Gewalt ausüben. Diese Einschätzung bildet die Grundlage für die Empfehlung weiterer Massnahmen und für die Auswahl der Handlungsansätze und ist somit für alle folgenden Unterkapitel relevant.

Das Profil der Berufsbeistandsperson basiert auf dem der Fachperson der Sozialen Arbeit, da grundsätzlich Fachkräfte dieser Profession als Berufsbeistandspersonen eingesetzt werden (vgl. Kap. 5.4.2). Deswegen spielen die Anforderungen der Sozialen Arbeit eine grundlegende Rolle im Rahmen der Mandatsarbeit. Dies zeigt sich unter anderem in der Haltung während der Mandatsführung und der Bearbeitung ethischer Dilemmata (Rosch et al., 2022, S. 674). Die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial arbeitet klare Handlungsleitlinien in der moralethischen Entscheidungsfindung heraus (Hartmann, 2019, S. 41). Solche Hilfestellungen, sowie andere Modelle, Haltungen und Konzepte können im Arbeitsalltag von Berufsbeistandspersonen beigezogen werden und die Komplexität verringern. Es ist zu empfehlen, vor jeder Anwendung eines Modells, einer Methode oder einer Haltung eine individuelle Validierung bezüglich Zielführung und Verhältnismässigkeit vorzunehmen (vgl. Kap. 5.4). Die in diesem Kapitel aufgeführten Handlungsansätze basieren auf Literatur, sind jedoch weniger als strikte Anleitung und eher als Handlungsempfehlungen zu betrachten. In der Arbeit mit den Adoleszenten bleibt eine individuelle Herangehensweise jederzeit von grosser Bedeutung, weshalb verallgemeinernde Aussagen, wie im Rahmen der Beistandschaft Art. 308 Abs. 1 ZGB vorgegangen werden muss, nicht gemacht werden können.

6.1 Begleitung, Beratung und Betreuung

Abbildung 5

Erste Kernaufgabe



Diese Kernaufgabe wird für die Mandatsführung der Beistandschaft Art. 308 Abs. 1 ZGB sowie für die Beantwortung der Fragestellung als besonders entscheidend betrachtet. Die Beziehungsgestaltung und das Beratungsgespräch werden in diesem Kapitel thematisiert, da sie gemäss den allgemeinen Aufgaben nach KOKES in dieser Kernaufgabe verortet sind (vgl. Abb. 5). Das Familiensystem wird nicht explizit erwähnt, jedoch ist in den allgemeinen Aufgaben nach KOKES oft die Rede von den Eltern (vgl. Kap.

5.4.2). Daher wird die Zusammenarbeit mit dem Familiensystem in diesem Kapitel behandelt. Wichtig anzumerken ist, dass die Aspekte der Beziehungsgestaltung, der Beratungsgespräche

mit Adoleszenten und der Zusammenarbeit mit dem Familiensystem auch Bestandteil der anderen drei Kernaufgaben sein können.

So zeigt sich beispielsweise, dass die Beziehungsgestaltung auch in die Kernaufgabe „Planung, Vernetzung und Zusammenarbeit“ eingeordnet werden kann. Eine mögliche Begründung dafür ist der massgebliche Einfluss der Beziehung zwischen der Berufsbeistandsperson und den Involvierten auf die Qualität der Massnahme (vgl. Kap. 5.4.2). So ist eine funktionierende Arbeitsbeziehung zu den Adoleszenten essenziell, um einen transparenten Austausch mit Fachpersonen zu gewährleisten und gleichzeitig eine starke Reaktanz bei den Adoleszenten zu vermeiden (vgl. Kap. 5.4.2).

6.1.1 Beziehungsgestaltung in der Beistandschaft

Abbildung 6
Profil der Berufs-
beistandsperson



Die Beziehungsarbeit ist eng verknüpft mit „Kompetenzen & Persönlichkeit der Berufsbeistandsperson“ (vgl. Abb. 6), denn für einen gelingenden Beziehungsaufbau sind diverse Sozial- und Selbstkompetenzen notwendig und die Persönlichkeit der Berufsbeistandsperson beeinflusst die Beziehungsarbeit (Abplanalp et al., 2020, S. 123).

Als eine allgemeine Aufgabe wird die Beziehungsarbeit mit den Minderjährigen beschrieben (vgl. Kap. 5.4.2). Dass die Beziehung bis zu 30% der Wirkung der Beistandschaft ausmacht, unterstreicht die Wichtigkeit der Beziehungsgestaltung zwischen Berufsbeistandsperson und Minderjährigen bzw. Familiensystem (vgl. Kap. 5.4.2). Ausserdem wurde die Beratungsbeziehung im Beratungsgespräch der Sozialen Arbeit grundsätzlich als wichtigsten und frühesten allgemeinen Wirkfaktor identifiziert (Horvath et al., 2011, zitiert nach Abplanalp et al., 2020, S. 73). Zu unterstreichen ist, dass die Beziehungsarbeit nicht losgelöst vom Beratungshandeln betrachtet werden kann. Die Beziehung und die Beratung beeinflussen sich gegenseitig und stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Das bedeutet, ohne funktionierende Arbeitsbeziehung, keine nachhaltig wirkende Beratung (S.74). Nicht zu verwechseln ist der vordergründige Erfolg der Beratung durch das Einsetzen von Manipulation oder Druck der Berufsbeistandsperson. Diese Wirkung ist losgelöst von der Notwendigkeit einer gelingenden Beziehung (S. 75).

Um eine gelingende Beziehung aufzubauen, ist die Rollenklärung ein wichtiges Element, welches während der ganzen Dauer der Beistandschaft zum Auftrag der Berufsbeistandsperson

immer wieder wiederholt werden sollte (Abplanalp et al., 2020, S. 109). Durch die Individualisierung der Aufgaben zeigt sich der Auftrag jedes Mandats unterschiedlich, was zusätzlich mit dem gesellschaftlichen Bild und der Komplexität des zivilrechtlichen Kinderschutzes die Rolle der Berufsbeistandsperson für Aussenstehende bzw. Betroffene diffus erscheinen kann (Rosch et al., 2022, S. 78). Deshalb unterstützt es die Beziehung, wenn die Rollenerwartungen angepasst und einen gemeinsamen Kontext im Auftrag, sowie in der Rolle der Berufsbeistandsperson gefunden werden kann (Abplanalp et al., 2020, S. 110). So kann ausserdem gewährleistet werden, dass ein Gleichgewicht zwischen „role taking“ und „role making“ der Berufsbeistandsperson besteht (S. 111). Gewisse Rollendistanz ist jedoch Voraussetzung für die Errichtung und Wahrung der Identität der Berufsbeistandsperson. Durch diese Distanz bringt die Berufsbeistandsperson eine Prise Individualität und Menschlichkeit mit in die Beziehung und somit auch in die Beratung (Krappmann 2016, zitiert nach Abplanalp et al., 2020, S. 110). Dadurch wird die Rolle glaubhafter und Authentizität, eine wichtige Komponente der gelingenden Beziehungsgestaltung, kommt zum Vorschein (Widulle, 2020, S. 66).

Durch den Rahmen des Zwangskontextes muss die Berufsbeistandsperson mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Reaktanz der Adoleszenten und/ oder des Familiensystems einen Umgang finden. Deshalb ist es für eine gelingende Zusammenarbeit nötig, einen adäquaten Umgang mit der auftretenden Reaktanz zu finden. Transparente Kommunikation, partizipative Entscheidungsprozesse und Respekt vor der Autonomie sind dabei wichtige Pfeiler und können die Abwehrreaktionen der Klient*innen vermindern (vgl. Kap. 5.4.2). Ein erfolgsversprechender Umgang mit der vorhandenen Reaktanz beinhaltet verschiedene Strategien, um den Widerstand der Klient*innen zu verringern und eine konstruktive Zusammenarbeit zu fördern (Rosch et al., 2022, S. 75–76). Eine Grundregel ist, Widerstand nicht mit Widerstand zu begegnen. Stattdessen ist es wichtig, die Gefühle und Wahrnehmungen der Klient*innen zu verstehen und zu reflektieren, ohne direkt auf ihren Widerstand zu reagieren. Das Zurückspielen des Widerstands, indem man ihn verstärkt oder überzieht, kann Klient*innen dazu anregen, ihre Haltung zu überdenken. Ebenso hilft das Aufzeigen von Ambivalenzen in Aussagen der Klient*innen ein differenzierteres Bild der Situation zu schaffen (S. 75–76). Eine weitere Strategie ist es, den Fokus zu verändern, um den Widerstand zu entschärfen, indem man auf ein leichter zu bearbeitendes Thema lenkt. Zudem ist es hilfreich, die Wahrnehmung der Klient*innen aufzunehmen und mit einem neuen Blickwinkel zu kombinieren, um die Reaktanz zu mindern. Die Betonung der persönlichen Wahlfreiheit und Kontrolle stärkt die Autonomie der Klient*innen und fördert ihre Verantwortung für Entscheidungen. Durch diese Ansätze wird eine gegenseitige respektvolle und empathische Haltung gefördert und die Zusammenarbeit erleichtert (S. 75–76).

In der Beziehungsgestaltung ist ausserdem zu beachten, dass Adoleszente in Folge der miterlebten häuslichen Gewalt ein erhöhtes Mass an Feindseligkeit oder Misstrauen mitbringen können (vgl. Kap. 4.2.1). Zum Aufbau und zum Erhalt des Vertrauensverhältnisses zur Berufsbeistandsperson ist demnach eine zusätzliche Sensibilität gefordert. Weiter kann miterlebte häusliche Gewalt einen sozialen Rückzug zur Folge haben (vgl. Kap. 4.2.1), so dass die Adoleszenten eine weitere Hürde überwinden müssen, um zum Gespräch mit der Berufsbeistandsperson zu erscheinen. Falls Adoleszente mit Erfahrungen von miterlebter häuslicher Gewalt vermehrt die Termine mit der Berufsbeistandsperson nicht wahrnehmen, ist dieser Faktor mitzudenken. Die Folgen der miterlebten häuslichen Gewalt können sich darüber hinaus in der Beziehungsgestaltung mit der adoleszenten Person darin äussern, indem dieser beispielsweise bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten mit der mandatstragenden Person konstruktive Strategien zur Konfliktlösung fehlen (vgl. Kap. 4.2.1). Es kann sein, dass Adoleszente ihr Ziel dann mittels Zwangs (vgl. Kap. 4.2.1), Dominanzverhalten (vgl. Kap. 4.1.1) oder Ähnlichem zu erreichen versuchen. Obwohl diese Termine mit der Berufsbeistandsperson häufig nur in grösseren Abständen stattfinden (vgl. Kap. 5.4.2), kann diese trotzdem zu einer verlässlichen und stabilen Bezugsperson und damit zu einem Schutzfaktor für die adoleszente Person werden (vgl. Kap. 3.4.2 & Kap. 4.2.1). Demgegenüber muss aber auch erwähnt werden, dass die häufige Fluktuation in der Praxis des Kinderschutzes dies erschwert und somit ein Risikofaktor darstellen kann (KOKES, 2021, S. 11).

Wie im Kapitel 5.4.2 beschrieben, trifft die Berufsbeistandsperson immer wieder auf interkulturelle Herausforderungen. Um Missverständnisse oder Unmut auf Basis der unterschiedlichen Kulturen zu vermeiden, muss die Berufsbeistandsperson gemäss Domenig (2007) transkulturelle Kompetenzen mitbringen (S. 174). Die transkulturellen Kompetenzen stützen sich auf drei Säulen; Selbstreflexion, Hintergrundwissen und Erfahrung sowie narrative Empathie. Letztere unterstreicht den Erzählungen der Klientel Gewicht zu geben, die eigenen Vorurteile, Rassismen und Handlungen zu reflektieren sowie eine respektvolle und wertschätzende Haltung des Gegenübers einzunehmen. Eine transkulturell kompetente Fachperson bringt den Perspektivenwechsel mit sich, ist reflektiert bezüglich ihrer eigenen lebensweltlichen Prägung und Vorurteile und vermeidet Stereotypisierungen sowie Kulturalisierungen von Personengruppen (S. 174).

Adoleszente werden mit unterschiedlichsten Lebensveränderungen konfrontiert, welche von ihnen viel Anpassungsfähigkeit abverlangen. Sie müssen lernen, sich an Veränderungen in Beziehungen zu anderen Menschen anzupassen, neue Rollen zu übernehmen und es lastet der

Druck auf ihnen, sich mit höheren sozialen Herausforderungen auseinandersetzen zu müssen. Es muss beachtet werden, dass die neuen Erfahrungen bei den Adoleszenten zu Verunsicherung, Zweifel, Trauer oder Wut führen können (vgl. Kap. 3.2). Diese Emotionen sollten von der Berufsbeistandsperson eingeordnet und jederzeit ernst genommen werden. Gelingt dies, so kann womöglich eine positive und prosoziale Beziehung zur Berufsbeistandsperson aufgebaut werden, was ein wichtiger sozialer Schutzfaktor für die adoleszente Person darstellen kann (vgl. Kap. 3.4.2).

Abschliessend kann zu der Beziehungsgestaltung gesagt werden, dass vor allem Sozialkompetenzen der Berufsbeistandsperson relevant sind. Fähigkeiten wie Empathie, Kritikfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Humor sowie Nähe-Distanzregulation und Kooperationsbereitschaft sind in der Beziehungsarbeit gefragt (vgl. auch Kap. 5.4.2), um Herausforderungen, wie Reaktanz, Spezifika der Adoleszenz und Bedürfnisse von Personen, welche häusliche Gewalt miterlebt haben, zu begegnen.

6.1.2 Beratungsgespräch mit Adoleszenten

In Beratungsgesprächen mit Adoleszenten und beim Einbezug von Methoden, Techniken und Übungen, sollten Berufsbeistandspersonen die Entwicklungsprozesse- und Aufgaben während der Phase der Adoleszenz im Hinterkopf behalten. Die verschiedenen Veränderungen, die in der Adoleszenz stattfinden, haben nämlich einen wesentlichen Einfluss auf das Verhalten der Personen und konfrontieren sie mit unterschiedlichsten Herausforderungen (vgl. Kap. 3). So können beispielsweise die kognitive Leistungsfähigkeit und die Emotionsregulation der Adoleszenten durch den oftmals auftretenden Schlafmangel negativ beeinflusst werden (vgl. Kap. 3.2.1). Andererseits können Adoleszente ihre Aufmerksamkeit im Vergleich zu Kindern grundsätzlich leichter auf eine wichtige Aufgabe lenken, die Lesefertigkeit und Problemlösefähigkeit verbessern sich und die Gedächtniskapazität nimmt zu (vgl. Kap. 3.2.2). Dadurch kann begründet werden, wieso mit Adoleszenten grundsätzlich anspruchsvollere Techniken in einem Beratungsgespräch angewendet werden können als mit Kindern. Der Auftrag der Berufsbeistandsperson beinhaltet den wachsenden Einbezug der Adoleszenten mit zunehmender Urteilsfähigkeit und steigendem Alter, sowie die Reduktion von Kindeswohlgefährdenden Risikofaktoren (vgl. Kap. 5.4.2). Besonders bei Adoleszenten, die häusliche Gewalt miterlebt haben, ist die Stärkung der Schutzfaktoren und der Resilienz von grosser Bedeutung (vgl. Kap. 4.2.1). Resiliente Adoleszente können mithilfe der Berufsbeistandsperson Entwicklungsrisiken mindern und ihre Bewältigungskompetenzen ausbauen (vgl. Kap. 5.4.2).

Ausserdem wirkt die Resilienz unterstützend, um ein starkes Selbst zu entwickeln (Engelmann, 2014, S. Anhand des Resilienzmodells nach Engelmann (2014, S. 13) werden die verschiedenen Resilienzfaktoren aufgezeigt (vgl. Abb. 7).

Abbildung 7

Modell 7 Wege zur Resilienz.



Bemerkung. Diese Abbildung lehnt sich an das Modell die sieben Wege zu Resilienz von Engelmann (2014, S. 13) an.

Laut Engelmann (2014) ist eine Voraussetzung für die Resilienz die *Selbstwahrnehmung*. Sie ermöglicht den eigenen emotionalen Zustand zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren und ist demnach wichtig für die Selbststeuerung und Selbstkompetenz einer Person (S. 17–18). Die *Lebensfreude* ist insofern wichtig, als dass sie sich als wirksamer Schutzfaktor direkt auf die Resilienz des Menschen auswirken kann. In herausfordernden Zeiten kann sie innere Stabilität und Motivation geben sowie Zuversicht vermitteln (S. 43). Resiliente Personen erleben *Selbstwirksamkeit* anstelle von negativen Gefühlen wie Hilflosigkeit. Sie zeigen Bereitschaft, sich für das Erreichen eines Ziels anzustrengen. Dabei spielt es keine Rolle ob die Fähigkeiten zur Zielerreichung vorhanden sind, sondern wie hartnäckig ein Ziel trotz Herausforderungen verfolgt wird (S. 67–68). Wichtig ist, dass überhaupt eine klare Vorstellung über die Ziele und allfällige Konsequenzen vorhanden ist, um danach eigene Entscheidungen treffen zu können

und Kontrolle über das eigene Leben zu haben. Eine Person, die selbstbestimmt ist, fühlt sich handlungsfähig und stark, was erklärt, wieso *Selbstbestimmung* der Weg zu Resilienz als auch Ergebnis der Resilienz ist (S. 91).

Im Leben kann es nach Engelmann (2014) immer wieder zu Niederschlägen kommen. In diesen Momenten hilft der gesundheitsförderliche Resilienzfaktor *Optimismus*, nicht in negatives Denken zu verfallen, sondern in Zukunft Gutes zu erwarten und für die Zielerreichung weiterhin motiviert zu bleiben (S. 115). Bei einem dauerhaft hohen Stresspegel können zudem problemorientierte (z. B. alternative Lösungen) oder emotionsregulierende (z. B. Meditation) *Coping-Strategien* im Umgang mit Belastungen unterstützend wirken (S. 137). Durch Studien wurde zudem belegt, dass *Empathie* die Zufriedenheit mit dem eigenen Leben sowie den Selbstwert steigern und somit die Resilienz einer Person stärken kann (S. 163–165).

Zu jedem Begriff führt Engelmann (2014) in seinem Buch verschiedene Übungen auf, die mit der Klientel durchgeführt werden können. Durch die Bearbeitung der Übungen, setzen sich die Adoleszenten mit dem Thema gezielter auseinander und es kann eine tiefergehende Reflexion stattfinden (S. 14). Mit Rückblick auf die theoretischen Grundlagen der Kapitel 3, 4 und 5 werden Übungen zu den Themen *Selbstwirksamkeit*, *Coping* und *Selbstbestimmung* als besonders zielführend in Beratungsgesprächen mit Adoleszenten, die häusliche Gewalt miterlebt haben, erachtet.

Die erste Übung, die im Beratungsgespräch mit Adoleszenten benutzt werden kann, heisst „Ein paar Fragen...“ und gleicht einem kleinen Fragebogen (vgl. Anhang 1). Hiermit kann bestimmt werden, wie selbstwirksam sich die Adoleszenten einschätzen (Engelmann, 2014, S. 72). Diese Fragen können eine gute Grundlage für ein Gespräch bieten, da die Antworten anschliessend ausführlicher mit den Adoleszenten besprochen und ausgewertet werden können.

Bei der Übung „selbstwirksame Lebensbereiche“ müssen die Adoleszenten etwas aktiver werden (vgl. Anhang 2). Engelmann (2014) beschreibt, dass zuerst die eigenen Lebensbereiche (bspw. Freizeit/ Hobbys, Familie oder Beruf) neben die Tortenstücke auf die Linien geschrieben werden müssen. Anschliessend folgt eine Einschätzung der Selbstwirksamkeit in den jeweiligen Lebensbereichen auf einer Skala von 1 bis 10. Dies bietet in Beratungsgesprächen eine gute Möglichkeit, um herauszufinden, wo die Adoleszenten den Wunsch nach mehr Selbstwirksamkeit haben, und könnte als Motivation für eine Zielformulierung in verschiedenen Lebensbereichen dienen. Zur Visualisierung kann der gewünschte Wert für die Zukunft mit einer anderen Farbe in der Tortenskala eingetragen werden. Zum Schluss müssen nur noch Ideen

gesammelt werden, wie die Selbstwirksamkeit gesteigert und somit das gesteckte Ziel erreicht werden könnte (S. 75).

Die dritte Übung „gute Erholung“ eignet sich für die Analyse der vorhandenen Bewältigungsstrategien (vgl. Anhang 3). Da Erholung eine sehr wirkungsvolle Coping-Strategie bei Stress darstellt, ist es entscheidend, dass Adoleszente wissen, wie sie sich erholen und entspannen können (Engelmann, 2014, S. 156). Insbesondere für belastete Adoleszente, die häufig mit verschiedensten Stressoren im Alltag konfrontiert werden, erscheint eine Beibehaltung des Gleichgewichts bedeutend.

Eine Person muss ein klares Ziel sowie Kontrolle über das eigene Leben haben, um selbstbestimmt handeln und Entscheidungen treffen zu können. Der Leuchtturm weist den Schiffen in stürmischer See den Weg, gibt Orientierung und Sicherheit. Die Übung „Der Leuchtturm“ ermöglicht den Adoleszenten, die Dinge (bspw. Werte, Beziehungen od. Aktivitäten) festzuhalten, die ihnen im Leben ähnlich wie ein Leuchtturm den Weg weisen und helfen, Klarheit und Stabilität zu finden (vgl. Anhang 4). Diese Übung stärkt neben dem Bewusstsein für die persönlichen Bedürfnisse auch die Selbstreflexion der Adoleszenten (Engelmann, 2014, S. 104).

Bezüglich dieses Resilienzförderungsmodells gilt, individuell einzuschätzen und abzuwägen, welche Themen im Beratungsgespräch mit den Adoleszenten bearbeitet werden sollten und welche Themen und Übungen sich in der gegebenen Situation nicht eignen.

Es bedarf allgemein einer Klärung, inwiefern die adoleszente Person über die miterlebte häusliche Gewalt sprechen kann oder will. Ein möglicher Grund für eine Vermeidung des Themas könnte damit begründet werden, dass schwer kontrollierbare Anforderungssituationen von Adoleszenten negativ bewertet werden, da sie zu Stress führen (vgl. Kap. 3.3.3). Ausserdem kann eine mögliche Tabuisierung der häuslichen Gewalt in Familien dazu führen, dass eine adoleszente Person mit der Berufsbeistandsperson oder mit weiteren Fachpersonen nicht über die Gewalt sprechen möchte oder darf (vgl. Kap. 4.1.1). Aufgrund einer möglichen Tabuisierung (vgl. Kap. 4.1.1) oder wenn die Berufsbeistandsperson die Bearbeitung andere Risikofaktoren prioritär behandelt (vgl. Kap. 5.4.2), kann es also dazu kommen, dass die Bearbeitung der miterlebten häuslichen Gewalt in der Mandatsführung eine unerhebliche Rolle spielt. Trotzdem bleibt aber das Fachwissen über mögliche Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt (vgl. Kap. 4.2.1) für die Bearbeitung anderer zentraler Themen im Leben der Adoleszenten von zentraler Bedeutung. Dies verdeutlicht, dass von der Berufsbeistandsperson sowohl Sozial- und Selbstkompetenzen als auch Methoden- und Fachkompetenzen sehr bedeutend sind für gelingende Gespräche im Rahmen der Beistandschaft mit den belasteten Adoleszenten.

Abschliessend kann gesagt werden, dass durch den koordinierenden Auftrag im Fallgeschehen der direkte Kontakt mit den Adoleszenten oft in den Hintergrund rückt, obwohl persönliche Gespräche mit den Adoleszenten zu verhältnismässigen Entscheidungen und Massnahmen massgeblich beitragen können. Um die Verhältnismässigkeit zu ergründen, müssen die Adoleszenten mit zunehmender Urteilsfähigkeit auch zunehmend miteinbezogen werden (vgl. Kap. 5.4.2). Deshalb sollten Werte, Ziele, Meinungen, Wünsche und Ängste der Adoleszenten bezüglich der bevorstehenden Schritte, Massnahmen oder Entscheidungen von der Berufsbeistandsperson unbedingt erfragt und berücksichtigt werden.

6.1.3 Begleitung, Beratung und Betreuung des Familiensystems

Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird in diversen allgemeinen Aufgaben der Kernaufgabe „Begleitung, Beratung & Betreuung“ erwähnt. Obwohl die Beistandschaft für das Kind bzw. adoleszente Person errichtet wird, betrifft sie in der Regel das gesamte Familiensystem, insbesondere die Inhaber*innen der elterlichen Sorge (vgl. Kap. 5.4.2). Das Kindeswohl respektive die Kindeswohlgefährdung beinhaltet verschiedene Ebenen, einschliesslich die Ebene des Familiensystems (vgl. Kap. 5.2 und 5.3). Daher ist es wichtig, mit den beteiligten Familienmitgliedern zu arbeiten um dem Auftrag der Beistandschaft, die Kindeswohlgefährdung zu mindern, respektive das Kindeswohl zu sichern, zu schützen und zu fördern, nachzukommen (vgl. Kap. 5.4.2). Die Einbeziehung des gesamten Familiensystems ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung der Situation der adoleszenten Person. Dies ermöglicht eine umfassende Analyse der Familiendynamik und der Wechselwirkungen innerhalb der Familie, was wiederum zu einer besseren Identifikation der Ursachen für die Kindeswohlgefährdung und Lösungsmöglichkeiten führt (vgl. Kap. 5.3.2).

In der Beistandschaft sollten sollten elterliche, kindsbezogene oder familiensystemische Defizite ausgeglichen, aber die Bemühungen von Eltern, Minderjährigen und Umfeld nicht verdrängt oder ersetzt werden (Rosch et al., 2022, S. 117). Der Ansatz des Empowerments zielt darauf ab, vorhandene oder aktivierbare Ressourcen der Familie zu nutzen und zu fördern. Dies beinhaltet auch, den Beteiligten im Familiensystem Verantwortung zu übertragen und ihnen Chancen zu geben, das Kindeswohl eigenständig oder in Kombination mit milden Eingriffen zu sichern (S. 117).

Eine unterstützende Zusammenarbeit mit der Familie kann zu stärkeren familiären Beziehungen und Strukturen führen, was langfristig zur Selbstständigkeit und Resilienz der Familie bei-

tragen kann. So können Wohlbefinden und Entwicklung der Adoleszenten gestärkt und zukünftige Kindeswohlgefährdungen vermindert oder gar verhindert werden (vgl. Kap. 3.4.2). Somit hat die Familienarbeit auch Präventionscharakter und kann ressourcenstärkende Aspekte enthalten.

Gute Kommunikationsfähigkeiten sind unerlässlich, um Konflikte zu vermitteln und nachhaltige Lösungen zu finden. Transparenz und Offenheit in Bezug auf Rolle, Aufgaben und Ziele der Berufsbeistandsperson, schaffen Vertrauen und fördern eine gute Zusammenarbeit mit der Familie. Dabei sollte die Autonomie der Familie respektiert und unnötiges Eingreifen vermieden werden (vgl. Kap. 5.4.2). Der Grundsatz „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ kann als Leitlinie dienen.

Während der Adoleszenz können Problemen in der Eltern-Kind-Beziehung auftreten, wenn beide Parteien unterschiedliche Einschätzungen der familiären Situation haben (vgl. Kap. 3.2.4). Dies verdeutlicht die Relevanz einer gelingenden Kommunikation mit dem Familiensystem zusätzlich. Wichtig ist, dass die Berufsbeistandsperson die vorhandenen Risiko- und Schutzfaktoren innerhalb des Familiensystems identifiziert (vgl. Kap. 5.4.2). Schutzfaktoren der Familie, wie ein positives Familienklima, sollten aufrechterhalten und gestärkt werden, um die Resilienz der Adoleszenten zu stärken (vgl. Kap. 6.1.2). Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist die Zurverfügungstellung von Ressourcen durch das familiäre Umfeld zur Bewältigung der Entwicklungsaufgaben entscheidend. So können die Eltern beispielsweise bei der Berufswahl oder beim Ablösungsprozess unterstützend wirken (vgl. Kap. 3.3.3). Dies gilt es für die Berufsbeistandsperson zu beachten, bevor sie zusätzliche Unterstützung durch externe Fachpersonen in die Wege leitet.

Da in der vorliegenden Arbeit die Beistandschaft in Verbindung mit Adoleszenten, welche häusliche Gewalt miterlebt haben, im Fokus liegt, muss in der Zusammenarbeit mit dem Familiensystem ausserdem bedacht werden, dass mindestens eine grenzverletzende Person anwesend ist. Wenn die Gewalt von einer nicht zu der Kernfamilie gehörenden Person ausgeht, wie beispielsweise einem Grosselternanteil, ist dieser Hinweis für die Zusammenarbeit mit der Kernfamilie weniger bedeutend (vgl. Kap. 4.2.1). Einen weiteren wichtigen Punkt in der Zusammenarbeit mit einem gewaltbelasteten Familiensystem betonen Krüger et al. (2024). Befunde zeigen, dass Behördenvertreter*innen in Fällen von Partnerschaftsgewalt oder Hinweisen von dieser, zur Anordnung von Massnahmen zur Konfliktlösung auf der Paarebene neigen. Solche Mediationen verfolgen das Ziel den Eltern Unterstützung bei der Trennung von der Paar- und Elternebene zu bieten. Bei einer mangelnden Sensibilität bezüglich der Thematik Gewalt in

Beziehungen, besteht die Gefahr, dass ein möglicher Widerstand der gewaltbetroffenen Person, beispielsweise die gewaltausübende Person zu treffen oder ihr den Kontakt zu den Kindern zu gewähren, als fehlende Kooperation gedeutet wird. Besonders weil in der Praxis das Recht auf Kontakt des Kindes mit seinen Eltern einer hohen Gewichtung zukommt, ist eine Bearbeitung der Gewaltthematik innerhalb der Familie zentral. Beispielsweise Lernprogramme gegen häusliche Gewalt sollen die gewaltausübenden Personen darin unterstützen die Folgen der Gewalt für ihre Familie zu erkennen. Die damit verbundene Stärkung der Erziehungsfähigkeit der gewaltausübenden Person kann wiederum zu einer Förderung des Kindeswohles führen (S. 7). Weiter muss in der Zusammenarbeit beachtet werden, dass es innerhalb des Familiensystems im Zuge der häuslichen Gewalt möglicherweise zu einer Rollenumverteilung oder zu einer Parentifizierung gekommen ist. Dies kann bedeuten, dass ein oder beide Elternteile nur unzureichend zur Übernahme von Verantwortung fähig oder gewillt sind (vgl. Kap. 4.2.1). Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass eine mögliche Tabuisierung der häuslichen Gewalt innerhalb der Familie die Bearbeitung der Thematik erschweren kann (vgl. Kap. 4.2.1).

Es kann demnach abschliessend gesagt werden, dass sowohl die Sozial- und Selbstkompetenzen als auch die Methoden- und Fachkompetenzen der Berufsbeistandspersonen sehr bedeutend sind für eine gelingende Zusammenarbeit mit dem Familiensystem.

6.2 Planung, Vernetzung und Zusammenarbeit

Abbildung 8

Zweite Kernaufgabe



In diesem Kapitel wird die Planung der Mandatsführung, die Zusammenarbeit mit der KESB und die Vernetzung zu externen Fachpersonen behandelt (vgl. Abb. 8). Obwohl zur Planung, Vernetzung und Zusammenarbeit auch die Zusammenarbeit mit dem Familiensystem bzw. den erziehungsberechtigten Personen beinhaltet, wurde auf diese bereits im vorangehenden Kapitel 6.1.3 eingegangen. Auch die Vernetzung mit externen Fachpersonen könnte in allen anderen Kernaufgaben aufgegriffen werden. Beispielsweise das Aufgleisen einer Psychotherapie kann der Stärkung und Förderung der individuellen Ressourcen der minderjährigen Person und damit der allgemeinen Aufgabe der Begleitung, Beratung und Betreuung zugeteilt werden. Wenn eine minderjährige Person Mühe hat, an neue Orte zu gehen, kommt dem Üben und Ermutigen den Weg in die Psychotherapie zu wagen, einer Befähigung gleich und würde darum auch in das entsprechende Kapitel 6.3 passen. Die Vernetzung mit externen Fachpersonen wird jedoch in diesem Unterkapitel behandelt, weil

auch die KOKES die Zusammenarbeit mit der Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie etc. der allgemeinen Aufgabe Planung, Vernetzung und Zusammenarbeit zuordnet (vgl. Kap. 5.4.2). So ebenfalls die Zusammenarbeit mit der KESB (vgl. Kap. 5.4.2).

Die Zusammenarbeit mit der KESB ist für Beistandspersonen von fundamentaler Bedeutung. Dies, weil es die Aufgabe der KESB ist, Massnahmen zu errichten und sie durch die Ernennung von Beistandspersonen deren Auftraggeberin wird. Wenn die KESB eine Beistandspersonen mit der Führung eines Mandates beauftragt, hat die KESB eine Aufsichtsfunktion über das laufende Mandat (vgl. Kapitel 5.4.2).

Wenn die KESB eine Berufsbeistandsperson mit einem Mandat beauftragt, wird dieser der Errichtungsentscheid zugestellt (Rosch et al., 2018). Darin beschreibt die KESB die Aufgaben, welche innerhalb der Beistandschaft erfüllt werden sollen (S. 218). Der Auftrag für die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs 1 ZGB beinhaltet die Unterstützung der Eltern in der Sorge um das Kind mit Rat und Tat. Wie der Auftrag von der Berufsbeistandsperson konkret umgesetzt wird, also welche fachlichen Methoden sie anwendet oder wie sie die Ermessensspielräume ausschöpft, ist im Auftrag der KESB nicht vorgegeben (Rosch et al., 2018, S. 204).

Um den Auftrag der KESB ausserdem zielführend umsetzen und regelmässig evaluieren zu können, dient der Handlungsplan (S. 228). Ein Beispiel, wie ein Handlungsplan im Kinderschutz umgesetzt werden kann, befindet sich im Anhang (vgl. Anhang 5). Bei der Mandatsführung einer Beistandschaft Art. 308 Abs 1 ZGB zu Gunsten einer adoleszenten Person, kann sie und ihre Eltern bei der Erarbeitung in den Handlungsplan miteinbezogen werden. Dabei ist es wichtig, transparent zu kommunizieren, welche Ziele von der KESB vorgegeben und damit weder von der Berufsbeistandsperson noch von der adoleszenten Person oder den Eltern verändert werden können. Innerhalb dieses Handlungsspielraumes können gemeinsam Ziele ausgehandelt werden, um die grösstmögliche Selbstbestimmung zu wahren (Rosch et al., 2018, S. 228). Wenn die adoleszente Person und ihre Eltern dazu eingeladen werden, selbst Vorschläge für die Zielformulierung zu erarbeiten, werden sie gleichzeitig aktiv in die Verantwortung miteinbezogen selbst eine Lösung für die Situation zu finden. Ausserdem können die von der Klientel selbstformulierten Ziele den Vorteil haben, dass diese eher umgesetzt werden als solche, die von der Berufsbeistandsperson bestimmt werden (S. 229). Sowohl die Ziele sowie konkrete Massnahmen und Indikatoren werden schriftlich festgehalten und es wird ein Zeitpunkt bestimmt, an welchem die Erreichung der Ziele überprüft wird. Anschliessend wird der Handlungsplan von der Berufsbeistandsperson, den Eltern sowie von der adoleszenten Person unterschrieben. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert wird, inwiefern die formulierten Ziele

erfüllt wurden, kann der Handlungsplan ebenfalls ein Tool dafür sein, die Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der Kinderschutzmassnahme zu reflektieren. Weil die Berufsbeistandsperson gegenüber der KESB einer Informationspflicht untersteht, muss sie gegenüber der KESB die Aufhebung oder die Anordnung einer weiteren Kinderschutzmassnahme empfehlen, wenn die Massnahme im Anbetracht des aktuellen Unterstützungsbedarfs nicht mehr verhältnismässig ist (S. 208). Wenn die Berufsbeistandsperson von erneuten Gewaltvorfällen in der Familie erfährt, kann sie als gewaltverhindernde Massnahme beispielsweise den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und eine ausserfamiliäre Platzierung empfehlen (vgl. Kap. 5.4.1). Wenn die Kinderschutzmassnahme in Abgleich mit dem Unterstützungsbedarf verhältnismässig erscheint, muss trotzdem in periodischen Abständen, meist im Zweijahresrhythmus, ein Bericht zuhanden der KESB verfasst werden (Rosch et al., 2018, S. 207 & S. 235). Diese Berichte haben zum Ziel, dass die Berufsbeistandsperson Rechenschaft über die Umsetzung des Auftrags in den letzten zwei Jahren geben kann. Ausserdem kann die im Bericht enthaltene Standortbestimmung die Grundlage für eine neue Zielformulierung bilden (S. 207). Hierbei ist zu beachten, dass keine Informationen über die Klientel weitergegeben werden, welche die KESB nicht benötigt, um ihren Auftrag erfüllen zu können (S. 208).

Obwohl die KESB bei der Ernennung der Berufsbeistandsperson die Aufgaben der Kinderschutzmassnahme aufträgt, ist gesetzlich nicht geregelt, welche Aufgaben zwingend von der Berufsbeistandsperson selbst erfüllt werden müssen und welche delegiert werden können (Rosch et al., 2018). Die Berufsbeistandsperson kann weitere Fachpersonen in den Fall involvieren. Allerdings braucht es zwingend eine sorgfältige Instruktion und Auftragsklärung aller Beteiligten (S. 215). Dabei kann der Handlungsplan als Grundlage dienen. Für den Austausch mit anderen Fachpersonen sollte das Einverständnis der Betroffenen vorgängig eingeholt werden (vgl. Kap. 5.4.2). Weil Berufsbeistandspersonen der Schweigepflicht unterstehen, muss der Austausch mit anderen Fachpersonen zwingend verhältnismässig sein und dem Kindeswohl dienen (vgl. Kap. 5.4.2).

Auch in der Mandatsführung einer Beistandschaft Art. 308 Abs. 1 ZGB zu Gunsten einer adoleszenten Person, welche häusliche Gewalt miterlebt hat, ist zu klären, ob der Einbezug von weiteren Fachpersonen dem Kindeswohl dienlich ist. Dafür können gemäss Rosch et al. (2018) beispielsweise folgende Faktoren einbezogen werden: Komplexität des Mandats, eigene Fachkompetenz, zeitliche Verfügbarkeit, Persönlichkeitsaspekte der verbeiständeten Person (S. 215). Gemäss der Wahrung der grösstmöglichen Selbstbestimmung soll die adoleszente Person gefragt werden, ob sie die Unterstützung einer externen Fachperson in Anspruch nehmen

möchte (S. 204). Hier sollte allerdings mitgedacht werden, dass Minderjährige, welche Erfahrungen mit miterlebter häuslicher Gewalt haben, möglicherweise in einem Loyalitätskonflikt stehen (vgl. Kap. 4.2.1). Ein möglicher Grund, dass sie nicht über die miterlebte häusliche Gewalt sprechen möchten, könnte darum sein, dass sie nicht über das Familiengeheimnis sprechen wollen (vgl. Kap. 4.2.1). Hierfür ist eine grosse Sensibilität erforderlich.

In der Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB darf die Berufsbeistandsperson grundsätzlich keinen Kontakt mit Dritten ausserhalb des Familiensystems aufnehmen, ohne Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder der urteilsfähigen adoleszenten Person (Rosch et al., 2022, S. 480). Wenn der Einbezug weiterer Fachpersonen jedoch aufgrund des Handlungsplanes sinnvoll ist und die adoleszente Person die Unterstützung einer weiteren Fachperson in Anspruch nehmen möchte, muss geklärt werden, welches Angebot geeignet ist. Mögliche Angebote sind sozialpädagogische Familienbegleitung, Elternberatung, Schulsozialarbeit, psychologische Unterstützung (KOKES, 2021, S. 14). Der Fokus wird auf die Schulsozialarbeit und die psychologische Unterstützung gelegt, weil diese direkt mit den Adoleszenten zusammenarbeiten, während die sozialpädagogische Familienbegleitung sowie Elternberatung sich vor allem auf die Elternebene konzentriert. Ausserdem bietet sich die Schulsozialarbeit an, weil adoleszente Personen viel Zeit in einem Schul- oder Ausbildungssetting verbringen.

Die Schulsozialarbeit eignet sich allerdings nicht nur für Adoleszente mit Erfahrungen miterlebter häuslichen Gewalt, weil sie in der Schule viel Zeit verbringen. Sondern auch, weil das Miterleben von häuslicher Gewalt zur Folge haben kann, dass nur ungenügende Copingstrategien in Streitsituationen vorhanden sind oder betroffene Adoleszente mit höherer Wahrscheinlichkeit Mobbing ausüben oder davon betroffen sind (vgl. Kap. 4.2.1). Laut Eidemann (2022) kann im Setting der Schulsozialarbeit sowohl an Copingstrategien gearbeitet (S. 68) sowie das Thema Mobbing behandelt werden (S. 219). Ausserdem macht Eidemann auf eine Studie von Fabian et al. (2010) aufmerksam, welche die Wirkung von Schulsozialarbeit bei Adoleszenten untersuchte und fasst deren Ergebnisse zusammen (zitiert nach Eidemann, 2022, S. 67–69). An der Studie nahmen 45'610 Schüler*innen aus Thun und Lichtenstein im Alter zwischen 11 und 17 Jahren teil (S. 67). Die Erhebung fand zweimal an den beiden Schulen im Abstand von 14 Monaten mittels quantitativen Es wurde eine Gruppe befragt, welche im Einzel- oder Gruppensetting das Angebot der Schulsozialarbeit in Anspruch genommen haben, sowie eine Kontrollgruppe, welche nie Kontakt zur Schulsozialarbeit hatte. Die Ergebnisse zeigen, dass die Schulsozialarbeit besonders dann positive Auswirkungen erzielen konnte, wenn ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt wurde und das Problem einer adoleszenten Person nicht isoliert von der

Person bearbeitet wurde. Im Gegenteil, der Depressivitätswert der adoleszenten Personen hat sich sogar verschlechtert, wenn die Sozialarbeit keinen ganzheitlichen Ansatz verfolgte (S. 68). Ausserdem konnte festgestellt werden, dass die Schulsozialarbeit insbesondere dann eine positive Wirkung hat, wenn die adoleszenten Personen deren Angebot als nützlich bewertet haben (S. 69). Es hat sich allerdings auch gezeigt, dass adoleszente Personen, welche ihre Situation als hohe Belastung einschätzten nur begrenzt von dem Angebot der Schulsozialarbeit profitieren konnten. Zwar konnten auch mit ihnen Copingstrategien aktiviert und eine persönliche Stabilisierung erreicht werden, trotzdem hat sich das subjektive Wohlbefinden nicht verbessert (S. 68). Ergebnisse einer weiteren Studie von Franklin et al. (2009, S. 674) stellte ausserdem fest, dass die Schulsozialarbeit bei internalen Problemen, wie Angststörungen, Depression oder einem negativen Selbstkonzept eine höhere Effektivität aufzeigen kann im Vergleich zu externalen Problemen wie Aggression, Verhaltensstörungen oder Hyperaktivität. Weiter zeigte sich in der Studie von Fabien et al. (2010), dass Einzelberatungen in der Schulsozialarbeit insbesondere dann das Wohlbefinden der adoleszenten Personen erhöhen können, wenn die Problemlage nicht als eine allzu grosse Belastung wahrgenommen wird (zitiert nach Eidemann, 2022, S. 68). Wenn Adoleszente ihre Situation als grosse Belastung wahrnehmen, sollte gemäss Eidemann (2022) auf andere Hilfsangebote ausgewichen werden (S. 69).

Ein weiteres solches Hilfsangebot kann die Psychotherapie sein. Besonders weil miterlebte häusliche Gewalt auf die psychische Gesundheit von Adoleszenten schwerwiegende Auswirkungen haben kann (vgl. Kap. 4.2.1), ist der Bedarf einer Psychotherapie in der Mandatsführung zu prüfen. Mittels der psychotherapeutischer Unterstützung kann die Kontrollüberzeugung und die Selbstwirksamkeitserfahrung und somit die Resilienz von Minderjährigen gestärkt werden (Edelmann et al., 2022, S. 458). Die Resilienz stellt wiederum einen Schutzfaktor für Adoleszente dar, welche häusliche Gewalt miterleben oder miterlebt haben (vgl. Kap. 4.2.1). Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Planung, Vernetzung und Zusammenarbeit als allgemeine Aufgabe in der Mandatsführung von Adoleszenten mit Erfahrungen von miterlebter häuslicher Gewalt von zentraler Bedeutung sind. In der Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen können sich die Angebote der Schulsozialarbeit oder der Psychotherapie besonders eignen. Einerseits weil die Adoleszenten dort direkt unterstützt werden und andererseits, weil mögliche Auswirkungen von der miterlebten häuslichen Gewalt im Rahmen dieser Settings bearbeitet werden können.

6.3 Befähigung, Mitwirkung und Vertretung

Abbildung 9

Dritte Kernaufgabe



Diese Kernaufgabe (vgl. Abb. 9) kommt vor allem in der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 und/ oder Abs. 3 ZGB zum Tragen, welche Vertretungskompetenzen und Einschränkungen in der elterlichen Sorge beinhaltet (vgl. Kap. 5.4.2). Sie hat hingegen weniger Relevanz für die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB, da diese keinerlei Vertretungskompetenzen beinhaltet. Beispielsweise benötigt die Aufgabe der Verwaltung des Kindesvermögens den Art. 308 Abs. 2 ZGB, da die Verwaltung

eine Vertretungskompetenz verlangt. Falls eine Veruntreuung des Kindesvermögens beobachtet wird, ist es möglich, die elterliche Sorge in der Verwaltung des Kindesvermögens einzuschränken. Die Einschränkung der elterlichen Sorge ist ausschliesslich mit dem Art. 308 Abs. 3 ZGB möglich. (Rosch et al., 2022, S. 482).

Einige der allgemeinen Aufgaben, welche Vertretungscharakter haben, können auch mit der reinen beratenden Funktion bearbeitet werden. Beispielsweise kann sichergestellt werden, dass eine altersadäquate Partizipation der Minderjährigen möglich ist.

6.4 Administration und Dokumentation

Abbildung 10

Vierte Kernaufgabe



Diese Kernaufgabe (vgl. Abb. 10) ist in allen Formen der Beistandschaft wichtig zu berücksichtigen und anzuwenden. Die sorgfältige Dokumentation der Mandatsführung ist nicht nur unabdingbar für die Nachvollziehbarkeit des Fallverlaufs, sondern bildet auch die Grundlage der periodischen Berichterstattung an die KESB (vgl. Kap. 6.2). Durch transparente Aufklärung der Klientel, was mit ihren Daten und Informationen geschieht, kann im Rahmen der Partizipation die Selbstwirksamkeit der Klient*innen gestärkt werden. Ausserdem kann Transparenz vertrauensbildend wirken (Rosch et al., 2022, S. 80).

6.5 Zwischenfazit und Bezug zum Fallbeispiel

Um die Aufgaben der Beistandschaft gemäss Art. 308. Abs. 1 ZGB angemessen zu erfüllen und somit Adoleszente, die häusliche Gewalt miterlebt haben, in ihrer Entwicklung zu unterstützen benötigen Berufsbeistandspersonen verschiedene Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Eine tragfähige Beziehung zu den Adoleszenten und eine gelingende Zusammenarbeit mit dem Familiensystem haben einen erheblichen Einfluss auf die Wirksamkeit der Beistandschaft. Es ist essenziell, dass die Berufsbeistandsperson vorhandene Ressourcen des Familiensystems erkennt, nutzt und stärkt. Dies kann sie zum Beispiel durch die Unterstützung von positiven Beziehungen innerhalb der Familie erreichen, was sich wiederum positiv auf Selbstwert und Resilienz der Adoleszenten auswirken kann.

In Beratungsgesprächen mit den belasteten Adoleszenten ist ein sensibles Vorgehen erforderlich. Ein Verständnis für Entwicklungsprozesse und Entwicklungsaufgaben während der Lebensphase der Adoleszenz ist dabei sehr hilfreich, um spezifische Bedürfnisse zu erkennen. Die Berufsbeistandsperson sollte in der Lage sein, geeignete Techniken und Übungen in Gespräche einzubeziehen, mit denen beispielsweise die Bewältigungsstrategien für Stressoren herausgearbeitet werden können.

Gleichzeitig ist ein fundiertes Wissen über die Folgen von miterlebter häuslicher Gewalt eine wichtige Voraussetzung, um die Adoleszenten in der Bearbeitung aktueller Themen und Herausforderungen professionell unterstützen zu können.

Eine enge Zusammenarbeit mit der KESB und weiteren externen Fachpersonen ist von besonderer Bedeutung, um die Aufgaben der Beistandschaft effektiv zu erfüllen. Durch eine Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeitenden, könnte beispielsweise die Unterstützung in der Schule abgesichert und den Adoleszenten ein Zugang zu zusätzlichen Ressourcen gegeben werden. Bei der Auswahl von Hilfsangeboten ist auf transparente Kommunikation und einen angemessenen Einbezug der Adoleszenten und ihrer Familie zu achten. Nur so kann den individuellen Bedürfnissen begegnet werden.

Bezug zum Fallbeispiel

Für Lynn besteht eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Das bedeutet, dass alle vier der beschriebenen Kernaufgaben in ihrem Fall von Bedeutung sind. Nebst der Aufgabe, die Eltern in ihrer Sorge um Lynn mit Rat und Tat zu unterstützen (Art. 308 Abs 1 ZGB), hat die KESB weiterführende Aufgaben formuliert. Die Erziehung und Ausbildung von Lynn soll überwacht werden und zudem die persönliche und schulische Entwicklung von Lynn sowie die therapeutischen und psychologischen Massnahmen begleitet und überwacht werden (Art. 308 Abs 2 ZGB).

Die Beratungsbeziehung macht bis zu 30% der Wirkung einer Beistandschaft aus (vgl. Kap. 6.1.1). Die Arbeitsbeziehung mit Lynn wird von der Berufsbeiständin als vertrauensvoll und respektvoll beschrieben. Lynn vertraut der Beiständin ihre Wünsche und Ängste an. Sie zeigt sich engagiert und ist bereit, selbst für eine Veränderung ihrer Situation beizutragen. Lynn und ihre Berufsbeiständin scheinen eine gelingende Arbeitsbeziehung zu haben, so dass sie zielführend zusammenarbeiten können. Eine sorgfältige Aktenführung gilt als wichtige Grundlage für Berichte und Empfehlungen zu Händen der KESB (vgl. Kap. 6.4). Wenn diese transparent mit der Klientel besprochen werden, kann dies wiederum eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung fördern, weil das Klientel nachvollziehen kann, was mit ihren Daten und Informationen geschieht (vgl. Kap. 6.4). Wie sorgfältig die Akten von Lynn geführt wurden, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Die Berufsbeiständin scheint aber Lynn ihre Rolle transparent offenlegt zu haben. Dies weil Lynn, seit sie ausziehen möchte die Termine mit der Berufsbeiständin regelmässig in Anspruch nimmt. Dies kann ein Hinweis sein, dass Lynn überzeugt ist, dass die Berufsbeiständin ihr damit helfen kann. Unklar ist, ob Lynn weiss, dass die Beiständin der KESB empfehlen kann, ihren Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen (Art. 310 ZGB).

Im Beratungsgespräch einer Berufsbeistandsperson und einer adoleszenten Person, welche häusliche Gewalt miterlebt hat, kommt der Stärkung der Resilienz eine grosse Bedeutung zu (vgl. Kap. 6.1.2). Die Selbstbestimmung ist eine Komponente von Resilienz und führt dazu, dass sich eine Person handlungsfähig und stark fühlt (vgl. Kap 6.1.2). Die Übung "Leuchtturm" (vgl. Anhang 4), ermöglicht es der Klientel sich gezielt mit Selbstbestimmung auseinanderzusetzen und den eigenen Bezug dazu zu reflektieren (vgl. Kap. 6.2.1). Weil die Eltern aus Lynns Sicht ihren Wunsch auszuziehen, nicht ernstnehmen und ihr dies verbieten, wünscht sich Lynn möglicherweise

mehr Selbstbestimmtheit. Bei der Einführung der Leuchtturm-Übung kann die Beiständin Lynn erklären, dass auch sie metaphorisch ein Schiff steuert und entscheidet, wo das Schiff hinfahrt. Den Schiffen im Meer bieten Leuchttürme Orientierung. Fragen aus der Übung: Woran orientierst du dich? Wer oder was in deinem Leben steht so fest wie ein Leuchtturm? können möglicherweise Aufschluss darüber geben, wer oder was Lynn im Leben Orientierung und Stabilität bietet. Für die weitere Mandatsführung und falls es zu einer Platzierung kommt, können diese Antworten helfen, Schutzfaktoren in Lynns Leben zu identifizieren und zu stabilisieren. Ausserdem wird Lynn darin bestärkt, dass sie über ihr Leben mitentscheiden darf.

Weiter müssen in der Mandatsführung die Risiko- und Schutzfaktoren des Familiensystems identifiziert werden (vgl. Kap. 6.1.3). Dass die Eltern sich für Lynn interessieren und das Beste für sie möchten, kann als Schutzfaktor gedeutet werden. Die Gewaltvorkommen in der Familie stellen jedoch einen Risikofaktor dar. Dies wird dadurch verstärkt, dass laut Lynn in der Familie nicht über die häusliche Gewalt gesprochen wurde. In der Zusammenarbeit mit dem Familiensystem kommt der Aufarbeitung der häuslichen Gewalt eine zentrale Rolle zu (vgl. Kap. 6.1.3). Beispielsweise in einem Lernprogramm können die gewaltausübenden Personen unterstützt werden, die Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen. Im Fall von Lynn ist es für die Beiständin eine Möglichkeit, dies mit dem Vater zu besprechen. Für eine detailliertere Ausarbeitung der Schutz- und Risikofaktoren der Familie, müssten noch mehr Informationen eingeholt werden können. Ausserdem wäre zu klären, ob die Familie noch weitere soziale Ressourcen für Lynn bietet wie Pateneltern o.ä.

In der Mandatsführung dient der Handlungsplan (vgl. Anhang 5) dazu, die Aufgaben der KESB zielführend umzusetzen (vgl. Kap. 6.2). Der Zugriff auf den Handlungsplan von Lynn fehlt. Klar ist allerdings, dass die Beiständin Lynns Wunsch auszuziehen unterstützt (vgl. Kap. 2). Sie schätzt das Kindeswohl von Lynn als gefährdet ein. Das Ziel der Beiständin ist eine freiwillige Platzierung, bei welcher der Kontakt von Lynn und ihren Eltern nicht abgebrochen wird. Während diesem Aushandlungsprozess können Lynn auch bereits weitere Unterstützungsmöglichkeiten vorgeschlagen werden. Die Schulsozialarbeit ist möglicherweise das falsche Angebot für Lynn, weil die Wirksamkeit abnimmt, wenn die Adressat*innen der Schulsozialarbeit ihre Situation als stark belastend wahrnehmen (vgl. Kap. 6.2). Lynn scheint ihre aktuelle Lebenslage als sehr belastend zu empfinden.

Weil das Miterleben von häuslicher Gewalt sich unter anderem stark auf die psychische Gesundheit auswirken kann (vgl. Kap. 4.2.1) und weil die Flashbacks von Lynn einen Hinweis auf eine PTBS sein können (vgl. Kap. 4.3), kann die Psychotherapie eine zentrale Rolle bei der Verarbeitung von Lynns Erlebnissen darstellen.

Weil die Beiständin von Lynn ausserdem Vertretungsrechte hat, muss sie einerseits die therapeutischen und psychologischen Massnahmen von Lynn begleiten und überprüfen. Andererseits hat die Beiständin die Aufgabe, die persönliche und schulische Entwicklung von Lynn zu begleiten, zu fördern und zu überwachen. Dies bedeutet, dass die Beiständin in regelmässigem Austausch mit Lehrpersonen und dem Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin stehen muss. Dabei kann die Beiständin überprüfen, ob die Massnahmen in Anbetracht der Lebensphase der Adolozent und den Erfahrungen der miterlebten häuslichen Gewalt für die Entwicklung von Lynn förderlich sind.

7 Diskussion

In einem ersten Schritt wird in diesem Schlusskapitel die Fragestellung der Bachelorarbeit beantwortet, indem die zentralsten Erkenntnisse im Kapitel 7.1 nochmals aufgegriffen werden, um die Fragestellung zu beantworten. Es folgt das Kapitel 7.2, indem Limitationen und Stärken der Literaturliteratur diskutiert werden. Das Kapitel 7.3 schliesst die Diskussion mit einem persönlichen Fazit sowie einem kurzen Ausblick auf mögliche zukünftige Forschungen ab.

7.1 Beantwortung der Fragestellung

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wurde folgender Fragestellung nachgegangen:

Wie können Berufsbeistandspersonen im Kinderschutz Adoleszente, die häusliche Gewalt miterlebt haben, in ihrer Entwicklung unterstützen?

Um die Fragestellung zu beantworten, wurden durch eine Literaturrecherche zentrale Aspekte der Lebensphase Adoleszenz, der miterlebten häuslichen Gewalt und des Kinderschutzes zusammengetragen. Mit dem gewonnenen Fachwissen konnte ein umfassendes Verständnis für die Bedürfnisse und Herausforderungen der Zielgruppe, sowie für die Rahmenbedingungen des Kinderschutzes entwickelt werden. Dies ermöglichte eine Herausarbeitung von Handlungsansätzen für Berufsbeistandspersonen in der Unterstützung von Adoleszenten, die häusliche Gewalt miterlebt haben.

Einleitend wurde im Kapitel 1 auf die Situation aufmerksam gemacht, dass adoleszente Personen im Kinderschutz aus dem Fokus geraten und die Arbeit mit den Eltern von den Berufsbeistandspersonen priorisiert wird. Durch die theoretische Auseinandersetzung zeigte sich, dass die Zusammenarbeit mit dem Familiensystem durchaus eine wichtige Aufgabe für Berufsbeistandspersonen darstellt. Um die Adoleszenten, die häusliche Gewalt miterlebt haben, angemessen in ihrer Entwicklung zu unterstützen, darf deren Einbezug aber nicht in den Hintergrund geraten. Durch die Partizipation bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines Handlungsplans, können die Adoleszenten eine aktive Rolle einnehmen. Dies kann sowohl das Verantwortungsbewusstsein, sowie die Wahrscheinlichkeit zur Zielerreichung erhöhen. Die Ziele sollten für alle Beteiligten klar sein, was wiederum einen transparenten Austausch zwischen der Berufsbeistandsperson und dem Helfersystem voraussetzt.

Eine gute Beziehung zwischen der Berufsbeistandsperson und dem Adoleszenten oder der Adoleszenten, kann als Fundament einer gelingenden Zusammenarbeit bezeichnet werden. Um eine stabile Beziehung zu den Adoleszenten und deren Familiensystem aufzubauen, sind gute

Selbst- und Sozialkompetenzen der Berufsbeistandsperson von grosser Bedeutung. Ausserdem sollte die Berufsbeistandsperson für die Gestaltung der Beratung über ein fundiertes Fachwissen verfügen. Dies umfasst Kenntnisse über die Phase der Adoleszenz und über die eigene Rolle und Aufgaben als Fachperson der Sozialen Arbeit im Handlungsfeld des Kindesschutzes. Da es um die Unterstützung von Adoleszenten geht, die häusliche Gewalt miterlebt haben, ist für die Gestaltung der Beratung ein umfassendes Wissen über mögliche Folgen miterlebter häuslicher Gewalt ebenfalls von grosser Bedeutung. Das Fachwissen hilft der Berufsbeistandsperson in der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Adoleszenten. So konnte durch die Auseinandersetzung mit der Literatur beispielsweise festgestellt werden, dass es sich in der Beratung insbesondere anbietet, mit Resilienz fördernden Übungen zu arbeiten, um die Adoleszenten in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Mithilfe des Fachwissens können von der Berufsbeistandsperson geeignete Methoden, Techniken und Übungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse jeweiliger adoleszenten Person ausgewählt werden.

Die Erkenntnisse aus der theoretischen Auseinandersetzung wurden mit dem, im Kapitel 2 vorgestellten Fallbeispiel, in Bezug gebracht. Dadurch konnte eine mögliche Vorgehensweise für Berufsbeistandspersonen in der Unterstützung von Adoleszenten, die häusliche Gewalt miterlebt haben, aufgezeigt werden.

Es kann festgehalten werden, dass viele verschiedene Anforderungen an die Berufsbeistandspersonen gestellt werden. Neben einer Ausbildung in Sozialer Arbeit, sind ausgeprägte soziale Kompetenzen und Fachkompetenzen eine Voraussetzung für eine gelingende Unterstützung der Zielgruppe.

7.2 Limitationen und Stärken

Betreffend die Limitationen dieser Arbeit ist insbesondere festzuhalten, dass das Fallbeispiel eine Momentaufnahme ist und anhand von Aktennotizen verfasst wurde. Die subjektive Verzerrung der zuständigen Berufsbeistandsperson hat demnach einen grossen Einfluss auf den beschriebenen Fall. In dieser Bachelorarbeit wurden einzelne, wichtige Aspekte am Fallbeispiel veranschaulicht. Die erarbeiteten theoretischen Inhalte können je nach Fall unterschiedlich angewendet werden. Weiter ist zu betonen, dass andere Fachpersonen der Sozialen Arbeit möglicherweise andere Fokusse in der Art und Weise der Bearbeitung des Fallbeispiels gelegt hätten, da die eigene Persönlichkeit und Kompetenzen einen Einfluss auf die Mandatsführung haben. Die Bezüge der theoretischen Ausführungen auf den Fall dienen als Beispiel und sind weder als allgemeingültig noch als abschliessend zu betrachten.

Die erarbeiteten Handlungsansätze dieser Literaturarbeit sind auf den Einzelfall auszulegen, denn das Bewältigen der Adoleszenzphase mit ihren Entwicklungsprozessen- und Aufgaben, sowie die Erfahrungen der miterlebten häuslichen Gewalt, gestalten sich bei jeder Person individuell. Zudem sind die Handlungsansätze aus der aufgeführten Literatur abgeleitet worden. Ob die Handlungsansätze zur Unterstützung der Entwicklung von Adoleszenten mit häuslichen Gewalterfahrungen wirksam sind, wurde nicht empirisch überprüft. Bei der Mandatsführung einer anderen Beistandschaftsform müssten die Ergebnisse ausserdem insgesamt neu kontextualisiert und angepasst werden.

Eine weitere Grenze dieser Bachelorarbeit ist, dass aufgrund der Vielfalt an Beistandschaften und der Komplexität des zivilrechtlichen Kindesschutzes, einige Aspekte der Beistandschaft in den Hintergrund gerückt sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie weniger relevant für die Mandatsführung sind. Dasselbe gilt für die theoretischen Auseinandersetzungen. In dieser Bachelorarbeit konnten nur einzelne, ausgewählte Themen im Kontext der Adoleszenten mit häuslicher Gewalterfahrung in der Berufsbeistandschaft beleuchtet werden. Wichtige Einflussfaktoren wie beispielsweise Kultur oder Migration wurden nicht berücksichtigt. Ausserdem wurde das strukturelle Problem der häuslichen Gewalt zwar erkannt, die vorliegende Bachelorarbeit bearbeitete die Folgen der häuslichen Gewalt jedoch nur auf Mikroebene.

Dennoch kann die Arbeit gewürdigt werden, da sie ein sehr aktuelles Thema behandelt und ein Entwurf dafür ist, wie die Forderungen der Istanbul-Konvention in der Mandatsführung des Kindesschutzes umgesetzt und gleichzeitig die Adoleszenten in den Vordergrund gerückt werden könnten. Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich zudem genauer mit dem Thema der miterlebten häuslichen Gewalt. Die Literaturrecherche hat ergeben, dass die häusliche Gewalt besser erforscht ist als das Miterleben häuslicher Gewalt. Durch die Bachelorarbeit kann auf diese Forschungslücke aufmerksam gemacht werden. Zudem wird aufgezeigt, dass das Miterleben von häuslicher Gewalt im Kindesschutz ernst zu nehmen ist, da es erhebliche Folgen auf die Entwicklung der Adoleszenten haben kann.

Das Fallbeispiel erleichtert es, die Lesenden durch die Arbeit zu führen und die Theorie zu veranschaulichen. Dadurch kann ein erster Theorie-Praxistransfer ermöglicht und die komplexe Materie an Beispielen veranschaulicht werden.

7.3 Persönliches Fazit und Ausblick

Durch diese Arbeit beschäftigten sich die Autorinnen mit einem für sie sehr zentralen Thema. Persönliche Praxiserfahrungen im Kinderschutz zeigten bereits, dass die Arbeit mit dem System oft im Vordergrund steht und als einfacher betrachtet wird, was dazu führt, dass die Adoleszenten weniger einbezogen werden. Es ist erfreulich für die Schreiberinnen, dass diese Beobachtung mit der Theorie belegt werden konnte. Umso wichtiger ist es, die Ergebnisse dieser Literaturarbeit ernst zu nehmen und die Handlungsansätze in die eigene Mandatsführung einfließen zu lassen. Dies unter Berücksichtigung der geschilderten Limitationen.

Die Auseinandersetzung mit der Fragestellung machte deutlich, dass für eine professionelle Unterstützung der gewählten Zielgruppe im Kinderschutz, ein sehr breites Fachwissen und verschiedenste persönliche Kompetenzen von den Fachpersonen der Sozialen Arbeit verlangt werden. Besonders wichtig bleibt immer eine individuelle Prüfung der Situation und eine darauf ausgerichtete Vorgehensweise. Ausserdem wurde den Autorinnen durch die Auseinandersetzung mit diesem Thema noch deutlicher vor Augen geführt, wie zentral eine kontinuierliche Weiterentwicklung als Fachperson der Sozialen Arbeit ist.

Die vorliegende Bachelorarbeit könnte durch eine vertiefere Literaturrecherche thematisch erweitert werden, wodurch zusätzliche Handlungsansätze herausgearbeitet werden könnten. Hinsichtlich zukünftiger Forschung im Bereich der Unterstützung von Adoleszenten, die häusliche Gewalt miterlebt haben, erscheint eine empirische Überprüfung der herausgearbeiteten Handlungsansätze als bedeutend. Durch eine Evaluierung der längerfristigen Auswirkungen der Interventionsansätze auf die Entwicklung der Zielgruppe, könnte ein wichtiger Beitrag zur Sensibilisierung und somit zur Weiterentwicklung der Praxis der Sozialen Arbeit geleistet werden. Ausserdem würde dies den Berufsbeistandspersonen ermöglichen, sich auf evidenzbasierte Interventionen stützen zu können.

II. Literaturverzeichnis

- Abplanalp, E., Cruceli, S., Disler, S., Pulver, C. & Zwilling, M. (2020). *Beraten in der Sozialen Arbeit* (1. Aufl.). Haupt Verlag.
- Ackermann, T., Wolff, R., Flick, U., Robin, P., Ratschke, M., Brandhorst, F., Heinitz, S. & Biesel, K. (2013). *Kinder im Kinderschutz. Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess. Eine explorative Studie*. Institut Kinder- und Jugendhilfe.
https://www.researchgate.net/publication/321386098_Kinder_im_Kinderschutz_Zur_Partizipation_von_Kindern_und_Jugendlichen_im_Hilfeprozess_Eine_explorative_Studie
- Albert, M., Schneekloth, U., Leven, I., Quenzel, G., Utzmann, H., Wolfert, S. & Hurrelmann, K. (2019). *Jugend 2019 – 18. Shell Jugendstudie: Eine Generation meldet sich zu Wort* (1. Aufl.). Beltz Verlagsgruppe.
- Baier, D., Manzoni, P., Haymoz, S., Isenhardt, A., Kamenowski, M. & Jacot, C. (2018). *Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung in der Schweiz*. ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
<https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/12531>
- Banek, N. (2022). Entwicklungsaufgaben und Identitätsentwicklung des Übergangsprozesses. In N. Banek (Hrsg.), *Die Selbsterkenntnis der Hochsensibilität: Eine qualitative Studie am Beispiel hochsensibler Menschen im Übergang Schule-Beruf* (S. 29–53). Springer.
- Betz, T. & Bischoff, S. (2013). Risikokind und Risiko Kind. Konstruktionen von Risiken in politischen Berichten. In H. Kelle & J. Mierendorff (Hrsg.), *Normierung und Normalisierung der Kindheit* (S. 60–81). Beltz Juventa.

- Beutler, D. (2021). Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt. *Pädiatrie*, 3, 16–20.
<https://www.rosenfluh.ch/paediatric-2021-03/kinder-als-zeugen-haeuslicher-gewalt>
- Bohler, K. F. (2023). *Familien im Kinderschutz – Resilienz- und Risikofaktoren*. Springer.
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-42274-5>
- Brandtstädter, J. (2001). *Entwicklung–Intentionalität–Handeln*. Verlag W. Kohlhammer.
- Bundesrat. (2020). Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen. Antwort der Schweiz zur „List of Issues“ vor Einreichen des fünften und sechsten Staatenberichts. <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/64589.pdf>
- Bundesamt für Statistik BFS. (2023). *Häusliche Gewalt: Geschädigte Personen nach Alter und Geschlecht*. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/24368431>
- Büttner, M. (2020). *Handbuch Häusliche Gewalt*. Schattauer.
- Clemens, V., Köhler–Dauner, F., Keller, F., Ziegenhain, U., Fegert, J. M. & Kölch, M. (2021). Gewalt in intimen Partnerschaften und psychische Probleme bei Kindern und Jugendlichen. *Psychotherapeut*, 66(3), 209–216. <https://doi.org/10.1007/s00278-021-00501-w>
- Convention Violence COE. (2011). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht*. <https://rm.coe.int/1680462535>
- Domenig, D. (Hrsg.). (2007). *Transkulturelle Kompetenz. Lehrbuch für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe* (2. Aufl.). Huber Verlag.
- Edelmann, A., Eppelmann, L. & Wessa, M. (2022). Förderung der mentalen Gesundheitskompetenz im Jugendalter. *Die Psychotherapie*, 67(6), 453–460.
<https://doi.org/10.1007/s00278-022-00622-w>

- Eidemann, J. (2022). Schulsozialarbeit im Kontext jugendlicher Lebenswelten und Problembewältigung: Eine qualitative Nutzer*innenforschung auf Basis offener Leitfadenterviews. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37764-9>
- Eidgenössisches Departement des Innern EDI. (2020). *Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt*. <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/9f8e5fd3-350a-463a-a737-48d54191a1a5.pdf>
- Engelmann, B. (2014). *Resilienz*. Beltz.
- Eschenbeck, H. & Knauf, R. K. (2018). Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung. In A. Lohaus (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie des Jugendalters* (S. 23–50). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-55792-1_2
- Fegert, J. M. & Freyberger, H. J. (2017). Adoleszenz – eine Lebensphase weitet sich aus. *PiD – Psychotherapie im Dialog*, 18(2), 16–22. <https://doi.org/10.1055/s-0043-103880>
- Felitti, V. J. (2002). The Relation Between Adverse Childhood Experiences and Adult Health: Turning Gold into Lead. *The Permanente Journal*, 6(1), 44–47.
- Fimpler, T. & Hannen, P. (2016). Jugend – interdisziplinär betrachtet. In T. Fimpler & P. Hannen (Hrsg.), *Kernaufgaben der Offenen Jugendarbeit: Auseinandersetzung mit Selbstverständnis und eigenständiger Legitimation* (S. 11–66). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-14607-8_2
- Flammer, A. & Alsaker, F. (2002). *Entwicklungspsychologie der Adoleszenz: Die Erschließung innerer und äusserer Welten im Jugendalter*. Verlag Hans Huber.
- Fooker, I. (2013). Resilienz und posttraumatische Reifung. In A. Maercker (Hrsg.), *Posttraumatische Belastungsstörungen* (S. 71–93). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-642-35068-9_5

- Franklin, C., Kim, J. S. & Tripodi, S. J. (2009). A Meta-Analysis of Published School Social Work Practice Studies: 1980-2007. *Research on Social Work Practice, 19*(6), 667–677. <https://doi.org/10.1177/1049731508330224>
- Fröhlich-Gildhoff, K. & Rönna-Böse, M. (2019). *Resilienz* (5. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag. <https://elibrary.utb.de/doi/epdf/10.36198/9783838552064>
- Gamp, R. & Besson, S. (2021, 19. Juni). „Da hat der Papa der Mama einfach ins Gesicht geschlagen“. *Basler Zeitung, Sonntagszeitung*.
- Garms-Homolová, V. (2022). Aggression und Gewalt. In V. Garms-Homolová (Hrsg.), *Sozialpsychologie der Zuneigung, Aufopferung und Gewalt: Über Liebe, prosoziales Verhalten, Aggression und Hass* (S. 61–86). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-64355-6_3
- Habedank, T. (2022). Resilienz. In T. Habedank (Hrsg.), *Belastungen und Ressourcen im Nachwuchsleistungssport: Eine quantitativ-qualitative Studie zur Resilienz* (S. 107–152). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-38297-1_4
- Hagemann-White, C. (2016). Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis. In C. Helfferich, B. Kavemann, & H. Kindler (Hrsg.), *Forschungsmanual Gewalt: Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt* (S. 13–31). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-06294-1_2
- Hartmann, A. (2019). Im Spannungsfeld von Ethik und Moral. Entscheidungsfindung im Alltag der professionellen Sozialen Arbeit. *SozialAktuell, 4*, 41–44.

- Rosch, D. & Maranta, L. (Hrsg.). (2021). *Schriften zum Kindes- und Erwachsenenschutz SKES: Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis* (Band 5, bearbeitet v. A. Hauri, A. Jud, D., Lätsch & D., Rosch). Stämpfli.
- Hauri, A. & Zingaro, M. (2020). *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich* (2. Aufl.). Kinderschutz Schweiz.
- Havighurst, R. J. (1953). *Human development and education*. Longmans Green.
- Hegnauer, C. (1999). *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts* (5. Aufl.). Stämpfli.
- Henschel, D. A., Schwarz, B. & Stankowski, A. (2023). *Handreichung zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt*. ISJUF Institut für Schule, Jugendhilfe und Familie. <http://isjuf.de/materialsammlung-2>
- Hericks, U. (1998). Der Ansatz der Bildungsgangforschung und seine didaktischen Konsequenzen: Darlegungen zum Stand der Forschung. In M. A. Meyer & A. Reinartz (Hrsg.), *Bildungsgangdidaktik: Denkanstöße für pädagogische Forschung und schulische Praxis*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Howell, K. H., Barnes, S. E., Miller, L. E. & Graham-Bermann, S. A. (2016). Developmental variations in the impact of intimate partner violence exposure during childhood. *Journal of Injury and Violence Research*, 8(1), 43–57. <https://doi.org/10.5249/jivr.v8i1.663>
- Hurrelmann, K. & Quenzel, G. (2012). *Lebensphase Jugend: Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung* (11. Aufl.). Beltz Juventa.
- IFSW. (2014). *Global Definition of Social Work*. <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>

- Kersten, A. (2020). Häusliche Gewalt: Handlung und Struktur im familialen Beziehungsgefüge. *sozialpolitik.ch*, 1(3), 1–3.
- Keupp, H. (2010). Vorwort. In S. Dlugosch (Hrsg.), *Mittendrin oder nur dabei?* (S. 9–12). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <http://link.springer.com/10.1007/978-3-531-92152-5>
- Kindler, H. (2023). Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt – Risiken und Folgen. In J. M. Fegert, T. Meysen, H. Kindler, K. Chauviré-Geib, U. Hoffmann & E. Schumann (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren: Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren* (S. 321–335). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_22
- King, V. (2013). Jugend- und Adoleszenzforschung. In V. King (Hrsg.), *Die Entstehung des Neuen in der Adoleszenz: Individuation, Generativität und Geschlecht in modernisierten Gesellschaften* (S. 29–55). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-01350-9_2
- KOKES (Hrsg.). (2021). *Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur Organisation von Berufsbeistandschaften*. https://www.kokes.ch/application/files/2716/2814/0146/KOKES_Empfehlungen_Berufsbeistandschaften.pdf
- KOKES. (n.d.). *Merkblatt Kinderschutz*. https://www.kokes.ch/application/files/9114/9390/8357/Merkblatt_Kinderschutz_normale_Sprache.pdf
- KOKES. (2023). *KOKES-Statistik 2022 – Bestand Kinder*. https://www.kokes.ch/application/files/7816/9579/4504/KOKES-Statistik_2022_Kinder_Bestand_Massnahmenarten_Details_A3.pdf
- Konrad, K. & König, J. (2018). Biopsychologische Veränderungen. In A. Lohaus (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie des Jugendalters* (S. 1–21). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-55792-1_1

- Krüger, P., Cottagnoud, S. L., Mitrovic, T., Mahfoudh, A., Gianella-Frieden, E. & Droz-Sautier, G. (2024). *Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind, Kurzbericht*. Eidgenössisches Departement des Inneren EDI. <https://csvd.ch/app/uploads/2024/01/NAP-30-Kurzversion.pdf>
- Krüger, P. & Reichlin, B. (2021). Kontakt nach Häuslicher Gewalt? *Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt*. Kinderschutz. <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-kontakt-nach-haeuslicher-gewalt>
- Lamnek, S., Luedtke, J., Ottermann, R. & Vogl, S. (2012). *Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93127-2>
- Lindberg, S. & Hasselhorn, M. (2018). Kognitive Entwicklung. In A. Lohaus (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie des Jugendalters* (S. 51–73). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-55792-1_3
- Maercker, A. (Hrsg.). (2013). *Posttraumatische Belastungsstörungen*. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-642-35068-9>
- Nave-Herz, R. (2003). Eine historisch-soziologische Analyse zum Begriff Kindeswohl. In C. Kaufmann & F. Ziegler (Hrsg.), *Kindeswohl: Eine interdisziplinäre Sicht* (S. 75–83). Rüegger Verlag.
- Oerter, R. & Dreher, E. (2008). Jugendalter. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (6. Aufl., S. 271–332). Beltz Verlag. https://content-select.com/media/moz_viewer/519cc0cc-d548-42e5-8e35-23ef5dbbeaba/language:de

- Remschmidt, H. (2013). Mental Health and Psychological Illness in Adolescence. *Deutsches Ärzteblatt International*, 110(25), 423–424. <https://doi.org/10.3238/arztebl.2013.0423>
- Resch, F. & Parzer, P. (2022). Adoleszenz. In F. Resch & P. Parzer (Hrsg.), *Risikoverhalten und Selbstregulation bei Jugendlichen: Eine kybernetische Sichtweise* (S. 1–14). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-031-15455-3_1
- Rosch, D. & Maranta, L. (Hrsg.). (2017). Schriften zum Kindes- und Erwachsenenschutz SKES: *Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Systematik und Wissensbausteine für die Mandatsführung* (Band 3, bearbeitet v. D. Rosch). Stämpfli.
- Rosch, D., Fountoulakis, C. & Heck, C. (Hrsg.). (2018). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. *Recht und Methodik für Fachleute* (2. Aufl.). Haupt Verlag.
- Rosch, D., Fountoulakis, C. & Heck, C. (Hrsg.). (2022). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. *Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl.). Haupt Verlag.
- Schär, C. (2020). *Häusliche Gewalt – Fokus Partnerschaftsgewalt*. Kinderschutz Schweiz. https://www.kinderschutz.ch/media/lwbbhwb2/infografik_h%C3%A4uslichegewalt.pdf
- Schär, C. (2023). Polarisierung und Tabuisierung häuslicher Gewalt im Kinderschutz: Der Komplexität häuslicher Gewalt mit einer systemischen Perspektive begegnen. In C. Heite & V. Magyar-Haas (Hrsg.), *Kindheit(en) im Blick zeitgenössischer Forschungen* (S. 73–95). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-41552-5_5
- Schmid, C. (2018). *Kindeswohlgefährdung in der Schweiz: Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen*. Kinderschutz Schweiz. <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/optimus-studie-2018>

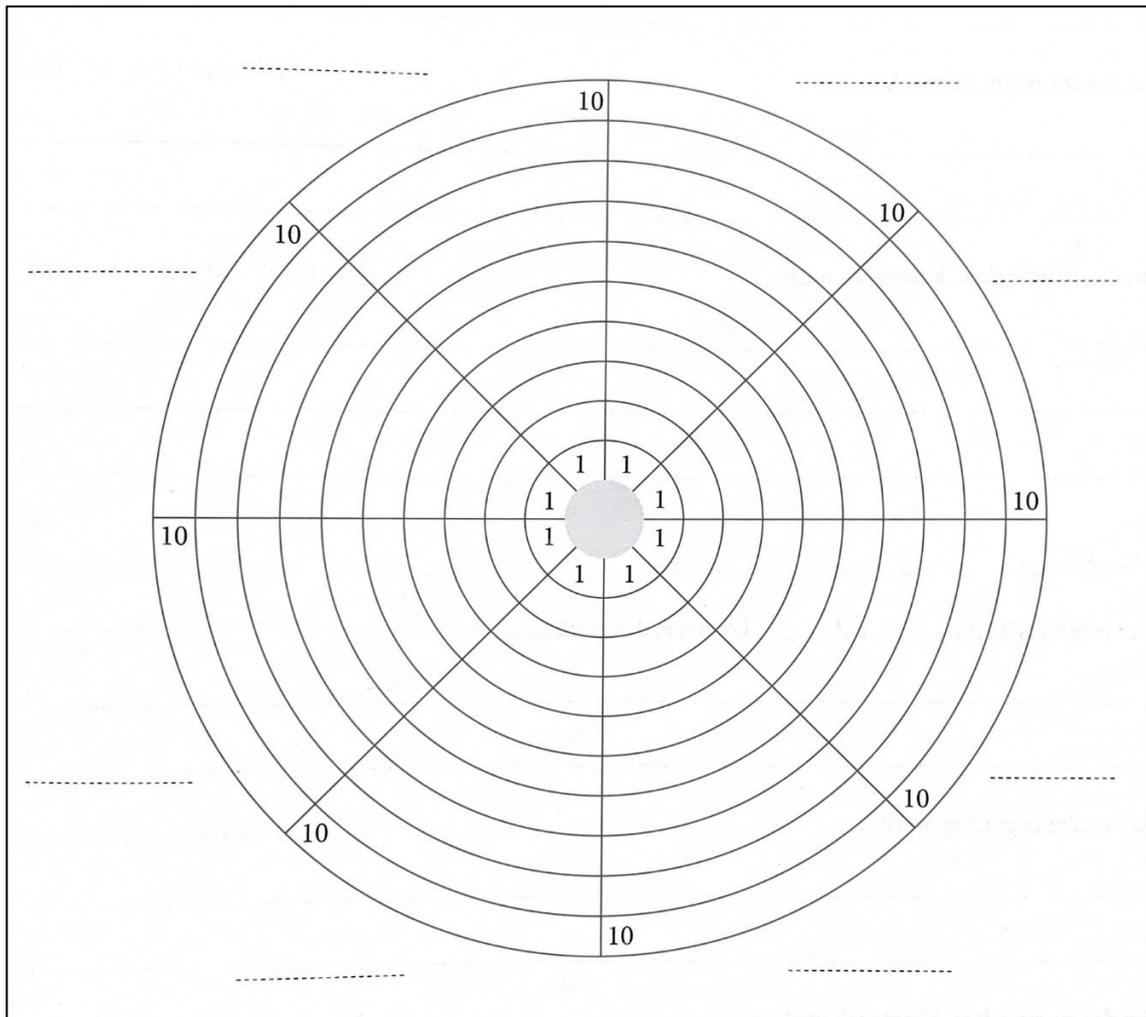
- Schröder, A. (2013). Jugendliche, die 14- bis 20-Jährigen. In U. Deinet & B. Sturzenhecker (Hrsg.), *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit* (S. 111–118). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18921-5_11
- Sebastian, C., Viding, E., Williams, K. D. & Blakemore, S. J. (2010). Corrigendum to “Social brain development and the affective consequences of ostracism in adolescence”. *Brain and Cognition* 72(1), 134–145. <https://doi.org/10.1016/j.bandc.2013.07.008>
- Suchtprävention Aargau. (2023). *Kinder mittendrin. Kinder im Schatten Häuslicher Gewalt*. https://suchtpraevention-aargau.ch/wp-content/uploads/2023/02/Broschuere_Kinder-mittendrin_2023_Auflage2.pdf
- Tausendfreund, T. & Knot-Dickscheit, J. (2023). *Hilfen für Familien mit multiplen und chronischen Problemen im Kinderschutz*. Deutsches Jugendinstitut e.V. <https://doi.org/10.36189/DJI202344>
- Widulle, W. (Hrsg.). (2020). Basiswissen Soziale Arbeit: *Band IX. Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Gestaltungshilfen* (3. Aufl.). Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-29204-1>
- Ziegenhain, U., Meysen, T. & Kindler, H. (2021). Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In T. Meysen (Hrsg.), *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt* (S. 71–102). SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies. https://www.researchgate.net/publication/356189778_Hausliche_Gewalt_und_Kindeswohlgefahrdung_nach_1666_BGB
- Zimmermann, P., Podewski, F., Çelik, F. & Iwanski, A. (2018). Emotionale Entwicklung. In A. Lohaus (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie des Jugendalters* (S. 75–90). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-55792-1_4

III. Anhang

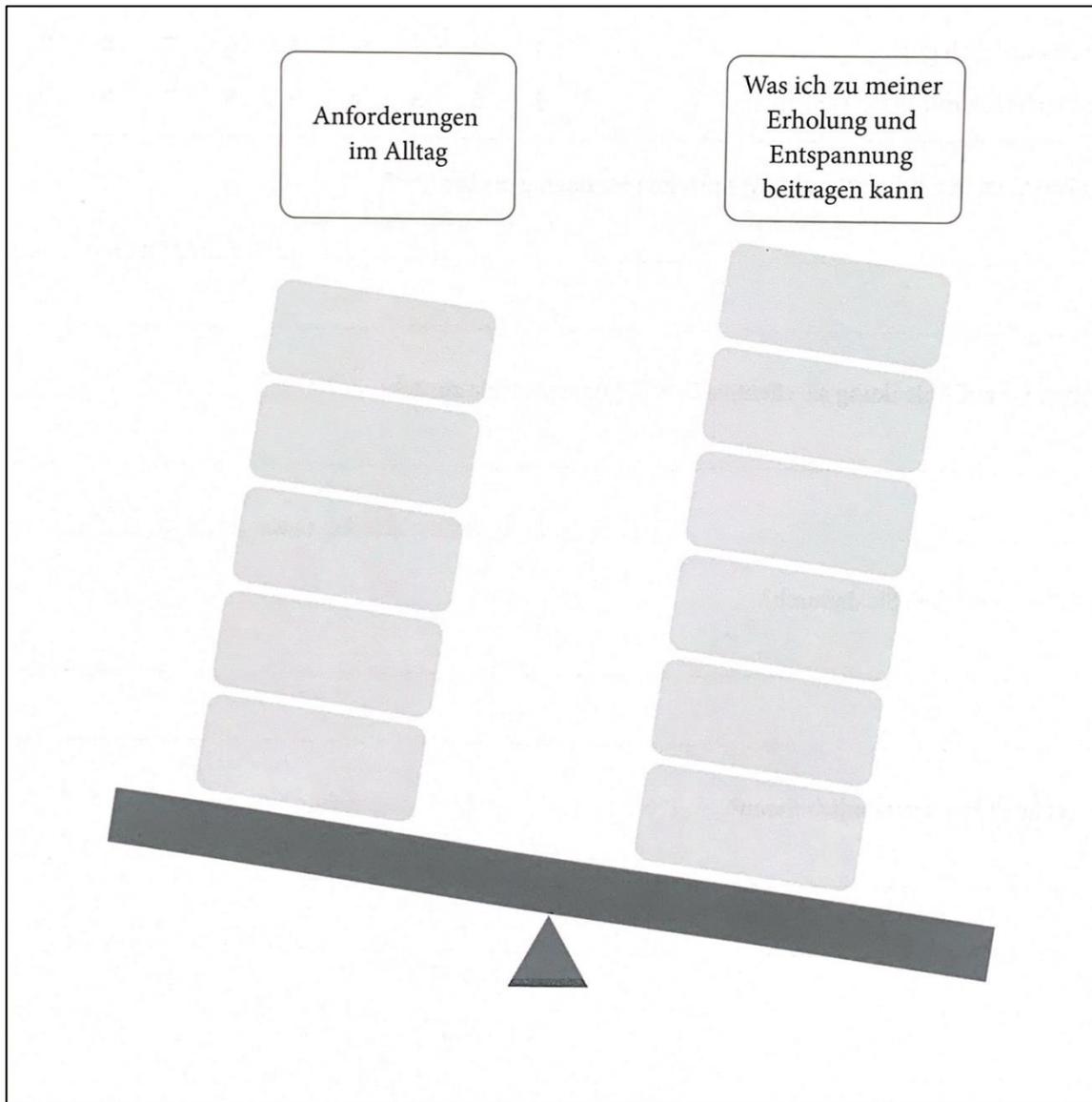
Anhang 1: Übung „Ein paar Fragen...“ nach Engelmann (2014, S.72)

Ich empfinde mich als selbstwirksam ...				
Ich weiß, wie ich meine Wünsche in die Tat umsetzen kann.	<input type="radio"/> trifft gar nicht zu	<input type="radio"/> trifft etwas zu	<input type="radio"/> trifft überwiegend zu	<input type="radio"/> trifft völlig zu
Wenn ich etwas richtig will, dann erreiche ich das auch.	<input type="radio"/> trifft gar nicht zu	<input type="radio"/> trifft etwas zu	<input type="radio"/> trifft überwiegend zu	<input type="radio"/> trifft völlig zu
Es gelingt mir gut, andere von meinen Ideen zu überzeugen.	<input type="radio"/> trifft gar nicht zu	<input type="radio"/> trifft etwas zu	<input type="radio"/> trifft überwiegend zu	<input type="radio"/> trifft völlig zu
Im meinem Leben bin ich der Regisseur.	<input type="radio"/> trifft gar nicht zu	<input type="radio"/> trifft etwas zu	<input type="radio"/> trifft überwiegend zu	<input type="radio"/> trifft völlig zu
Ich habe irgendwie immer einen Plan B in der Tasche.	<input type="radio"/> trifft gar nicht zu	<input type="radio"/> trifft etwas zu	<input type="radio"/> trifft überwiegend zu	<input type="radio"/> trifft völlig zu
Die Dinge in meinem Leben passieren einfach so. Da habe ich jetzt keinen besonders großen Einfluss drauf.	<input type="radio"/> trifft gar nicht zu	<input type="radio"/> trifft etwas zu	<input type="radio"/> trifft überwiegend zu	<input type="radio"/> trifft völlig zu
Was hat es denn mit mir zu tun, wenn ich kein Glück habe?	<input type="radio"/> trifft gar nicht zu	<input type="radio"/> trifft etwas zu	<input type="radio"/> trifft überwiegend zu	<input type="radio"/> trifft völlig zu
Auch wenn ich mal so richtig im Schlamassel stecke, weiß ich, dass ich da auch wieder rauskomme.	<input type="radio"/> trifft gar nicht zu	<input type="radio"/> trifft etwas zu	<input type="radio"/> trifft überwiegend zu	<input type="radio"/> trifft völlig zu
Manchmal frage ich mich, wie ich es schaffen kann, das Beste aus der Situation zu machen. Aber ich finde das echt schwer.	<input type="radio"/> trifft gar nicht zu	<input type="radio"/> trifft etwas zu	<input type="radio"/> trifft überwiegend zu	<input type="radio"/> trifft völlig zu
Ich lebe nach dem Motto: »If you can dream it, you can do it!«	<input type="radio"/> trifft gar nicht zu	<input type="radio"/> trifft etwas zu	<input type="radio"/> trifft überwiegend zu	<input type="radio"/> trifft völlig zu

Anhang 2: Übung „selbstwirksame Lebensbereiche“ nach Engelmann (2014, S. 75)



Anhang 3: Übung „gute Erholung“ nach Engelmann (2014, S. 156)



Anhang 4: Übung „der Leuchtturm“ nach Engelmann (2014, S. 104)

	Was gibt Ihnen Halt?
	Wer gibt Ihnen Halt?
	Was gibt Ihnen Sicherheit?
	Wer gibt Ihnen Sicherheit?
	Wo leuchtet es für Sie?
	Was genau leuchtet?
	Woran orientieren Sie sich?
	Was steht in Ihrem Leben so fest und sicher wie ein Leuchtturm?

Anhang 5: Handlungsplan (Rosch et al., 2018, S. 231–232)**Toolbox: Muster Ziel- und Handlungsplan im Kinderschutz****Muster Ziel- und Handlungsplan****A Ziele und Massnahmen**

Übergeordnetes Ziel:³⁶ *Amelia lebt bei ihren Eltern, Herrn und Frau M., und wird unter der Woche tagsüber von einer professionellen Fachperson betreut. Das Wohl von Amelia ist während der Zeit, in der Herr und Frau M. die Betreuungsverantwortung für Amelia haben, gewahrt.*

*Ziele:*³⁷

1. Ziel: Amelia wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag von Schulbeginn bis um 18 Uhr durch eine Fachperson betreut.

*Indikatoren*³⁸

- Amelia kommt täglich pünktlich mit allen nötigen Schulmaterialien und mit einem Znüni zur Schule.
- Bei begründeten Absenzen in der Schule werden die Klassenlehrerin und die Tagesschule vor Schulbeginn informiert.
- Amelia wird täglich um 18 Uhr von der Tagesschule abgeholt.
- Während der Schulferien ist eine Betreuung von Amelia organisiert.

*Massnahmen:*³⁹

- Die Eltern melden Amelia bis am 28. Mai 2015 in der Tagesschule an.
- Die Eltern stellen ab sofort sicher, dass Amelia täglich pünktlich mit allen nötigen Schulmaterialien und mit einer Zwischenverpflegung in der Schule ankommt. Sie wecken sie rechtzeitig und sorgen dafür, dass sie vor der Schule gefrühstückt hat.
Die Eltern sorgen dafür, dass Amelia täglich um 18.00 Uhr von der Tagesschule abgeholt wird, sobald sie die Tagesschule besuchen kann.
- Wenn Amelia krank ist, melden die Eltern oder eine andere, von den Eltern beauftragte Person, sie vor Unterrichtsbeginn bei der Klassenlehrerin sowie in der Tagesschule ab und begründen die Absenz.

- ...

2. Ziel:*Indikatoren*

→

*Massnahmen:***3. Ziel:***Indikatoren*

→

³⁶ Pro Kinderschutzmandat wird ein übergeordnetes Grundsatzziel formuliert.

³⁷ Für das übergeordnete Ziel werden mehrere spezifische (Rahmen-)Ziele definiert. Die (Rahmen-)Ziele sollten so formuliert sein, dass sich daraus konkrete Massnahmen ableiten lassen.

³⁸ Die Indikatoren geben Hinweise darauf, wie festgestellt werden kann, dass das (Rahmen-)Ziel erreicht worden ist.

³⁹ Die Massnahme beantwortet die folgenden Fragen: Wer stellt sicher, dass was getan wird, und bis wann?

Massnahmen:

-

Datum und Unterschriften

Unterschrift Kind:

Unterschrift Eltern:

Unterschrift Beiständin:

Termin zur Überprüfung der Umsetzung und Zielerreichung

Ort und geplantes Datum der Überprüfung der Ziel- und Handlungsplanung:

Wer nimmt an Auswertung teil:

B Überprüfung der Zielerreichung

1. Ziel

Beschreibung der Umsetzung

2. Ziel

Beschreibung der Umsetzung

3. Ziel

Beschreibung der Umsetzung

Einschätzung der Situation des Kindes nach Überprüfung der Zielerreichung

Einschätzung der Situation durch das Kind:

Einschätzung der Situation durch die Eltern:

Einschätzung der Situation durch die Beiständin:

Evtl. Einschätzung der Situation durch Vorgesetzte:

Datum und Unterschriften

Datum:

Unterschrift Kind:

Unterschrift Eltern:

Unterschrift Beiständin: